



Abteilung: Hauptgeschäftsführung

Ansprechpartner: Carsten Beuß
Telefon: (0711) 83 98 63-0
Telefax: (0711) 83 98 63-20

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: LV 120-09 CB/dk

Datum: 03.03.2025

Übersicht Anlagen zu Monatsdienst Februar 2025

Rubrik	Titel	Anhang	Seite
	Übersicht Anlagen		1
2-1	ZDK-Positionspapier: Agentur im Kfz-Handel		3
2-2	Pkw-Automonat – Alle Zahlen Januar 2025	Pkw-Automonat – Alle Zahlen Januar 2025	11
3-1	Normenkontrollrat aktualisiert Vorschläge zum Bürokratieabbau	Aktualisierter Maßnahmenkatalog des NKR	12
3-2-1	ZDH veröffentlicht aktualisiertes Merkblatt zum Nachweisgesetz	Praxis-Arbeitsrecht – Überblick über das Nachweisgesetz Langfassung	18
3-2-2	ZDH veröffentlicht aktualisiertes Merkblatt zum Nachweisgesetz	Praxis-Arbeitsrecht – Überblick über das Nachweisgesetz Kurzfassung	32
3-2-3	ZDH veröffentlicht aktualisiertes Merkblatt zum Nachweisgesetz	Merkblatt Handlungshilfe Praxis Nachweisgesetz2025	40
3-3-1	Pkw-EnVKV, DUH mahnt PHEV ab	Erläuterungen_zur_Pkw-EnVKV	47
3-3-2	Pkw-EnVKV, DUH mahnt PHEV ab	Fragen-und-Antworten-Katalog-PkwEnVKV	73
3-4	Insolvenzbekanntmachungen; hier: Rechtsanwalt Claus-Joachim Hartwig, Berlin, gefälschte Angebote für Werkstätten	Schreiben RA Hartwig	106
3-5-1	Digitale Barrierefreiheit; hier: FAQ und Praxishinweise zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)	ZDH-Praxis-Recht-Verpflichtende barrierefreie Gestaltung von Firmenwebseiten	109
3-5-2	Digitale Barrierefreiheit; hier: FAQ und Praxishinweise zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)	Anlage zum ZDH-Praxis-Recht „Verpflichtende barrierefreie Gestaltung von Firmenwebseiten“: FAQ	112
3-6	Fernabsatz; hier: Fehlende Angabe der Telefonnummer in einer Widerrufsbelehrung	Fernabsatz-Kfz-Online-Handel-Checklisten mit Beispielen fuer Widerrufsbelehrungen-Februar2025	119

4	Prüfmittelübersicht: Aktualisierte Fassung aufgrund des Entfalls der Eichung bei SP-Druckmanometern	Prüfmittelübersicht	159
9	Private Krankenversicherung Beitragserhöhungen 2025; hier: Bis 260,- Euro im Monat mehr	Minerva Mandanten-Information KFZ_BW_2025	160



Agentur im Kfz-Handel

Positionspapier des ZDK



Seit einigen Jahren ist die Frage nach der Einführung von Agentursystemen im Neuwagenvertrieb bei Herstellern und Importeuren ein Top-Thema. Einige Fabrikate haben die Agentur bereits eingeführt, sowohl die „echte Agentur“ (i.S.d. europäischen Kartellrechts), als auch die „unechte Agentur“ (als individuell ausgestaltete Vertriebssysteme auf Grundlage des nationalen Handelsvertreterrechts, allerdings den Vorgaben der Vertikal-GVO unterworfen). Die Vielzahl der Fabrikate hat sich zwischenzeitlich gegen die Einführung der Agentur entschieden, die Gedankenspiele - respektive Planungen und Vorbereitungen - eingestellt oder zumindest auf unbestimmte Zeit auf „Eis gelegt“.¹ Gleichwohl beschäftigt das Thema nach wie vor die Branche. Insbesondere, weil die Hersteller und Importeure mit der „unechten Agentur“ im Wege des „Cherry Pickings“ und in Abweichung von den klaren Vorgaben des europäischen Kartellrechts die Vorteile der „echten Agentur“ (v.a. damit diejenigen des Direktvertriebs im Gegensatz zum Vertragshandel) unter Ausschluss der mit dieser einhergehenden Verpflichtungen und Nachteile genießen möchten.

Damit dürften jedoch entscheidende Faktoren und realistische Konsequenzen außer Acht gelassen werden. Im Hinblick auf die Einführung der Agentur im markengebundenen Kfz-Handel vertritt der ZDK konsequent die folgende Position:

¹ Noch Mitte 2022 war die Einführung der Agentur für ca. 20 Marken in Deutschland gesetzt. (vgl. Pfaff, Doris: „Vertikal—GVO | Hersteller müssen Vorgaben beachten“ in: <https://www.kfz-betrieb.vogel.de/hersteller-muessen-mehr-vorgaben-beachten-a-4c722bec2abcda125ad8b4216332c39d/>; 16.05.2022)

Wir setzen uns für klare Verhältnisse in Vertriebssystemen ein und gegen „Etikettenschwindel“. Wer Agentur sagt, muss auch Agentur wollen! Wir sind nicht grundsätzlich gegen die Einführung von Agentursystemen. ABER:

- ☒ Wenn die Einführung einer Agentur gewollt ist, muss es die „echte Agentur“ sein.
- ☒ Wir sprechen uns gegen Mischsysteme i.S.v. Dual-/Multi-Vertriebsmodellen aus, bei denen der Systemgeber in (direkten) Wettbewerb zum Vertriebspartner tritt.
- ☒ Wir treten ein für klare Verhältnisse und fair verteilte Verantwortlichkeiten in Vertriebssystemen sowie für eine angemessene Verteilung von Chancen und Risiken sowie Rechten und Pflichten.
- ☒ Wir verwehren uns gegen jede Form des „Cherry-Pickings“ und der Übervorteilung bei der Ausgestaltung von Vertriebssystemen.
- ☒ Im Rahmen der echten Agentur muss der Hersteller alle markt- und markenspezifischen Kosten des Agenten ersetzen, die durch den Vertrag verursacht werden. Die Kostenübernahme muss durch direkte und transparente Zahlungen an die Agenten erfolgen.
- ☒ Das Vertriebsmodell muss auch als Agentensystem auskömmlich und profitabel für die Vertriebspartner sein. Die Provisionshöhe muss ausreichende Renditen der Agenten ermöglichen.
- ☒ Zusatzaufgaben und Leistungen des Agenten neben der Vermittlungstätigkeit müssen angemessen und marktüblich vom Hersteller oder Importeur bezahlt werden.

Der ZDK bleibt damit seiner bis dato vertretenen Linie im Hinblick auf das Thema „Agentur“ treu² und betont mit diesem Votum die Bedeutung eines Vertriebssystems unter Regelung klarer Verantwortlichkeiten und Berücksichtigung der Fürsorge- bzw. Förder- und Treuepflicht im Vertriebssystem, die v.a. ein auskömmliches Wirtschaften ermöglicht und warnt vor den Konsequenzen eines Überstrapazierens und Übervorteilens des Handels im Wege eigener Vertriebsmodelle, die sich zunehmend von den rechtlichen Rahmenbedingungen entfernen.

Im Sinne einer sachlichen Diskussion haben wir mit Blick auf diese Position nachfolgende Kernaspekte und wesentliche Argumente zusammengestellt:

² Vgl. Auswahl an Veröffentlichungen und Stellungnahmen vonseiten des ZDK aus der jüngeren Vergangenheit auf Seite 6.

Kernaspekte, Argumente und Forderungen



„Unechte Agenturmodelle“ sind keine Agenturmodelle.

Es gibt dieses Konstrukt im Rechtssinne nicht. Ausschließlich bei den Agenten der „echten Agentur“ handelt es sich um Handelsvertreter im Sinne des europäischen Kartellrechts. Nur unter diesen europäischen Rahmenbedingungen können die Vorteile eines Handelsvertreter-systems beim Absatz von Neufahrzeugen erreicht werden.



In der Regel ist die „unechte Agentur“ ein „Cherry Picking“ zu Lasten der Systempartner.

Der Begriff der „unechten Agentur“ ist eine Bezeichnung für einen Vertrag, in dem der Systemgeber zu seinen Gunsten die Vorteile aus der Handelsvertretung herauspicks und mit denjenigen des Vertragshandels verbinden möchte, ohne sämtliche jeweiligen Pflichten bzw. Belastungen, die mit der Agentur verbunden wären, tragen zu wollen. Die Erfahrungen zeigen, dass die Hersteller respektive Importeure im Rahmen ihrer Vertragsausgestaltungen lediglich in geringem Umfang bereit sind, Risiken bzw. (Kosten-)Belastungen, die sie im Rahmen einer „echten Agentur“ zu tragen hätten, zu übernehmen. Anderenfalls hätte man ohnehin die Handelsvertretung, also die echte Agentur einführen oder beim Vertragshandelssystem bleiben können.



Die „unechte Agentur“ bedroht ein angemessenes Verhältnis von Chancen/Rechten auf der einen und Risiken/Pflichten zwischen Handel und Hersteller auf der anderen Seite.

Eine sachgerechte und faire Verteilung von Chancen und Risiken verlangt die Übernahme der Kosten, die der Systemgeber durch Vertragsstandards vorgibt. Dies ist nur im echten Agentur-system verpflichtend. So hat es der Systemgeber in der Hand, welche Vorgaben er den Agenten machen will, etwa über die Größe und Ausstattung des Ausstellungsbereichs. Im Gegenzug muss er die dadurch entstehenden Kosten dem Agenten ersetzen.



Die Auskömmlichkeit des Vertriebssystems für die Systempartner muss gewährleistet sein. Keine Verschiebung von Risiken, Lasten und Kosten ohne Ausgleich.

Sämtliche Leistungen, die der Vertragspartner im Rahmen einer (echten oder unechten) Agentur erbringt, sind zu vergüten!

Der Erweiterung der eigenen (Gewinn-)Chancen, des eigenen Handlungsspielraums und der Einflussnahmemöglichkeiten der Hersteller bzw. Importeure gegenüber ihren Vertriebspartnern (v.a. mit Blick auf Preissetzung, Zugang zu Kunden/Customer Journey und deren Daten etc.) sowie auch der Reduktion der Vergütung müssen eine entsprechende, angemessene Übernahme von (finanziellen) Risiken und Kostenentlastung gegenüberstehen.

Das gebietet die Fürsorge- bzw. Förder- und Treuepflicht, die rechtlich im Vertriebssystem dem Systemgeber gegenüber den Systempartnern obliegt.

Auch sollte sich der Hersteller bzw. Importeur stets vor Augen halten, dass hinter einer wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit stets eine Gewinnerzielungsabsicht steckt. Eine nicht ausreichende Rentabilität (angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals wie auch Risikozuschlag) muss den Autohausunternehmer veranlassen, sein Engagement in die Marke oder das Autohandelsgeschäft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten neu zu beurteilen.

Soll der Agent neben der eigentlichen Vermittlung zusätzliche Aufgaben für den Systemgeber übernehmen, z.B. die Disposition, die Lagerhaltung, eine Inkassotätigkeit oder die Prüfung der Fahrzeuge bei Anlieferung (sog. PDI), sind die damit verbundenen Kosten vollständig vom

Systemgeber zu übernehmen. Hier darf es zu keiner Verrechnung mit dem Provisionsanspruch des Agenten kommen, da diese zusätzlichen Aufgaben und Tätigkeiten keinen Bezug zur eigentlichen Agententätigkeit haben. Sie stellen vielmehr zusätzliche Leistungen des Agenten dar, die entsprechend zusätzlich zu vergüten sind.

Im Rahmen der echten, wie auch der unechten Agentur hat der Agent Anspruch auf eine "Provision für alle während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenen Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind" (§ 87 HGB ist zu beachten!). Dies ist insbesondere mit Blick auf gegenwärtige sowie auch künftige technische Möglichkeiten und Geschäftsfelder von Bedeutung und zu berücksichtigen, wie beispielsweise „Functions on Demand“ („FoD“). Es liegt auf der Hand, dass die Vermittlung eines neuen Kfz, welches ab Werk die Möglichkeit bietet, zusätzliche Funktionen auf Abruf („on demand“) gegen Entgelt freizuschalten, auch mitursächlich für den Erwerb der „FoD“ durch den Kunden beim Hersteller ist. Daher schuldet der Hersteller dem Agenten auch dann eine Vergütung für die Vermittlung der „FoD“, wenn der Kunde diese erst später aktiviert.

-  **Das einzige Risiko, was der Agent in der Agentur, d.h. als Handelsvertreter zu tragen hat, ist das Risiko (ausreichend) Kunden für die von ihm vermittelten Produkte zu finden und ggf. vergeblich Zeit dafür aufgewendet zu haben.**

In einer echten Agentur hat der Agent keine markt- und markenspezifischen Risiken und daraus resultierende Kosten zu tragen. Dazu gehören u.a. Investitionen in bzw. Kosten für die Lagerhaltung, Transport, marktspezifische Ausrüstungen, Räumlichkeiten, Mitarbeiterschulungen bis hin zu Werbung und Verkaufsförderung. Darüberhinausgehende Kosten, etwa für die Verwaltung oder die Verkäufer, müssen aus der Provision des Agenten verdient werden können. Gleiches gilt für den Unternehmergewinn. Neben der Kostenerstattung muss daher auch eine ausreichende Provision bei erfolgreicher Vermittlung durch den Agenten geleistet werden.

-  **Vom Systemgeber veranlasste markt- und markenspezifische Investitionen und Kosten müssen dem Agenten vollständig neben der Zahlung einer angemessenen Provision erstattet werden.**

Verlangt der Hersteller oder Importeur marken- oder marktspezifische Ausgaben (etwa für die CI, die Schulung der Mitarbeiter oder die Werbung), sind die entstandenen Kosten vollständig zu bezahlen. Es besteht ein eigenständiger Zahlungsanspruch des Agenten neben der für die Vermittlung von Neufahrzeuggeschäften zu leistenden Provision. Eine Vermischung beider Ansprüche, also der Kostenerstattung und der Provision, ist nicht statthaft, da der Agent nicht im Vorhinein erkennen kann, welche Zahlungen er wofür erhält. Eine solche Transparenz wird aber durch die Kartellbehörden verlangt, zuletzt durch die Wettbewerbskommission WEKO der Schweiz im Schlussbericht vom 3. September 2024.

-  **Markt- und markenspezifische Kosten sind auf einer transparenten und marktüblichen Grundlage zu ermitteln.**

Einzelne vom Agenten zu tragende Investitionen oder Kosten können unmittelbar durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Dies gilt etwa bei der Verpflichtung zur Betankung eines Neufahrzeugs oder der Durchführung einer Fahrzeugkontrolle bei Auslieferung des Fahrzeugs (sog. PDI). Diese Kosten sind direkt dem Agenten zu erstatten.

Andere Kostenpositionen müssen anhand marktüblicher Kriterien ermittelt werden. Dies gilt z.B. für Raumkosten für die Ausstellung und für sonstige Flächen, die der Agent laut Vertrag

vorhalten muss. Auch in diesem Fall ist sicherzustellen, dass einerseits die Kostenermittlung transparent und nachvollziehbar für den Agenten erfolgt. Andererseits müssen die angemessenen Kosten vollständig erstattet werden. Dabei sind strukturelle und regionale Unterschiede zwingend zu berücksichtigen. Die Investitionskosten in einen Ausstellungsraum in einer Großstadt übersteigen in der Regel die Kosten im ländlichen Bereich. Hier darf und muss bei der Kostenerstattung differenziert und auf die Besonderheiten des Einzelfalls abgestellt werden.



In der Vergangenheit getätigte Investitionen der Partner sind zu amortisieren.

Eine Umstellung gefährdet auch bestehende und v.a. (noch) nicht amortisierte Investitionen der Partner. Eine Umstellung des Vertriebssystems darf nicht dazu führen, dass Partner auf den von ihnen getätigten, markenspezifischen Investitionen, die sie aufgrund der Vertragsbeziehung zum Systemgeber und dem Vertrauen auf deren Fortbestand getätigt haben, „sitzen bleiben“. Hier muss ein angemessener Ausgleich erfolgen, wenn im Rahmen des Agentenmodells geringere Anforderungen an die Ausstattung des Partners gestellt werden.



Der Systemgeber darf seine Position nicht derart ausnutzen, dass die Systempartner in Vertriebssysteme mit rechtlichen Risiken bzw. Unsicherheiten gedrängt werden.

Nur echte Agentensysteme sind von den Beschränkungen des Kartellrechts befreit.

Die nicht nach den Vorgaben der EU-Kommission und den Kartellbehörden umgesetzte Agentur birgt wettbewerbsrechtliche Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit dem Grundsatz des Kartellverbots, wonach grundsätzlich wettbewerbsbeschränkende Regelungen verboten sind. Die Vertikal-GVO befreit von diesem Grundsatz nur bei Vertriebsverträgen, die ihr unterfallen und die keine Kernbeschränkungen enthalten.

Sofern noch einzelne der genannten Risiken von Agenten zu tragen sind, ist davon auszugehen, dass kein echtes Agentensystem vorliegt. Das Vertriebssystem fiel damit nicht unter die Befreiung von der Vertikal-GVO, was unter anderem zur Folge hätte, dass die einseitige Preisfestsetzung durch den Hersteller/Importeur einen Kartellverstoß darstellt.

Über die individuelle Ausgestaltung von Regelungen in der „unechten Agentur“ wird dies in vielen Bereichen ausgehebelt, sodass der Systemgeber nur in sehr reduziertem Umfang Risiken bzw. Kosten übernimmt und somit weiter vom Vertragshandel zu tragen sind.



Im Besonderen birgt die „unechte Agentur“ in Dual-/Multi-Vertriebssystemen rechtliche Risiken und Unwägbarkeiten, v.a. wenn und soweit der Systemgeber zu den Systempartnern in (direkten) Wettbewerb tritt.

In gleicher Weise hat sich die EU-Kommission im Verfahren zur Novellierung der Vertikal-GVO sowie bei der Erarbeitung der neuen Leitlinien positioniert, welche derartige Systeme ebenfalls kritisch sieht.

Sogenannter zweigleisiger Vertrieb ist zunächst einmal grundsätzlich nur freigestellt, solange die in der Vertikal-GVO verankerte Marktanteilsschwelle von 30 Prozent nicht überschritten wird. Bei einem Marktanteil von über 10 Prozent, aber unter 30 Prozent bleibt der zweigleisige Vertrieb zwar freigestellt, ausgenommen ist allerdings der Informationsaustausch zwischen den an dem (Vertriebs-)Vertrag beteiligten Unternehmen.

Denn der Informationsaustausch bzw. insbesondere der Informationsfluss zum Systemgeber ist ein Kernaspekt bei dieser Wertung. Im gegenwärtig in der Praxis überwiegend vorherrschenden Vertragshandel bestehen weitreichende Auskunft- und Offenlegungspflichten, Einsichtnahme- und Auditrechte, die ein in Konkurrenz zum Handel tretender Systemgeber zu

seinem Vorteil nutzen dürfte, was jedoch den Wertungen sowie dem Sinn und Zweck des Kartellrechts widerspricht.

Für die Agentur aus Systemgebersicht oftmals angebrachte Argumente und Vorteile, wie die 360°-Kundenbetreuung oder der Gedanke von neuen (digitalen) Ökosystemen wären damit aus rechtlichen Gründen nicht realisierbar.

Zudem führen derartige Systeme zu einer Verstärkung der Gefahr der Quersubventionierung der Agentur über Standards sowie CI-/CD-Anforderungen etc. pp., die unter dem Vertragshandelsvertrag eingeführt werden und die jedenfalls auch dem Agentursystem zugutekommen, dort dem Grunde nach aber vom Systemgeber zu tragen wären. Eine trennscharfe Abgrenzung von Verantwortlichkeiten, Pflichten sowie eine angemessene Verteilung der zu tragenden Kosten kann im Prinzip nicht bzw. schwerlich sichergestellt werden.

Hinzu kommt die mit dem Betrieb zweier oder mehrerer Vertriebssysteme nebeneinander verbundene Komplexitätserhöhung. Diese lässt gerade im operativen, aber auch im Bereich der Systemlandschaft und der IT-Erfordernisse an der Hebung von Kosteneffizienzen zweifeln.

 **Der Handel mit Gebrauchtfahrzeugen muss dem Agenten/Händler vorbehalten bleiben.**

So darf der Hersteller bzw. Importeur in keinem Fall über einen Agenturvertrag, der den Neufahrzeugvertrieb regelt, die Inzahlungnahmepolitik, die Preisgestaltung, Zukaufmöglichkeiten oder aber das Sortiment des Geschäftsbereichs Gebrauchtwagenverkauf beeinflussen. Auch wenn der Prinzipal das Restwertisiko für Leasingfahrzeuge tragen muss, sollte er den Agenten in die Vermarktung der Fahrzeuge einbeziehen. Dies kann dadurch geschehen, dass der Agent ein erstes Zugriffsrecht auf Leasingrückläufer und Inzahlungnahmen bekommt, jedoch frei entscheiden kann, ob er das jeweilige Fahrzeug ankaufen will oder nicht.

 **Entscheidung der Schweiz (WEKO) bestätigt Tendenzen der Hersteller, den Handel bei Ausgestaltung von „Agenturvertriebssystemen“ zu übervorteilen.**

Die WEKO hat die Verpflichtung zur Übernahme sämtlicher markt- und markenspezifischen Kosten, die der Agent vertraglich tragen muss, in einer richtungsweisenden Entscheidung vom 3. September 2024 bestätigt. Die Kostenübernahme durch den Hersteller oder Importeur muss transparent und im Vorfeld für den Agenten kalkulierbar ausgestaltet sein. Wichtig ist ferner die Bestätigung durch die WEKO, dass Ausgaben für Investitionen, die neben der Agententätigkeit auch für weitere Aufgaben oder Tätigkeiten genutzt werden können, vollständig vom Hersteller bzw. Importeur zu ersetzen sind. Dies gilt etwa für Kosten des Wartebereichs, der nicht nur den Neufahrzeugkunden, sondern auch den Werkstattkunden zur Verfügung steht.

**Wir sprechen uns eindeutig für Vertriebssysteme aus,
die klaren rechtlichen Regelungen unterliegen –
so ausschließlich
das Händlervertragssystem oder die echte Agentur.**

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK)

Der ZDK vertritt die berufsständischen Interessen aller Kfz-Innungsbetriebe (Autohäuser und Werkstätten) und begleitet sie durch den ökonomischen, technischen und digitalen Wandel. Der ZDK sorgt für Präsenz des Kraftfahrzeuggewerbes in der bundesweiten Öffentlichkeit und steht in Bonn und über das Hauptstadtbüro in Berlin in ständigem Dialog mit Bundesministerien und Behörden, Politikern sowie Entscheidungsträgern wichtiger Verbände und Institutionen. Er ist Mitglied im Zentralverband des Deutschen Handwerks und vertritt seine Mitgliederinteressen auch auf europäischer Ebene über ein Büro in Brüssel und die Alliance of European Car Dealers and Repairers (AECDR).

Das Kraftfahrzeuggewerbe in Deutschland: 36.170 Autohäuser und Kfz-Werkstätten, 430.000 Beschäftigte, 235 Innungen, 14 Landesverbände und 35 Fabrikatsverbände unter dem Dach eines Zentralverbandes (ZDK). Die Autohäuser und Werkstätten in Deutschland bilden jährlich rund 90.000 Azubis aus und machen einen Umsatz von 207 Milliarden Euro mit dem Verkauf neuer und gebrauchter Fahrzeuge sowie mit Wartung, Reparatur und Service. Damit ist das Kfz-Gewerbe ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und spielt eine große Rolle bei der Transformation der Mobilität in Deutschland.

kfgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Betriebs-, Volkswirtschaft und Fabrikate

Christian Hegel

Telefon: +49 (0) 228-9127-260

E-Mail: betriebswirtschaft@kfgewerbe.de

Verfasser:

Ass. jur. Christian Hansen, LL.M., MBA

Für Fragestellungen steht Ihnen Christian Hansen zur Verfügung.

Telefon: +49 (0) 228-9127-225

E-Mail: hansen@kfgewerbe.de

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.

Zentralverband (ZDK)

Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Fotos:

ProMotor T.Volz

Stand: 27.11.2024





Pkw-Automonat - Alle Zahlen

Neuzulassungen	Jan	Jan Anteil in %	Jan-Jan	Jan-Jan Anteil in %	Jan 2024	Jan-Jan 2024	Veränderung in %	
							(Jan 2024)	(Jan-Jan 2024)
Auftragseingänge (VDA)							21,0	
Neuzulassungen ges.	207.640				213.553		-2,8	
Durchschnittl. CO ₂ -Wert in g/km	113,6							
nach Antriebsarten:								
Anteil Benzin	62.358	30,0			81.724		-23,7	
Anteil Diesel	32.956	15,9			40.936		-19,5	
Anteil Alternative Antriebe	112.321	54,1			90.883		23,6	
davon Elektro	34.498	16,6			22.474		53,5	
davon Hybrid	76.964	37,1			66.496		15,7	
darunter Plug-in-Hybrid	17.712	8,5			14.394		23,1	
davon Erdgas	0	0,0			14		-100,0	
davon Flüssiggas	859	0,4			1.899		-54,8	
Anteil Sonstige*	5	0,0			10		-50,0	
Nach Haltern:								
Anteil gewerblich	139.206	67,0			151.152		-7,9	
davon Flottenmarkt	67.099	32,3			73.754		-9,0	
davon Fahrzeugbau	17.740	8,5			16.803		5,6	
davon Fahrzeughandel	37.031	17,8			39.381		-6,0	
davon Autovermieter	17.336	8,3			21.214		-18,3	
Anteil privat	68.434	33,0			62.401		9,7	
Hersteller								
Deutsche Hersteller	114.455	55,1			119.384		-4,1	
Internationale Hersteller	93.185	44,9			94.169		-1,0	
Gebrauchtwagen								
Besitzumschreibungen ges.	563.539				527.258		6,9	
Standzeiten in Tagen	86				95		-9,5	
nach Kraftstoffen:								
Anteil Benzin	330.488	58,6			318.827		3,7	
Anteil Diesel	157.063	27,9			152.925		2,7	
Anteil Alternative Antriebe	75.984	13,5			55.503		36,9	
Nach Haltern:								
Anteil gewerblich	33.091	5,9			34.895		-5,2	
Anteil privat	530.448	94,1			492.363		7,7	
Service								
Werkstattauslastung	85%				86%		-1,0	

Anmerkungen:

- Neuwagen: Der Markt stagniert mit negativer Tendenz. Die positive Entwicklung bei E-Fahrzeugen und Plug-in-Hybriden täuscht, da Zulassungen ins neue Jahr verschoben wurden, damit sie auf die seit 1.1.2025 verschärften CO₂-Flottengrenzwerte einzahlen.
- Gebrauchtwagen: Die positive Entwicklung aus dem Vorjahr setzt sich fort, der Anteil von Gebrauchten mit alternativen Antrieben liegt inzwischen bei 13,5%, ein Zuwachs von 36,9% gegenüber dem Vorjahresmonat. Die Standzeiten sind rückläufig.
- Servicegeschäft: Die durchschnittliche Quote der Werkstattauslastung bleibt nahezu stabil auf dem hohen Niveau des Vorjahres.

gez. Köster, 20.02.2025

*Fahrzeuge, die den vorgenannten Antriebsarten nicht eindeutig zugeordnet werden können.

10 Ziele – 60 konkrete Beispiele des NKR zum Bürokratieabbau

1. Planungs- und Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

- Landesbauordnungen bundesweit harmonisieren, v.a. beim Brandschutz
- Genehmigungsfiktion nach Ablauf von adäquaten Fristen zur Bearbeitung und Entscheidung
- Stichtagsregelungen für Antragsunterlagen, damit diese nicht neu eingereicht werden müssen, wenn sich zwischenzeitlich die gesetzlichen Vorgaben ändern
- bei Umweltverträglichkeitsprüfung Bagatellschwellen für kleinere Vorhaben einführen und Ersatzbauten ausnehmen
- Umweltverträglichkeitsprüfungen wie bei Windenergieanlagen auch für weitere Anlagen, z. B. Geothermie-Kraftwerke, entfallen lassen, wenn zuvor eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde
- bisher verpflichtende öffentliche Erörterungstermine ins Ermessen der Behörden stellen; keine Beteiligung von Nichtbetroffenen
- mittelfristig digitale Plattformen schaffen, über die Anträge und Unterlagen eingereicht, geprüft und zurückgesendet werden können und die Öffentlichkeitsbeteiligung gesteuert und koordiniert werden kann
- erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG bei Klagen gegen länderübergreifende und national bedeutsame Infrastrukturvorhaben einführen (wie bei LNG-Terminals)
- einheitliche Standards für Natur- und Artenschutz festsetzen; gefährdete Tierarten in abschließender Liste festlegen

(siehe <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Aktuelles/DE/pakt-beschleunigung.html>)

2. Verwaltungsvollzug vereinfachen, Entscheidungsspielräume erweitern

- Möglichkeit bei Bagatellbeträgen auf Rückforderungen zu verzichten, wenn keine Rückzahlung zu erwarten ist, z. B. für überzahlte Sozialhilfe bis zu 100 Euro

- Option, bei unklarer Sachlage vorläufig zu entscheiden und vorläufig gewährte Leistungen nur stichprobenhaft oder bei Verdacht überprüfen; vorläufige Entscheidungen sind spätestens nach Ablauf eines Jahres endgültig, z.B. bei der Einkommensanrechnung nach dem BAföG
- auf Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung beim Einwohnermeldeamt verzichten, wenn Kopie des Mietvertrages vorgelegt wird
- zur Plausibilisierung von Angaben gängige Nachweise statt verpflichtender Vordrucke, z. B. beim Bildungs- und Teilhabepaket einfache Kostennachweise, wie Eintrittskarten fürs Museum, akzeptieren
- Abrechnung der Personalkosten von Kommunen, die die Aufgaben der Grundversicherung für Arbeitsuchende übernommen haben, pauschalisieren statt aufwendiger Spitzabrechnungen
- Steuererklärungen für einen großen Teil der Rentner erheblich vereinfachen (bis hin zum Entfall der Steuererklärung), indem Steuer direkt von allen Versorgungsträgern (Deutsche Rentenversicherung, Versorgungswerke, private Rentenversicherer etc.) einbehalten wird (sog. Rentenabzugssteuer)

3. Digitale Kommunikation zum Regelfall machen

- Schriftformerfordernisse abschaffen, z.B.
 - für den Antrag geringfügig Beschäftigter (Minijobber) auf Befreiung von der Rentenversicherung
 - für die Erklärung von Rentnern zum Verzicht auf Versicherungsfreiheit bei Beschäftigung
 - für die Unterrichtung von Arbeitnehmern über Vorkehrungen zum Insolvenzschutz für Wertguthaben
 - Auszahlungsanordnungen von Bundesbehörden an die Bundeskasse ohne händische Unterschriften digital ermöglichen
- Register modernisieren: Daten sollen laufen - nicht die Bürgerinnen und Bürger; Daten nur noch an eine Stelle melden, von dort bei Bedarf von anderen öffentlichen Stellen digital abgerufen (Once-Only-Prinzip)
- Anmeldung eines Zweitwohnsitzes digital ermöglichen

- Eingaben an Behörden elektronisch ermöglichen; Behörden in weiteren Bereichen automatisierte Bescheide erlauben; einfache Antwortmöglichkeit bereitstellen, über Portal-Lösungen, mindestens durch Angabe der E-Mail-Adresse
- für digitale Kommunikation und Interaktion bürgernahe Lösungen gewährleisten; Unterstützung durch Bots/ KI, um passgenau zu digitalen Angeboten zu navigieren (z. B. im Falle drohender Arbeitslosigkeit)
- elektronische Briefftasche für Mobiltelefone bereitstellen (EUID-Wallet); Nachweise einfach digital erstellen, freigeben und versenden
- Statistikpflichten durch verfügbare Daten aus Verwaltungsregistern ersetzen
- vorgeschriebene Gebrauchs- und Sicherheitsanleitungen mittels QR-Codes auf der Verpackung bereitstellen statt in Papierform
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen zum Nachweis der Sozialversicherungspflichtigen von Arbeitgebern vereinheitlichen und in digitalen Verfahren beantragen und erteilen

4. Ehrenamtliches Engagement vereinfachen

- Länder schließen Gesamtverträge auch für Vereine mit der GEMA (gleich dem Vertrag für Landes-Sportverbände im Fußball); Senkung der Kosten und des administrativen Aufwands für Vereine bei Veranstaltungen
- digitale Basisdienste für Vereine durch die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt zentral anbieten (z. B. Videokonferenz-, E-Mail-, Kassen- und Mitgliederverwaltungssysteme); einheitliche Schnittstellen mit öffentlicher Verwaltung, um medienbruchfrei übermitteln zu können
- Gemeinnützigkeitsprüfung für kleine Vereine (Abgabe von Steuererklärung und Tätigkeitsbericht) alle 5 statt bisher 3 Jahre
- Vorlage von Belegen zur Gemeinnützigkeitsprüfung nur noch auf Anforderung des Finanzamtes
- Einheitliche Kriterien zur Definition von Straßenumzügen als „kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“
- Ehrenamtliche in der Katastrophenhilfe (z. B. vom DRK) bei Einsatz mit denen der Freiwilligen Feuerwehr gleichstellen, unmittelbare Freistellung statt vorherigem Urlaubsantrag

- Sachspenden an gemeinnützige Organisationen von der Mehrwertsteuer befreien (sowie auch von anderen EU-Staaten praktiziert)

5. Sozialleistungssysteme und deren Verwaltung neu organisieren

- das komplexe System von Sozialleistungen aus Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Leistungen zur Bildung und Teilhabe, Bürgergeld, Wohngeld und BAföG neu ordnen
- die Grundsicherung entflechten: Bürgergeld als Individualleistung für Volljährige, Kindergrundsicherung als Individualleistung für Kinder und Wohngeld als Leistung auf Haushalzebene
- den Einkommensbegriff modularisieren und vereinfachen: Zerlegung des Einkommensbegriffs in eindeutig definierte Bausteine, auf die Behörden digital zugreifen können
(siehe <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/veroeffentlichungen/gutachten/documents/2020-06-digitale-verwaltung-braucht-digitaltaugliches-recht.html>)
- den Vermögensbegriff vereinheitlichen: Schonvermögen bei den einzelnen Fürsorgeleistungen einheitlich definieren (z. B. ist derzeit ein PKW beim Wohngeld Schonvermögen, beim BAföG dagegen nicht)
- ganzheitliche Beratung vor Ort für alle Leistungen durch örtliche Stellen anbieten (Frontoffice: „Servicecenter für Arbeit und Soziales“)
- Sozialleistungen überörtlich bündeln (Backoffice), zentrales Portal schaffen (One-Stop-Shop) und digital verwalten
- vorhandene Daten, z. B. Einkommensnachweise, zwischen Behörden elektronisch abrufen (Once-Only-Prinzip)

(siehe <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Pressemitteilung/DE/2024/24-03-26-nkr-gutachten-sozialleistungen.html>)

6. kleine und mittlere Unternehmen gezielt bürokratisch entlasten

- Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht mindestens um ein weiteres Jahr (auf 7 Jahre) verkürzen; ggf. auch auf 5 Jahre (BEG IV wird Verkürzung von 10 auf 8 Jahre bringen)
- Bündelung der Umlageverfahren für Lohnfortzahlungen im Fall von Arbeitsunfähigkeit bzw. Mutterschutz bei einer Krankenkasse

- Saisonarbeitsverhältnisse im Steuer- und Sozialversicherungsrecht einheitlich definieren; Vermeidung unnötiger Doppelprüfungen
(siehe <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publicationen/Downloads-Buerokratiekosten/kurzfristige-beschaeftigung.html>)
- Zahl der der Betrieblichen Beauftragten verringern und deren Aufwand deutlich reduzieren, beispielsweise unnötige Dokumentationspflichten streichen
- Bagatellgrenze für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer in der Sozialversicherung auf 100 Euro pro Mitarbeiter anheben und höhere Beträge pauschal verbeitragen, statt aufwändiger monatsgenauer Spitzabrechnungen
- pragmatische, einfach handhabbare Lösungen für die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung gewährleisten

7. Goldplating bei Vorgaben der EU abbauen

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz auf EU Vorgaben reduzieren: nur auf Unternehmen mit Umsatz > 450 Mio. Euro anwenden (dadurch nur noch Hälfte der Unternehmen betroffen) und Risikobewertung für Zulieferer mit Sitz in der EU vereinfachen
- im Tierarzneimittelgesetz die Melde-, Prüf- und Aufzeichnungspflichten für Tierärzte und Behörden auf die EU-Vorgaben zurückführen
(siehe <https://dserver.bundestag.de/btd/20/037/2003712.pdf>; Seiten 39 ff.)
- zusätzliche Pflichten für Kreditinstitute des Kreditweitmarkts über die EU-RL hinaus vermeiden; keine zusätzlichen Pflichten für Jahresabschluss und unterjährigige Meldungen
(siehe https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Stellungnahmen/nkr-nr-6815.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- genehmigungsbedürftige Anlagen in der Liste der Bundesimmissionsschutz-VO auf die in der EU-RL genannten Fälle reduzieren, z.B. kleinere Anlagen zur Weiterverarbeitung von Rohstahl ausnehmen

8. Förderbedingungen vereinfachen

- aufwendige Antragstellungen vermeiden, z. B. Fördergegenstände jeweils inhaltlich ohne Überschneidungen von Förderprogrammen klar abgrenzen, alle Voraussetzungen (z. B. Eigenanteile) an einem Ort veröffentlichen

- Umfang der Nachweise für die Mittelverwendung im angemessenen Verhältnis zur Höhe der Förderung
- adäquate Bindungsfristen klar kommunizieren und praktikabel gestalten, z.B. Umbauten zulassen, wenn Ursprungszweck erhalten bleibt
- Richtlinie für Filmförderung des Bundes entschlacken, z. B. keine dezidierten Einzelvorgaben für Essgeschirr und Menüauswahl für das Essen der Mitarbeiter bei der Filmproduktion

9. Fachkräfteeinwanderung beschleunigen, Berufsankennung vereinfachen

- digitaler One-Stop-Shop für die Fachkräfteeinwanderung (Digitalisierung Visa-verfahren und Integration aller Anträge und Nachweise, einschließlich Berufsankennung)
- zentrale Onlinedienste für Verfahren der beschleunigten Fachkräfteeinwanderung in allen Bundesländern einrichten
- die Feststellung über die Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen vereinheitlichen; Teilqualifikationen zulassen; länderübergreifend und bundeseinheitlich maßgebende Anerkennungsstellen bestimmen

(siehe https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/Fachkr%C3%A4fteeinwanderung.pdf?__blob=publicationFile&v=16)

10. Vergaberecht und öffentliches Beschaffungswesen vereinfachen

- vergaberechtliche Regelungen auf Länderebene vereinheitlichen oder abschaffen
- Dringlichkeitsvergaben einfacher zulassen
- mündliche Verhandlungen virtuell ermöglichen
- Schwellenwerte für die verschiedenen Formen der Vergabe erhöhen; z.B. freihändige Vergabe im Baubereich bis 20.000 Euro (statt 10.000) ermöglichen
- eVergabe-Plattform um „Good-Practice“-Beispiele erweitern

ZDH-Praxis Arbeitsrecht

Überblick über das Nachweisgesetz

Das Nachweisgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer über die Rahmenbedingungen seines Beschäftigungsverhältnisses zu informieren. Dabei geht es nicht nur um eine generelle Unterrichtung des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber muss vielmehr einen Nachweis über die wesentlichen Vertragsbedingungen erbringen, die die Beschäftigung ausmachen. Dies hat zudem unter Einhaltung konkreter Formvorgaben und Fristen zu erfolgen.

Mit der Novellierung des Nachweisgesetzes zum 1. August 2022 sind die bis dahin in dem Gesetz bereits normierten Nachweispflichten des Arbeitgebers nochmals deutlich ausgeweitet worden. Damit einher ging auch das Erfordernis, dass der Arbeitgeber seinen Informationspflichten ausschließlich in Schriftform nachkommen durfte. Ein Nachweis in elektronischer Form war ausdrücklich unzulässig. Dieses strikte Schriftformgebot wurde mit dem Vierten Bürokratienteilungsgesetz zum 1. Januar 2025 grundsätzlich aufgehoben. Alternativ kann der Arbeitgeber seine Informationspflichten nun unter bestimmten Voraussetzungen auch in Textform erfüllen. Dabei gilt es jedoch, neue gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen. Anderenfalls können Arbeitgebern hohe Geldbußen drohen.

Berlin, Januar 2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
zdh-tarifpolitik@zdh.de

1.	Was regelt das Nachweisgesetz?	3
2.	Für welchen Personenkreis gilt das Nachweisgesetz?	3
3.	Über welche Vertragsbedingungen muss der Arbeitgeber informieren?	3
4.	In welcher Form hat der Arbeitgeber den Nachweis zu erbringen?	5
4.1	Nachweiserbringung in Schriftform.....	6
4.2	Nachweiserbringung in Textform	6
4.3	Sonderfall – Wirtschaftsbereiche des § 2a Abs. 1 SchwarzArbG.....	7
5.	Wann müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen nachgewiesen werden?..	7
5.1	Welche Nachweisfristen sind bei der Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses ab dem 1. August 2022 einzuhalten?	8
5.2	Welche Nachweispflichten gelten bei Arbeitsverhältnissen, die bereits vor dem 1. August 2022 bestanden haben?.....	9
6.	Wann kann ein Nachweis entbehrlich sein?.....	9
7.	Was gilt, wenn sich die wesentlichen Vertragsbedingungen ändern?	10
8.	Kann der Arbeitgeber von den Vorgaben des Nachweisgesetzes abweichen? ...	10
9.	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung des Nachweisgesetzes?	10
9.1	Erfüllungsanspruch	10
9.2	Ordnungswidrigkeit	11
9.3	Schadensersatz	11
10.	Zusatzangaben in Sonderfällen	11
10.1	Zusatzangaben bei Auslandstätigkeit	11
10.2	Zusatzangaben im Berufsausbildungsverhältnis	12
11.	Handlungshilfen für die Praxis	13
11.1	Checkliste für das weitere Vorgehen.....	13
11.2	Checkliste der wesentlichen Arbeitsbedingungen nach § 2 Abs. 1 S. 7 Nr. 1 bis 15 NachwG	13

1. Was regelt das Nachweisgesetz?

Das Nachweisgesetz regelt die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer¹ über die vereinbarten **wesentlichen Arbeitsbedingungen** seines Beschäftigungsverhältnisses unter Einhaltung gewisser **Form- und Fristvorschriften** zu informieren. Ziel des Nachweisgesetzes ist es, die Arbeitsbedingungen für den Arbeitnehmer transparenter und vorhersehbarer zu machen. Das bisherige Nachweisgesetz verpflichtete den Arbeitgeber noch dazu, die wesentlichen Arbeitsbedingungen **ausschließlich schriftlich** niederzulegen. In der Praxis erfüllte der Arbeitgeber diese Pflicht regelmäßig durch den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift. Im Zuge der mit dem **Vierten Bürokratieentlastungsgesetz** zum 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Neuregelungen des Nachweisgesetzes kann der Nachweis **unter bestimmten Voraussetzungen** nun auch in **Textform** erstellt und **elektronisch übermittelt** werden (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 Nachweisgesetz, kurz: NachwG).

2. Für welchen Personenkreis gilt das Nachweisgesetz?

Der Arbeitgeber hat die Vorgaben des Nachweisgesetzes gegenüber allen Arbeitnehmern einzuhalten. Dazu zählen insbesondere alle abhängig Beschäftigten der Privatwirtschaft wie gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte, Teilzeitkräfte oder geringfügig Beschäftigte i. S. v. § 8 Abs. 1 Viertes Sozialgesetzbuch (kurz: SGB IV). Das Nachweisgesetz ist ebenso anwendbar für vorübergehende Aushilfen, die höchstens einen Monat eingestellt werden.

Hinweis

Gewisse wesentliche Vertragsbedingungen müssen auch für Praktikanten und Auszubildende niedergelegt werden. Hier gelten jedoch Sonderregelungen (zu Auszubildenden vgl. Pkt. 10.2).

3. Über welche Vertragsbedingungen muss der Arbeitgeber informieren?

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über die **wesentlichen Vertragsbedingungen** des Arbeitsverhältnisses zu informieren (vgl. § 2 Abs. 1 NachwG). Der Katalog der wesentlichen Vertragsbedingungen ist in § 2 Abs. 1 S. 7 Nr. 1 bis 15 NachwG aufgeführt. Dazu zählen mindestens folgende Angaben:

- **Vertragsparteien (Nr. 1):** Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
- **Beginn des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2):** Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
- **Dauer des Arbeitsverhältnisses/Befristung (Nr. 3):** bei befristeten Arbeitsverhältnissen das Enddatum oder die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,

¹ Die in diesem Merkblatt enthaltenen Personenbezeichnungen werden unabhängig von weiblichen, männlichen und anderen Geschlechtsidentitäten verwendet.

- **Arbeitsort (Nr. 4):** Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden oder seinen Arbeitsort frei wählen kann,
- **Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5):** kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
- **Probezeit (Nr. 6):** sofern vereinbart, die Dauer der Probezeit,
- **Arbeitsentgelt (Nr. 7):** Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind, und deren Fälligkeit sowie die Art der Auszahlung,
- **Arbeitszeit (Nr. 8):** vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen,
- **Arbeit auf Abruf (Nr. 9):** bei Arbeit auf Abruf nach § 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz (kurz: TzBfG):
 - die Vereinbarung, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechen des Arbeitsanfalls zu erbringen hat,
 - die Zahl der mindestens zu vergütenden Stunden,
 - der Zeitrahmen, bestimmt durch Referenztage und Referenzstunden, der für die Erbringung der Arbeitsleistung festgelegt ist und
 - die Frist, innerhalb derer der Arbeitgeber die Lage der Arbeitszeit im Voraus mitzuteilen hat.
- **Überstunden (Nr. 10):** sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen,
- **Erholungsurlaub (Nr. 11):** Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
- **Fortbildung (Nr. 12):** ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung,
- **Betriebliche Altersvorsorge (Nr. 13):** wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zugesagt hat, der Name und die Anschrift dieses Versorgungsträgers; die Nachweispflicht entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist,
- **Kündigung (Nr. 14):** das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage,
- **Hinweis auf Kollektivvereinbarungen (Nr. 15):** ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen (...).

Hinweis

Der Katalog der Regelungsgegenstände ist **nicht abschließend**. Vielmehr ist der Arbeitgeber verpflichtet, weitere wesentliche Aspekte in die Niederschrift mit aufzunehmen. Wesentlich in diesem Sinne sind alle Angaben, die üblicherweise in Arbeitsverträgen bestimmter Arbeitnehmer vereinbart werden. Maßgeblich ist, ob deren Kenntnis für den Arbeitnehmer notwendig ist, damit dieser seine Rechte geltend machen kann und deren Unkenntnis für ihn zu erheblichen, in der Regel finanziellen Nachteilen führen könnte. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang etwa Ausschlussfristen oder Wettbewerbsverbote.

Andererseits muss der Arbeitgeber auch nur die Regelungsgegenstände im Nachweis aufführen, die für das Arbeitsverhältnis tatsächlich gelten.

Der Arbeitgeber kann der Nachweiserbringung durch das Auflisten der (noch nicht mitgeteilten) Arbeitsbedingungen nachkommen. Einer Änderung bestehender Arbeitsverträge bedarf es dafür nicht.

Bezüglich der Arbeitsbedingungen gemäß § 2 Abs. 1 S. 7 Nr. 6 bis 8 und 10 bis 14 NachwG (s.o.), die in einem Tarifvertrag oder einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt sind, reicht ein entsprechender Verweis auf die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Kollektivvereinbarungen. Ebenso kann auf geltende gesetzliche Vorschriften verwiesen werden (vgl. § 2 Abs. 4 S. 2 NachwG). Dies gilt für die Regelungsgegenstände „Erholungsurlaub“ (Nr. 11) und „Kündigung“ (Nr. 14).

4. In welcher Form hat der Arbeitgeber den Nachweis zu erbringen?

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer **formgerecht** über die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses zu informieren (vgl. § 2 Abs. 1 NachwG). Das Nachweisgesetz geht davon aus, dass die wesentlichen Vertragsbedingungen vom Arbeitgeber **schriftlich** niederzulegen sind, die Niederschrift zu **unterzeichnen** und dem Arbeitnehmer **auszuhändigen** ist (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 NachwG). Alternativ können die Vertragsbedingungen seit dem 1. Januar 2025 auch in **Textform** abgefasst **und elektronisch übermittelt** werden (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 NachwG). Ausnahmen gelten für Arbeitsverhältnisse in **Wirtschaftsbereichen nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz** (kurz: SchwarzArbG), vgl. § 2 Abs. 1 S. 6 NachwG.

Hinweis

Die Formvorschriften stellen kein konstitutives Wirksamkeitserfordernis des jeweiligen Arbeitsvertrags dar. Ihre Einhaltung ist **keine** Voraussetzung für den rechtlichen Bestand des Beschäftigungsverhältnisses. Die schriftliche bzw. textliche Ausfertigung und Übermittlung des Nachweises dienen vielmehr der zwingenden **Information des**

Arbeitnehmers. Sie sind „nur“ eine Erklärung des Arbeitgebers, die allerdings im Fall ihrer nicht ordnungsgemäßen Erbringung einen bußgeldbewehrten Sachverhalt darstellen können.

4.1 Nachweiserbringung in Schriftform

Erbringt bzw. hat der Arbeitgeber den Nachweis von Gesetzes wegen in **Schriftform** zu erbringen, müssen sich die wesentlichen Vertragsbedingungen aus einer **einheitlichen Urkunde** ergeben (vgl. § 126b BGB). Die in Papierform vorliegende Urkunde ist von dem Aussteller **eigenhändig** durch **Namensunterschrift** oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer zu übergeben. Bei einem Vertrag ist zur Wahrung der Schriftform erforderlich, dass die Unterzeichnung der Vertragsparteien auf derselben Urkunde erfolgt. Die Unterzeichnung durch bevollmächtigte Vertreter der Vertragsparteien ist zulässig.

Hinweis

Zur Erfüllung des **Schriftformerfordernisses** reicht ein Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen per E-Mail, Fax oder Namensstempel **nicht** aus. Eine **elektronische Nachweiserbringung** ist insoweit ausdrücklich **ausgeschlossen** (vgl. § 2 Abs. 1 S. 8 NachwG).

4.2 Nachweiserbringung in Textform

Neben der Schriftform ist der Arbeitgeber in den meisten Fällen berechtigt, den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in **Textform** zu erbringen und **elektronisch zu übermitteln** (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 NachwG). Bei der Textform muss der Nachweis nicht mehr durch Erklärung auf Papier mit physischer Unterschrift getätigt werden, sondern kann auch elektronisch erfolgen, etwa durch E-Mail, SMS oder sonstige Textnachrichten (vgl. § 126b BGB).

Der Nachweis der Vertragsbedingungen in **Textform** setzt jedoch gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 NachwG voraus, dass

- das Dokument dem Arbeitnehmer **zugänglich** ist, **gespeichert und ausgedruckt** werden kann
- und
- der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit der Übermittlung des Nachweises **auffordert**, ihm einen **Empfangsnachweis** zu erteilen.

Dem Gesetzgeber kommt es insoweit nur auf die arbeitgeberseitige **Aufforderung zur Zugangsbestätigung** durch den Arbeitnehmer an. Eine tatsächliche Bestätigung des Empfangs durch den Arbeitnehmer wird nicht verlangt. Der Arbeitgeber sollte diese allerdings zu **Beweiszwecken** vom Arbeitnehmer einholen und archivieren.

Die Übermittlung der wesentlichen Vertragsbedingungen hat **individuell** an den jeweiligen Arbeitnehmer zu erfolgen. Eine allgemeine Bekanntmachung der Informationen im Betrieb genügt nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Hinweis

Ungeachtet der Möglichkeit, einen Nachweis auch in Textform erbringen zu können, bedarf die **Befristung eines Arbeitsverhältnisses** zu ihrer Wirksamkeit weiterhin zwingend der **Schriftform** nach § 14 Abs. 4 TzBfG.

Selbst wenn der Arbeitgeber den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in Textform erbringt, kann der Arbeitnehmer von ihm dennoch einen Nachweis in **schriftlicher Form** verlangen. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Niederschrift **unverzüglich unter Hinweis auf den Geltungsbeginn der wesentlichen Vertragsbedingungen in Schriftform** zu erteilen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG). Gleiches gilt, wenn die wesentlichen Vertragsbedingungen entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgewiesen wurden (vgl. § 2 Abs. 1 S. 4 NachwG).

Hinweis

Hinsichtlich der vorgenannten Ansprüche des Arbeitnehmers auf schriftliche Nachweiserteilung gelten **besondere Verjährungsregeln**: Die Verjährung der Ansprüche nach § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 NachwG beginnt erst mit dem Schluss des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers endet (vgl. § 2 Abs. 1 S. 5 NachwG).

Beispiel: Der Arbeitgeber hatte mit dem Arbeitnehmer mündlich einen Arbeitsvertrag mit Arbeitsbeginn zum 1. Juli 2017 geschlossen. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag existiert nicht. Auch hat der Arbeitgeber keinen Nachweis über die wesentlichen Arbeitsbedingungen erteilt. Auf Wunsch des Arbeitnehmers endet das Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 30. September 2025. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 5 NachwG i. V. m. § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (kurz: BGB) verjährt der Anspruch des Arbeitnehmers auf Nachweiserteilung bzw. auf Erteilung eventueller Änderungsnachweise mit Ablauf des 31. Dezember 2028. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Arbeitgeber in der Lage sein, einen Nachweis über alle wesentlichen Arbeitsbedingungen innerhalb von sieben Tagen bzw. einem Monat (je nach Regelungsgegenstand) zu erbringen, und zwar für den gesamten Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. September 2025.

4.3 Sonderfall – Wirtschaftsbereiche des § 2a Abs. 1 SchwarzArbG

Bei Arbeitgebern, die in den Wirtschaftsbereichen des § 2a Abs. 1 SchwarzArbG tätig sind, gelten Sonderregelungen. So ist der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen für Beschäftigungsverhältnisse in diesen Bereichen nach dem Gesetz zwingend in **Schriftform** vorzunehmen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 6 NachwG). Die unter Pkt. 4.2 genannten **Formerleichterungen** gelten hier nicht. Dies betrifft u.a. das Baugewerbe und das Gebäudereinigungsgewerbe. Eine **Nachweiserbringung und -übermittlung in Textform** sowie in **elektronischer Form** ist in diesen Wirtschaftsbereichen somit **unzulässig**.

5. Wann müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen nachgewiesen werden?

Weiterhin ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses **fristgerecht** mitzuteilen (vgl. § 2 Abs. 1

NachwG). Die Fristen, innerhalb derer die Information zu erfolgen hat, richten sich zum einen nach den jeweiligen Vertragsbedingungen. Zum anderen ist das Einstellungsdatum des Arbeitnehmers relevant. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen Arbeitnehmern, die bei dem Arbeitgeber seit dem 1. August 2022 neu eingestellt wurden bzw. werden und solchen, deren Arbeitsverhältnis bereits vor diesem Datum bestand (sog. „Alt-Arbeitnehmer“).

5.1 Welche Nachweisfristen sind bei der Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses ab dem 1. August 2022 einzuhalten?

Bei der Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses ab dem 1. August 2022 hat der Arbeitgeber die Niederschrift über die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 7 Nr. 1, 7 und 8 NachwG spätestens am **ersten Tag** der Arbeitsleistung abzufassen. Die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 S. 7 Nr. 2 bis 6, 9 und 10 NachwG sind spätestens am **siebten Kalendertag** nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses niederzulegen und dem Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 9 NachwG). Für die übrigen Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 7 Nr. 11 bis 15 NachwG gilt eine Frist von **einem Monat** nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Über diese Angaben ist zu informieren	Frist
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Name und Anschrift der Vertragsparteien (Nr. 1) ▪ Angaben zum Arbeitsentgelt (Nr. 7) ▪ Angaben zur Arbeitszeit (Nr. 8) 	Spätestens am ersten Arbeitstag
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beginn des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2) ▪ Dauer des Arbeitsverhältnisses/Befristung (Nr. 3) ▪ Arbeitsort (Nr. 4) ▪ Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5) ▪ Probezeit (Nr. 6) ▪ Arbeit auf Abruf (Nr. 9) ▪ Überstunden (Nr. 10) 	Spätestens am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungsurlaub (Nr. 11) ▪ Fortbildung (Nr. 12) ▪ Betriebliche Altersvorsorge (Nr. 13) ▪ Kündigung (Nr. 14) ▪ Hinweis auf Kollektivvereinbarungen (Nr. 15) 	Spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses

Hinweis

Bei Neueinstellungen ab dem 1. August 2022 gilt es, drei unterschiedliche Fristen zu beachten. Eine Aufteilung der einzelnen Informationen auf die jeweiligen Zeitabschnitte dürfte sich in der betrieblichen Praxis jedoch als wenig sinnvoll erweisen. Empfehlenswert wäre es vielmehr, dem Arbeitnehmer alle nach dem Nachweisgesetz erforderlichen

Angaben bereits vor Arbeitsbeginn (i.d.R. in einem entsprechenden Arbeitsvertrag) zur Verfügung zu stellen.

5.2 Welche Nachweispflichten gelten bei Arbeitsverhältnissen, die bereits vor dem 1. August 2022 bestanden haben?

Arbeitgeber sind grundsätzlich **nicht verpflichtet**, „Alt-Arbeitnehmern“ einen Nachweis über die wesentlichen Vertragsbedingungen des Beschäftigungsverhältnisses **nachzuweisen**. Etwas anderes gilt nur, wenn der **Arbeitnehmer** den Arbeitgeber ausdrücklich dazu **auffordert** (§ 5 NachwG). In diesem Fall hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer spätestens am **siebten Tag**, nachdem ihm die Aufforderung zugegangen ist, die Niederschrift mit den Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 7 Nr. 1 bis 10 NachwG auszuhändigen; die Niederschrift mit den übrigen Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 7 NachwG ist spätestens **einen Monat** nach Zugang der Aufforderung zu überreichen.

Über diese Angaben ist zu informieren	Frist
<ul style="list-style-type: none">Name und Anschrift der Vertragsparteien (Nr. 1)Beginn des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2)Dauer des Arbeitsverhältnisses (Nr. 3)Arbeitsort (Nr. 4)Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5)Probezeit (Nr. 6)Angaben zum Arbeitsentgelt (Nr. 7)Angaben zur Arbeitszeit (Nr. 8)Arbeit auf Abruf (Nr. 9)Überstunden (Nr. 10)	Spätestens am siebten Kalendertag nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber
<ul style="list-style-type: none">Erholungsurlaub (Nr. 11)Fortbildung (Nr. 12)Betriebliche Altersvorsorge (Nr. 13)Kündigung (Nr. 14)Hinweis auf Kollektivvereinbarungen (Nr. 15)	Spätestens einen Monat nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber

6. Wann kann ein Nachweis entbehrlich sein?

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zum erneuten Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen kann unter bestimmten Voraussetzungen entbehrlich sein. Dies ist möglich, wenn dem Arbeitnehmer bereits ein **schriftlicher Arbeitsvertrag** ausgehändigt bzw. ein **Arbeitsvertrag in Textform** nach den Formvorschriften des Nachweisgesetzes übermittelt wurde und die jeweiligen Nachweise die nach dem **Nachweisgesetz erforderlichen Angaben** bereits enthalten (vgl. § 2 Abs. 5 NachwG).

Hinweis

Bei Arbeitsverhältnissen in **Wirtschaftsbereichen des § 2a Abs. 1 SchwarzArbG** muss dabei das **Schriftformerfordernis** eingehalten worden sein (vgl. oben Pkt. 4.3).

7. Was gilt, wenn sich die wesentlichen Vertragsbedingungen ändern?

Änderungen der wesentlichen Vertragsbedingungen sind dem Arbeitnehmer bereits an dem **Tag, an dem sie wirksam werden, schriftlich** oder – soweit zulässig – in **Textform** mitzuteilen (vgl. § 3 Abs. 1 NachwG). Erfüllt der Arbeitgeber diese Verpflichtung in Textform, befreit ihn dies nicht zwingend von einem schriftlichen Nachweis. Verlangt der Arbeitnehmer einen Nachweis über die Änderungen in Schriftform, hat der Arbeitgeber diesen **unverzüglich** und unter **Angabe des Geltungsbeginns der wesentlichen Vertragsbedingungen** zu erstellen. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber der Nachweiserbringung über eine Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung überhaupt nicht nachgekommen ist (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 NachwG).

Über eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten, besteht keine Nachweispflicht (vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 NachwG).

Hinweis

Arbeitgeber aus den **Wirtschaftsbereichen des § 2a Abs. 1 SchwarzArbG** müssen dem betreffenden Arbeitnehmer Änderungen der wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses zwingend in **schriftlicher Form** mitteilen. Die **Textform** ist hier **unzulässig**.

8. Kann der Arbeitgeber von den Vorgaben des Nachweisgesetzes abweichen?

Von den Vorschriften des Nachweisgesetzes kann **nicht zuungunsten** des Arbeitnehmers abgewichen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer mit der Abweichung einverstanden wäre.

9. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung des Nachweisgesetzes?

9.1 Erfüllungsanspruch

Dem Arbeitnehmer steht gegenüber seinem Arbeitgeber ein Erfüllungsanspruch auf Nachweis der wesentlichen (noch nicht mitgeteilten) Vertragsbedingungen einschließlich deren Änderungen zu (vgl. §§ 2, 3 und 5 NachwG).

9.2 Ordnungswidrigkeit

Verstößt der Arbeitgeber gegen die Vorgaben des Nachweisgesetzes, stellt dies eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§ 4 NachwG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er dem Arbeitnehmer den Nachweis über die wesentlichen Vertragsbedingungen oder deren Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt. Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Im Rahmen der Bußgeldbemessung soll bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 Hbs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (kurz: OWiG) die wirtschaftliche Situation von KMU besonders einbezogen werden.

9.3 Schadensersatz

Die Verletzung der Nachweispflicht kann zu Schadensersatzansprüchen des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber nach §§ 286, 284, 249 BGB führen.

10. Zusatzangaben in Sonderfällen

10.1 Zusatzangaben bei Auslandstätigkeit

Hat der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung **länger als vier aufeinander folgenden Wochen im Ausland** zu erbringen, hat die Niederschrift zusätzlich zu den Regelungsgegenständen nach § 2 Abs. 1 S. 7 Nr. 1 bis 15 NachwG (vgl. oben Pkt. 3.) weitere Mindestangaben zu enthalten, die er dem Arbeitnehmer vor seiner Abreise auszuhändigen hat. Die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 NachwG erforderlichen Angaben umfassen

- **Einsatzland (Nr. 1):** Land oder Länder, in dem oder in denen die Arbeit im Ausland geleistet werden soll, und die geplante Dauer der Arbeit,
- **Währung (Nr. 2):** Währung, in der die Entlohnung erfolgt,
- **Entsendemodalitäten (Nr. 3):** sofern vereinbart, mit dem Auslandsaufenthalt verbundene Geld- oder Sachleistungen, insbesondere Entsendezulagen und Regelungen über die Erstattung von Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten,
- **Rückkehrmodalitäten (Nr. 4):** Angabe, ob eine Rückkehr des Arbeitnehmers vorgesehen ist, und gegebenenfalls die Bedingungen der Rückkehr.

Unterfällt der Auslandsaufenthalt dem **Geltungsbereich der europäischen Entsende-richtlinie**, hat die Niederschrift zudem folgende Angaben zu enthalten (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 NachwG):

- **Entlohnung (Nr. 1):** Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem der Arbeitnehmer seine Arbeit leisten soll, Anspruch hat,
- **Hinweis auf die einzige nationale Website (Nr. 2):** Link zu der einzigen offiziellen nationalen Website, die der Aufnahmemitgliedstaat nach Art. 5 Abs. 2 IMI-Verordnung betreibt (Hinweis: Diese existiert noch nicht in allen Mitgliedstaaten).

10.2 Zusatzangaben im Berufsausbildungsverhältnis

Mit der Neufassung des Nachweisgesetzes zum 1. August 2022 waren auch Neuregelungen für die Ausgestaltung von Berufsausbildungsverträgen verbunden. Danach hatten Ausbildende unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens aber vor Beginn der Berufsausbildung, gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Berufsbildungsgesetz (kurz: BBiG) einen erweiterten Katalog wesentlicher Vertragsinhalte **schriftlich** niederzulegen.

Jedenfalls das **Schriftformerfordernis** ist mit Wirkung zum 1. August 2024 durch das **Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz weggefallen** und durch die Möglichkeit zur Abfassung der wesentlichen Ausbildungsvertragsinhalte in **Textform** abgelöst worden. Entsprechend gibt die Regelung des § 11 Abs. 1 S. 1 BBiG vor, dass Ausbildende die **wesentlichen Vertragsinhalte** in **Textform** abfassen können. Die Vertragsabfassung hat **unverzüglich** nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, **spätestens vor Beginn** der Berufsausbildung zu erfolgen und ist – ebenso **unverzüglich** – dem Empfänger (Auszubildenden und deren gesetzlicher Vertreter) **auszuhändigen** oder zu **übermitteln**. Bei einer elektronischen Abfassung des Vertragstexts ist dieser derart zu übermitteln, dass der Empfänger (Auszubildender und dessen gesetzlicher Vertreter) diesen **abspeichern** und **ausdrucken** kann (vgl. § 11 Abs. 2 S. 1 und 2 BBiG). Gleiches gilt für eine **Vertragsänderung** wie beispielsweise einer Ausbildungszeitverlängerung (vgl. § 11 Abs. 3 BBiG).

Zu den **wesentlichen Vertragsinhalten**, die gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 BBiG in **Textform** mindestens in den Berufsausbildungsvertrag aufzunehmen sind, gehören:

- **Vertragsparteien (Nr. 1):** Name und Anschrift der Ausbildenden sowie der Auszubildenden, bei Minderjährigen zusätzlich Name und Anschrift ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen,
- **Art und Gliederung der Berufsausbildung (Nr. 2):** Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
- **Beginn und Dauer der Berufsausbildung (Nr. 3),**
- **Ausbildungsstätte (Nr. 4):** Ausbildungsstätte und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- **Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit (Nr. 5),**
- **Dauer der Probezeit (Nr. 6),**
- **Ausbildungsvergütung (Nr. 7):** Zahlung und Höhe der Vergütung sowie deren Zusammensetzung, sofern die Vergütung aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt ist,
- **Überstunden (Nr. 8):** Vergütung oder Ausgleich von Überstunden,
- **Dauer des Urlaubs (Nr. 9),**
- **Kündigung (Nr. 10):** Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

- **Kollektivverträge (Nr. 11):** Hinweis in allgemeiner Form auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind,
- **Ausbildungsnachweis (Nr. 12):** Form des Ausbildungsnachweises nach § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG.

Ausbildende müssen den **Empfang** der Vertragsabfassung durch den Empfänger **nachzuweisen**. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis haben sie bis zu drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis endete, **aufzubewahren** (vgl. § 11 Abs. 2 S. 3 und 4 BBiG).

11. Handlungshilfen für die Praxis

Es wäre empfehlenswert, die im Betrieb für Neueinstellungen zum Einsatz kommenden Vertragsmuster an die Anforderungen des Nachweisgesetzes anzupassen. Ebenso gilt es, für den Arbeitnehmer, der bereits vor dem 1. August 2022 beim Arbeitgeber beschäftigt war (sog. „Alt-Arbeitnehmer“), bei entsprechender Aufforderung einen Nachweis über die wesentlichen Vertragsbedingungen anzufertigen.

11.1 Checkliste für das weitere Vorgehen

- Bei **Neueinstellungen**:
 - Überprüfung der bestehenden Arbeitsvertragsmuster für Neueinstellungen anhand der Anforderungen des Nachweisgesetzes
 - Erforderlichenfalls Überarbeitung der Musterverträge
- Bei „**Alt-Arbeitnehmern**“, die den Arbeitgeber zur Nachweiserbringung aufgefordert haben:
 - Erarbeitung eines individuellen Unterrichtungsschreibens/Nachweises durch den Arbeitgeber mit Aufnahme der wesentlichen Arbeitsbedingungen, über die der Arbeitnehmer bisher noch nicht informiert wurde

Aus **Beweisgründen** ist es ratsam, sich den Erhalt des Nachweises durch den jeweiligen Arbeitnehmer bestätigen zu lassen und die Bestätigung aufzubewahren (vgl. dazu auch Pkt. 3.).

11.2 Checkliste der wesentlichen Arbeitsbedingungen nach § 2 Abs. 1 S. 7 Nr. 1 bis 15 NachwG

Die Checkliste dient der Kontrolle, ob der beim Arbeitgeber verwendete Musterarbeitsvertrag die wesentlichen Arbeitsbedingungen gemäß § 15 Abs. 1 S. 7 Nr. 1 bis 15 NachwG umfasst bzw. ob der „Alt-Arbeitnehmer“ nach dem Nachweisgesetz bereits ausreichend informiert wurde:

- Vertragsparteien (Nr. 1)
- Beginn des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2)
- Dauer des Arbeitsverhältnisses/Befristung (Nr. 3)
- Arbeitsort (Nr. 4)

- Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5)
- Probezeit (Nr. 6)
- Arbeitsentgelt (Nr. 7)
- Arbeitszeit und vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten, Schichtarbeit (Nr. 8)
- Ggf. Vereinbarung zu Arbeit auf Abruf (Nr. 9)
- Überstunden (Nr. 10)
- Erholungsurlaub (Nr. 11)
- Fortbildung (Nr. 12)
- Betriebliche Altersvorsorge (Nr. 13)
- Kündigung (Nr. 14)
- Hinweis auf Kollektivvereinbarungen (Nr. 15)

Dieses Merkblatt ist mit größter Sorgfalt erstellt worden. Mit der Bitte um Verständnis wird darauf verwiesen, dass keinerlei Haftung übernommen wird. Das Merkblatt ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Beratungsangebot der Innungen, Fachverbände und Handwerkskammern.

Ansprechpartnerin: Birgit Schweer
Bereich: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
schweer@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de

Praxis Arbeitsrecht

Überblick über das Nachweisgesetz – Kurzübersicht –

Arbeitsverträge unterliegen grundsätzlich keinen speziellen Formvorschriften. Das Nachweisgesetz verlangt vom Arbeitgeber allerdings, dass er dem Arbeitnehmer die wesentlichen Vertragsbedingungen des Beschäftigungsverhältnisses nachweist. Welche Arbeitsbedingungen vom Arbeitgeber wann und in welcher Form nachgewiesen werden müssen, wird im Folgenden näher beleuchtet.

Berlin, Januar 2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
zdh-tarifpolitik@zdh.de

1. Welche Verpflichtungen hat der Arbeitgeber nach dem Nachweisgesetz?

Nach dem Nachweisgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle Arbeitnehmer¹ über die vereinbarten **wesentlichen Arbeitsbedingungen** ihres Beschäftigungsverhältnisses unter Einhaltung gewisser **Form- und Fristvorschriften** zu informieren. Dadurch sollen die Arbeitsbedingungen für den jeweiligen Arbeitnehmer transparenter und vorhersehbarer werden. Das bisherige Nachweisgesetz verpflichtete den Arbeitgeber noch dazu, die wesentlichen Arbeitsbedingungen **ausschließlich schriftlich** niederzulegen. In der Praxis erfüllte der Arbeitgeber diese Pflicht regelmäßig durch den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift. Im Zuge der mit dem **Vierten Bürokratieentlastungsgesetz** zum 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Neuregelungen des Nachweisgesetzes kann der Nachweis **unter bestimmten Voraussetzungen** nun auch in **Textform** erstellt und **elektronisch übermittelt** werden.

2. Über welche Vertragsbedingungen muss der Arbeitgeber informieren?

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über die **wesentlichen Vertragsbedingungen** des Arbeitsverhältnisses zu informieren. Die wesentlichen Vertragsbedingungen sind im Nachweisgesetz (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 bis 15 NachwG) niedergelegt und umfassen mindestens folgende Angaben:

- **Vertragsparteien** (Nr. 1),
- **Beginn des Arbeitsverhältnisses** (Nr. 2),
- **Dauer des Arbeitsverhältnisses/Befristung** (Nr. 3),
- **Arbeitsort** (Nr. 4),
- **Tätigkeitsbeschreibung** (Nr. 5),
- **Probezeit** (Nr. 6),
- **Arbeitsentgelt: Höhe, Zusammensetzung, Fälligkeit, Art der Auszahlung** (Nr. 7),
- **Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten, Schichtarbeit** (Nr. 8),
- **Arbeit auf Abruf** (Nr. 9),
- **Überstunden** (Nr. 10),
- **Erholungsurlaub** (Nr. 11),
- **Fortbildung** (Nr. 12),
- **Betriebliche Altersvorsorge** (Nr. 13),
- **Kündigung** (Nr. 14),
- **Hinweis auf Kollektivvereinbarungen** (Nr. 15).

Der Arbeitgeber kann der Nachweiserbringung nachkommen, indem er die (noch nicht mitgeteilten) Arbeitsbedingungen erläuternd auflistet und dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt. Die bestehenden Arbeitsverträge der bereits beschäftigten Arbeitnehmer müssen dafür nicht geändert werden. Eine Anpassung der Vertragsmuster für Neueinstellung ist jedoch empfehlenswert, sofern darin noch nicht alle wesentlichen Vertragsbedingungen aufgeführt sind.

¹ Die in diesem Merkblatt enthaltenen Personenbezeichnungen werden unabhängig von weiblichen, männlichen und anderen Geschlechtsidentitäten verwendet.

Hinweis

Der Katalog der Regelungsgegenstände ist **nicht abschließend**. Sind im Arbeitsverhältnis weitere Aspekte relevant wie etwa Ausschlussfristen oder Wettbewerbsverbote, sind auch diese in die Niederschrift mit aufzunehmen. Andererseits muss der Arbeitgeber nur die Regelungsgegenstände im Nachweis aufführen, die für das Arbeitsverhältnis tatsächlich gelten.

Bezüglich bestimmter Arbeitsbedingungen (vgl. oben Nr. 6 bis 8 und 10 bis 14), die in einem **Tarifvertrag oder einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung** geregelt sind, reicht ein entsprechender Verweis auf die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Kollektivvereinbarungen. Ebenso kann hinsichtlich der Regelungsgegenstände „Erholungsurlaub“ (Nr. 11) und „Kündigung“ (Nr. 14) auf geltende **gesetzliche Vorschriften** verwiesen werden.

Bei **Auslandsaufenthalten**, die **länger als vier zusammenhängende Wochen** andauern oder die unter den Anwendungsbereich der europäischen Entsenderichtlinie fallen (**Entsendung**), sind weitere Vertragsbedingungen in den Nachweis aufzunehmen wie etwa besondere Entsendemodalitäten.

3. Welche Formvorschriften hat der Arbeitgeber zu beachten?

Das Nachweisgesetz legt darüber hinaus fest, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer **formgerecht** über die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses zu informieren hat. Grundsätzlich geht das Gesetz von der **Schriftform** aus. Das heißt, der Arbeitgeber hat die wesentlichen Vertragsbedingungen auf Papier **schriftlich** niederzulegen, die Niederschrift **eigenhändig** mit Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens zu **unterzeichnen** und dem Arbeitnehmer **auszuhändigen**.

Seit dem **1. Januar 2025** gelten zugunsten des Arbeitgebers **Formerleichterungen** bei der Nachweiserbringung. So kann der Nachweis unter bestimmten Bedingungen auch in **Textform** – also papierlos – abgefasst **und elektronisch übermittelt** werden, etwa durch E-Mail, SMS oder sonstige Textnachrichten. Erforderlich ist dabei, dass

- das Dokument dem Arbeitnehmer **zugänglich** ist, **gespeichert** und **ausgedruckt** werden kann
und
- der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit der Übermittlung des Nachweises **auffordert**, ihm einen **Empfangsnachweis** zu erteilen.

Zu Beweis Zwecken sollte sich der Arbeitgeber den Empfangsnachweis durch den Arbeitnehmer archivieren.

Hinweis

Die zum 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Formerleichterungen gelten **nicht** für Arbeitgeber, die in den **Wirtschaftsbereichen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes** (vgl. § 2a Absatz 1 SchwarzArbG) tätig sind. Dies betrifft u.a. das Baugewerbe und das

Gebäudereinigungsgewerbe. Hier ist der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen weiterhin **zwingend in Schriftform** vorzunehmen.

Das Einhalten der Formvorschriften ist **keine Voraussetzung** für den rechtlichen Bestand des Beschäftigungsverhältnisses. Die schriftliche bzw. textliche Ausfertigung und Übermittlung des Nachweises dienen vielmehr der zwingenden **Information des Arbeitnehmers**. Ihre nicht ordnungsgemäße Erbringung kann für den Arbeitgeber allerdings einen **bußgeldbewehrten Sachverhalt** darstellen.

Ungeachtet der Möglichkeit, einen Nachweis auch in Textform erbringen zu können, bedarf die **Befristung eines Arbeitsverhältnisses** zu ihrer Wirksamkeit weiterhin **zwingend der Schriftform** (vgl. § 14 Absatz 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

4. Kann der Arbeitnehmer trotz Nachweiserbringung in Textform einen schriftlichen Nachweis verlangen?

Erteilt der Arbeitgeber den Nachweis zulässigerweise in Textform, kann der Arbeitnehmer gleichwohl die Nachweiserbringung in Schriftform fordern. Dazu muss er den Arbeitgeber allerdings **ausdrücklich auffordern**. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Niederschrift **unverzüglich unter Hinweis auf den Geltungsbeginn der wesentlichen Vertragsbedingungen in Schriftform** zu erteilen. Gleiches gilt, wenn die wesentlichen Vertragsbedingungen entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgewiesen wurden.

Hinsichtlich dieser zwei vorgenannten Ansprüche des Arbeitnehmers auf schriftliche Nachweiserteilung gelten **besondere Verjährungsregeln**: Die Verjährung der Ansprüche beginnt erst mit dem Schluss des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers endet.

Beispiel: Der Arbeitgeber hatte mit dem Arbeitnehmer mündlich einen Arbeitsvertrag mit Arbeitsbeginn zum 1. Juli 2017 geschlossen. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag existiert nicht. Auch hat der Arbeitgeber keinen Nachweis über die wesentlichen Arbeitsbedingungen erteilt. Auf Wunsch des Arbeitnehmers endet das Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 30. September 2025.

Hier verjährt der Anspruch des Arbeitnehmers auf Nachweiserteilung bzw. auf Erteilung eventueller Änderungsnachweise mit Ablauf des 31. Dezember 2028. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Arbeitgeber in der Lage sein, einen Nachweis über alle wesentlichen Arbeitsbedingungen innerhalb von sieben Tagen bzw. einem Monat (je nach Regelungsgegenstand) zu erbringen, und zwar für den gesamten Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. September 2025.

5. Welche Fristvorgaben hat der Arbeitgeber beim Nachweis einzuhalten?

Die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **fristgerecht** mitzuteilen. Die Fristen richten sich nach dem **Einstellungsdatum** des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber (**Stichtag** ist der **1. August 2022**) sowie danach, um welche **Regelungsgegenstände** es sich handelt.

Bei einer **Neubegründung des Arbeitsverhältnisses** mit dem Arbeitnehmer ab dem **1. August 2022** hat der Arbeitgeber folgende Fristen einzuhalten:

Über diese Angaben ist zu informieren	Frist
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Name und Anschrift der Vertragsparteien (Nr. 1) ▪ Angaben zum Arbeitsentgelt (Nr. 7) ▪ Angaben zur Arbeitszeit (Nr. 8) 	Spätestens am ersten Arbeitstag
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beginn des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2) ▪ Dauer des Arbeitsverhältnisses/Befristung (Nr. 3) ▪ Arbeitsort (Nr. 4) ▪ Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5) ▪ Probezeit (Nr. 6) ▪ Arbeit auf Abruf (Nr. 9) ▪ Überstunden (Nr. 10) 	Spätestens am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungsurlaub (Nr. 11) ▪ Fortbildung (Nr. 12) ▪ Betriebliche Altersvorsorge (Nr. 13) ▪ Kündigung (Nr. 14) ▪ Hinweis auf Kollektivvereinbarungen (Nr. 15) 	Spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses

Hinweis

Bei Neueinstellungen ab dem 1. August 2022 müssen drei unterschiedliche Fristen im Blick gehalten werden. Zur Vereinfachung des Nachweises bietet es sich hier an, dem Arbeitnehmer alle nach dem Nachweisgesetz erforderlichen Angaben bereits vor Arbeitsbeginn (i.d.R. in einem entsprechenden Arbeitsvertrag) zur Verfügung zu stellen.

War der Arbeitnehmer schon **vor dem 1. August 2022** beim Arbeitgeber beschäftigt, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, von sich aus die wesentlichen Vertragsbedingungen nachzuweisen. Diese Verpflichtung besteht erst, wenn der **Arbeitnehmer** den Arbeitgeber ausdrücklich dazu **auffordert**. In diesem Fall gelten folgende Fristen:

Über diese Angaben ist zu informieren	Frist
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Name und Anschrift der Vertragsparteien (Nr. 1) ▪ Beginn des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2) ▪ Dauer des Arbeitsverhältnisses (Nr. 3) ▪ Arbeitsort (Nr. 4) ▪ Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5) ▪ Probezeit (Nr. 6) ▪ Angaben zum Arbeitsentgelt (Nr. 7) ▪ Angaben zur Arbeitszeit (Nr. 8) ▪ Arbeit auf Abruf (Nr. 9) ▪ Überstunden (Nr. 10) 	Spätestens am siebten Kalendertag nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber

Über diese Angaben ist zu informieren	Frist
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungsurlaub (Nr. 11) ▪ Fortbildung (Nr. 12) ▪ Betriebliche Altersvorsorge (Nr. 13) ▪ Kündigung (Nr. 14) ▪ Hinweis auf Kollektivvereinbarungen (Nr. 15) 	<p>Spätestens einen Monat nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber</p>

6. Müssen auch Änderungen der wesentlichen Vertragsbedingungen mitgeteilt werden?

Ändern sich die wesentlichen Vertragsbedingungen, ist auch dies dem Arbeitnehmer mitzuteilen und zwar bereits an dem **Tag, an dem diese wirksam werden**. Dies gilt für aller Arbeitnehmer ungeachtet ihres Beschäftigungsbeginns beim Arbeitgeber. Der Nachweis ist **schriftlich** oder – soweit zulässig (vgl. oben Pkt. 3.) – in **Textform** zu erbringen.

Wählt der Arbeitgeber die Textform für die Mitteilung der Änderungen, kann der Arbeitnehmer dennoch einen schriftlichen Nachweis verlangen. Diesen muss der Arbeitgeber dann **unverzüglich** und unter **Angabe des Geltungsbeginns der wesentlichen Vertragsbedingungen** erstellen. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber der Nachweiserbringung über Vertragsänderungen überhaupt nicht nachgekommen ist.

Keine Nachweispflicht besteht bei Änderung der gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten.

Hinweis

Arbeitgeber aus den **Wirtschaftsbereichen des § 2a Absatz 1 SchwarzArbG** müssen den Arbeitnehmern Änderungen der wesentlichen Vertragsbedingungen zwingend in **schriftlicher Form** mitteilen. Die **Textform** ist hier **unzulässig**.

7. Welche Folgen hat es für den Arbeitgeber, wenn er das Nachweisgesetz nicht beachtet?

Dem Arbeitnehmer steht nach dem Nachweisgesetz ein **Erfüllungsanspruch** gegenüber dem Arbeitgeber auf Nachweiserteilung der wesentlichen Vertragsbedingungen zu.

Verstößt der Arbeitgeber gegen die Vorgaben des Nachweisgesetzes, stellt dies eine **bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit** dar. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er dem Arbeitnehmer den Nachweis über die wesentlichen Vertragsbedingungen oder deren Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt. Verstöße können mit einem Bußgeld von **bis zu 2.000 Euro** geahndet werden.

Zudem kann eine Verletzung der Nachweispflicht zu **Schadensersatzansprüchen** des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber führen.

8. Wie sieht das weitere Vorgehen aus?

Es wäre empfehlenswert, die im Betrieb für Neueinstellungen zum Einsatz kommenden Vertragsmuster an die Anforderungen des Nachweisgesetzes anzupassen. Ebenso gilt es, für den Arbeitnehmer, der bereits vor dem 1. August 2022 beim Arbeitgeber beschäftigt war (sog. „Alt-Arbeitnehmer“), bei entsprechender Aufforderung einen Nachweis über die wesentlichen Vertragsbedingungen anzufertigen.

8.1 Checkliste für das weitere Vorgehen

- Bei **Neueinstellungen**:
 - Überprüfung der bestehenden Arbeitsvertragsmuster für Neueinstellungen anhand der Anforderungen des Nachweisgesetzes
 - Erforderlichenfalls Überarbeitung der Musterverträge
- Bei „**Alt-Arbeitnehmern**“, die den Arbeitgeber zur Nachweiserbringung aufgefordert haben:
 - Erarbeitung eines individuellen Unterrichtungsschreibens/Nachweises durch den Arbeitgeber mit Aufnahme der wesentlichen Arbeitsbedingungen, über die der Arbeitnehmer bisher noch nicht informiert wurde

Aus **Beweisgründen** ist es ratsam, sich den Erhalt des Nachweises durch den jeweiligen Arbeitnehmer bestätigen zu lassen und die Bestätigung aufzubewahren (vgl. dazu auch Pkt. 3.).

8.2 Checkliste der wesentlichen Arbeitsbedingungen nach dem Nachweisgesetz

Die Checkliste dient der Kontrolle, ob der beim Arbeitgeber verwendete Musterarbeitsvertrag die wesentlichen Arbeitsbedingungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 bis 15 NachwG umfasst bzw. ob der „Alt-Arbeitnehmer“ nach dem Nachweisgesetz bereits ausreichend informiert wurde:

- Vertragsparteien (Nr. 1)
- Beginn des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2)
- Dauer des Arbeitsverhältnisses/Befristung (Nr. 3)
- Arbeitsort (Nr. 4)
- Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5)
- Probezeit (Nr. 6)
- Arbeitsentgelt (Nr. 7)
- Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten, Schichtarbeit (Nr. 8)
- Ggf. Vereinbarung zu Arbeit auf Abruf (Nr. 9)
- Überstunden (Nr. 10)
- Erholungsurlaub (Nr. 11)
- Fortbildung (Nr. 12)
- Betriebliche Altersvorsorge (Nr. 13)
- Kündigung (Nr. 14)
- Hinweis auf Kollektivvereinbarungen (Nr. 15)

Dieses Merkblatt ist mit größter Sorgfalt erstellt worden. Mit der Bitte um Verständnis wird darauf verwiesen, dass keinerlei Haftung übernommen wird. Das Merkblatt ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Beratungsangebot der Innungen, Fachverbände und Handwerkskammern.

Ansprechpartnerin: Birgit Schweer

Bereich: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
schweer@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de

Anlage

Handlungshilfe für die Beratungspraxis

Übersicht über die wesentlichen Arbeitsbedingungen gemäß § 2 Abs. 1 S. 7 Nr. 1 bis 15 NachwG

Vertragsbedingung	Konkrete gesetzliche Vorgabe	Hinweise/Anmerkungen	Verweis auf anwendbaren Tarifvertrag bzw. Betriebs- oder Dienstvereinbarung ist möglich (§ 2 Abs. 4 NachwG)
Vertragsparteien (Nr. 1)	Name und Anschrift der Vertragsparteien	Hier geht es darum, dass die Vertragsparteien „identifizierbar“ sind.	(-)
Beginn des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2)	Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses	Hier geht es um den Beginn der Vertragslaufzeit, nicht um den Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsverhältnisses oder der tatsächlichen Arbeitsaufnahme.	(-)
Dauer des Arbeitsverhältnisses (Nr. 3)	bei befristeten Arbeitsverhältnissen: das Enddatum oder die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses	Die Angabe kann in Form eines konkreten Enddatums erfolgen oder – falls es sich um einen zweckbefristeten Arbeitsvertrag handelt – durch Angabe des Zwecks.	(-)
Arbeitsort (Nr. 4)	Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden oder seinen Arbeitsort frei wählen kann	Kann der Arbeitnehmer seinen Arbeitsort frei wählen, ist dies in die Niederschrift/den Nachweis aufzunehmen. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nicht, welche Anforderungen an die freie Wahl des Arbeitsortes zu stellen sind.	(-)
Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5)	kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit	Die zu leistende Tätigkeit unterliegt auch weiterhin der Disposition des Arbeitgebers.	(-)

Vertragsbedingung	Konkrete gesetzliche Vorgabe	Hinweise/Anmerkungen	Verweis auf anwendbaren Tarifvertrag bzw. Betriebs- oder Dienstvereinbarung ist möglich (§ 2 Abs. 4 NachwG)
		Eine Bezeichnung wie z.B. nur „gewerblicher Arbeitnehmer“ ist jedoch nicht ausreichend.	
Probezeit (Nr. 6)	sofern vereinbart, die Dauer der Probezeit	Ist eine Probezeit vereinbart, ist dies in der Niederschrift/dem Nachweis aufzunehmen. Die Dauer der Probezeit darf längstens sechs Monate betragen (§ 622 Abs. 3 BGB).	(+)
Arbeitsentgelt (Nr. 7)	Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind, und deren Fälligkeit sowie die Art der Auszahlung	<p>Hier sind Angaben erforderlich zur Zusammensetzung des Arbeitsentgelts. Dies betrifft neben der Grundvergütung alle zusätzlichen Entgelte wie z.B. Sonn- und Feiertagszuschläge, Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen, Auslösungen, Tantiemen, Provisionen und vermögenswirksame Leistungen. Auch „freiwillige Leistungen“ sollen aufgeführt werden. Zudem sind Angaben zur Fälligkeit der Leistungen aufzunehmen.</p> <p>Die einzelnen Entgeltbestandteile sind getrennt anzugeben. Sofern eine Vergütung von Überstunden vereinbart wurde, ist dies entsprechend in der Niederschrift/dem Nachweis aufzunehmen. Überdies ist anzugeben, welche Art der Entgeltauszahlung (bar oder per Überweisung) gewählt wurde.</p> <p>Nach Ansicht des BMAS findet das NachwG auf Betriebsrenten in der Form der Entgeltumwandlung keine Anwendung.</p>	(+)
Arbeitszeit (Nr. 8)	vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen	<p>Wie bisher ist auch weiterhin die vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.</p> <p>Es müssen Angaben über „vereinbarte“ Ruhepausen und Ruhezeiten gemacht werden, sofern solche speziellen Absprachen erfolgt sind. Darüber hinaus sind Ausführungen zu „vereinbarter“ Schichtarbeit, also zum Schichtsystem (z.B. Drei-Schicht-System), zum Schichtrhythmus und zu den</p>	(+)

Vertragsbedingung	Konkrete gesetzliche Vorgabe	Hinweise/Anmerkungen	Verweis auf anwendbaren Tarifvertrag bzw. Betriebs- oder Dienstvereinbarung ist möglich (§ 2 Abs. 4 NachwG)
		<p>Voraussetzungen für Schichtänderungen zu tätigen, sofern Schichtarbeit im Beschäftigungsverhältnis relevant ist. Unter dem Schichtrhythmus wird u.a. der wöchentliche Wechsel von Früh-, Spät- oder Nachtschicht verstanden. Es handelt sich nach der Gesetzesbegründung um generelle Informationen zur vereinbarten Schichtarbeit. Ein zusätzlicher Nachweis über individuelle Schichtänderungen (z.B. aktualisierte Dienstpläne) ist nicht erforderlich.</p>	
<p>Arbeit auf Abruf (Nr. 9)</p>	<p>bei Arbeit auf Abruf nach § 12 TzBfG</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vereinbarung, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat, • die Zahl der mindestens zu vergütenden Stunden, • der Zeitrahmen, bestimmt durch Referenztage und Referenzstunden, der für die Erbringung der Arbeitsleistung festgelegt ist und • die Frist, innerhalb derer der Arbeitgeber die Lage der Arbeitszeit im Voraus mitzuteilen hat 	<p>Die Angaben betreffen nur Arbeitsverhältnisse auf Abruf (vgl. dazu Abrufarbeit nach § 12 TzBfG).</p> <p>Hinzuweisen ist hier insbesondere darauf, dass die Arbeitsvertragsparteien den Zeitrahmen festzulegen haben, in dem der Arbeitnehmer auf Abruf seine Arbeitsleistung zu erbringen hat. Dies hat durch die Bestimmung von sogenannten Referenztagen und Referenzstunden zu erfolgen. Zudem ist die Mindestankündigungsfrist für die Arbeitseinsätze anzugeben. Diese beträgt wenigstens vier Tage im Voraus (vgl. § 12 Abs. 3 TzBfG). Sie kann allerdings tarifvertraglich auch zuungunsten des Arbeitnehmers verkürzt werden.</p>	<p>(-)</p>

Vertragsbedingung	Konkrete gesetzliche Vorgabe	Hinweise/Anmerkungen	Verweis auf anwendbaren Tarifvertrag bzw. Betriebs- oder Dienstvereinbarung ist möglich (§ 2 Abs. 4 NachwG)
Überstunden (Nr. 10)	sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen	Schon bisher ergab sich laut Gesetzesbegründung eine Nachweispflicht zur Anordnungsbefugnis von Überstunden und deren Voraussetzungen aus dem NachwG.	(+)
Erholungsurlaub (Nr. 11)	Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs	Anzugeben ist hier nur die Dauer des Erholungsurlaubs, nicht aber die weiteren Modalitäten der Urlaubsgewährung.	(+) Ist die jeweilige gesetzliche Regelung maßgebend, so kann auch hierauf verwiesen werden. Hinweis: Von der Verweisung auf die gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Regelungen ist die Angabe eines eventuellen tarifvertraglichen zusätzlichen Urlaubsentgelts oder eine vom Gesetz abweichende Berechnung der Urlaubsgewährung nicht erfasst. Diese Aspekte sind dann unter Nr. 7 (Arbeitsentgelt) anzugeben.
Fortbildung (Nr. 12)	ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung	Sofern dies vereinbart wurde, sind Angaben zu einer vom Arbeitgeber bereitgestellten Fortbildung aufzunehmen. Ein Anspruch auf diese Fortbildungen kann sich aus Individual- oder Kollektivvertrag oder aus dem Gesetz ergeben. Hiervon abzugrenzen ist § 111 GewO zu Pflichtfortbildungen, der die Kostenübernahme des Arbeitgebers regelt.	(+)
Betriebliche Altersvorsorge (Nr. 13)	wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersvorsorge über einen Versorgungsträger zusagt, der Name und die	Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersvorsorge über einen externen Versorgungsträger zugesagt hat, sind Name und Anschrift dieses Versorgungsträgers in der Niederschrift/dem Nachweis aufzunehmen.	(+)

Vertragsbedingung	Konkrete gesetzliche Vorgabe	Hinweise/Anmerkungen	Verweis auf anwendbaren Tarifvertrag bzw. Betriebs- oder Dienstvereinbarung ist möglich (§ 2 Abs. 4 NachwG)
	Anschrift dieses Versorgungsträgers; die Nachweispflicht entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist	Die Nachweispflicht entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information bereits verpflichtet ist. Dies ist der Fall bei Pensionsfonds, Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen. Diese müssen nach den §§ 234k ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der VAG-Informationspflichtenverordnung den Versorgungsanwärtern bei Beginn des Versorgungsverhältnisses u.a. auch Namen und Anschrift der Versorgungseinrichtung zur Verfügung stellen.	
Kündigung (Nr. 14)	das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage; § 7 KSchG ist auch bei einem nicht ordnungs-gemäßen Nachweis der Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage anzuwenden	<p>Die Gesetzesbegründung zum NachwG hat offengelassen, was unter dem „einzuhaltendem Verfahren“ zu verstehen ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes („mindestens“) ist davon auszugehen, dass der Arbeitgeber seine Nachweispflicht ggf. dann erfüllt, wenn er den Arbeitnehmer über die folgenden Punkte informiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Kündigungsfristen, (2) Schriftformerfordernis der Kündigung sowie (3) Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage. <p>Die Unterrichtung hat dabei die Information über das Schriftformerfordernis für die Kündigung nach § 623 BGB sowie die für den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer geltenden gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Kündigungsfristen zu umfassen.</p> <p>Sofern eine Probezeit vereinbart wurde, umfasst dies die Unterrichtung über die verkürzte Kündigungsfrist nach § 622 Abs. 3 BGB.</p> <p>Die Angaben über die Kündigungsfristen müssen nicht auf die zum Zeitpunkt der Aushändigung der Niederschrift/des Nachweises bestehenden Rechte und Pflichten konkretisiert</p>	(+) Ist die jeweilige gesetzliche Regelung maßgebend, so kann auch hierauf verwiesen werden.

Vertragsbedingung	Konkrete gesetzliche Vorgabe	Hinweise/Anmerkungen	Verweis auf anwendbaren Tarifvertrag bzw. Betriebs- oder Dienstvereinbarung ist möglich (§ 2 Abs. 4 NachwG)
		<p>werden. Ist vertraglich eine Staffelung der Länge der Kündigungsfristen beispielsweise in Anknüpfung an die Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers vereinbart, so genügt die Angabe der vereinbarten Berechnungsmodalitäten.</p> <p>Darüber hinaus hat die Unterrichtung die Information über die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage nach § 4 KSchG zu enthalten.</p> <p>Auch wenn die Unterrichtung über die Klagefrist nicht ordnungsgemäß erfolgt, findet § 7 KSchG Anwendung. Damit gilt eine Kündigung auch im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Unterrichtung über die Klagefrist als von Anfang an rechtswirksam, wenn ihre Rechtsunwirksamkeit nicht rechtzeitig geltend gemacht wird.</p>	
Hinweis auf Kollektivvereinbarungen (Nr. 15)	ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen	Es bleibt dabei, dass ein allgemeiner Hinweis auf die für das Arbeitsverhältnis einschlägigen Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen ausreicht.	(+)

Hinweis zur Ausgestaltung des Verweises auf Gesetz, Tarifvertrag, Betriebs- oder Dienstvereinbarung nach § 2 Abs. 4 NachwG:

Ein allgemein gehaltener Globalverweis auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Arbeitsvertrag dürfte zur Erfüllung der Nachweispflichten nach dem NachwG allein nicht ausreichend sein. Der „allgemeine“ Hinweis auf Kollektivvereinbarungen bleibt jedoch weiter wichtig, um diese materiell zur Anwendung zu bringen.

Empfehlenswert wäre es daher, die Kollektivverträge zumindest unter Angabe ihres Geltungsbereichs im Nachweis aufzuführen. Eine zusammenfassende inhaltliche Wiedergabe der Kollektivvereinbarungen ist dabei nicht erforderlich. Insoweit könnte folgende Regelung gewählt werden:

„Für das Arbeitsverhältnis gelten die Tarifverträge des X-Handwerks in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zudem finden die mit dem Betriebsrat des Betriebs in Y-Stadt geschlossenen Betriebsvereinbarungen Anwendung.“ bzw. konkret (je nach Regelung im Einzelfall) hinsichtlich der Regelungsgegenstände, auf die nach § 2 Abs. 4 NachwG auf Kollektivvereinbarungen verwiesen werden kann: „Die Arbeitszeit/die Ausschlussfrist etc. richten sich nach dem Tarifvertrag des X-Handwerks in seiner jeweils gültigen Fassung.“

Ein gesonderter Hinweis kann auch in Fällen notwendig sein, in denen die Tarifvertragsparteien einen Rechtsgegenstand erstmals vereinbart und darüber einen weiteren Tarifvertrag wie etwa zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen haben.

Berlin, Januar 2025

Diese Übersicht ist mit größter Sorgfalt erstellt worden. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Mit der Bitte um Verständnis wird darauf verwiesen, dass keinerlei Haftung übernommen wird.

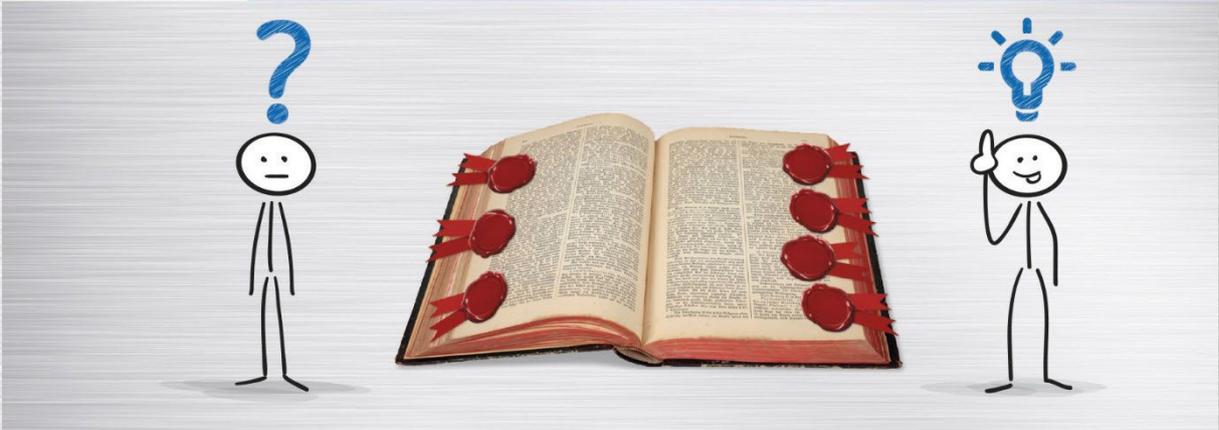
Ansprechpartnerin: Birgit Schweer

Bereich: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
schweer@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de



Pkw-Energieverbrauchskenn- zeichnungsverordnung 2024

Erläuterungen



Inhalt

A.	Allgemeines	3
1.	<i>Inkrafttreten</i>	3
2.	<i>Kennzeichnungspflicht allgemein</i>	3
3.	<i>Langzeitmiete</i>	4
4.	<i>Neue Personenkraftwagen</i>	4
5.	<i>Verkaufsort</i>	4
6.	<i>Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht</i>	5
B.	Kennzeichnung am Fahrzeug (Label)	5
1.	<i>Fünf verschiedene Label</i>	6
2.	<i>Allgemeine Angaben zum Fahrzeug</i>	7
3.	<i>Angaben zu Energieverbrauch (kombiniert) und CO2-Emissionen (kombiniert)</i>	8
4.	<i>Angaben zu Kraftstoffverbrauch (anders bei Pkw mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb – siehe Ziffer 6)</i>	9
5.	<i>CO2-Klassen</i>	10
6.	<i>Besonderheit besteht bei Pkw mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb</i>	10
7.	<i>Energiekosten bei 15.000 Km Jahresfahrleistung</i>	11
8.	<i>Mögliche CO2-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr)</i>	12
9.	<i>Kraftfahrzeugsteuer</i>	13
10.	<i>FIN und Erstellungsdatum</i>	13
C.	Aushang im Autohaus	14
1.	<i>Aushang analog</i>	14
2.	<i>Elektronische Anzeige durch Bildschirm</i>	16
D.	DAT-Leitfaden	16
E.	Werbung	16
1.	<i>Werbeschriften (Printwerbung)</i>	16
a)	<i>Konkrete Pflichtangaben</i>	17
b)	<i>Bewerbung mehrerer Fahrzeuge in einer Werbeschrift</i>	17
c)	<i>Keine Verpflichtung zur Angabe von Verbrauchs- und Emissionswerten</i>	18
d)	<i>Lesbarkeit</i>	18
e)	<i>Pflichten des Herstellers</i>	18
2.	<i>Elektronische Werbung</i>	18
a)	<i>Begriff der elektronischen Werbung</i>	18
b)	<i>Zeitpunkt der Angaben in elektronischen Medien</i>	19
c)	<i>Vertrieb im Fernabsatz</i>	19
d)	<i>Mangelnde Sichtbarkeit der Pflichtangaben bei Werbung im Internet</i>	19
F.	Weiterentwicklung der Pkw-EnVKV	20

A. Allgemeines

1. Inkrafttreten

Inkrafttreten: 23.02.2024

Die neue Pkw-EnVKV enthält verschiedene Übergangsregelungen in § 9 und § 10 Pkw-EnVKV. Bei den Übergangsregelungen muss klar zwischen Werbung, Hinweis bzw. Aushang und Leitfaden unterschieden werden.

a. Übergangsfristen zur Werbung im Internet und für Werbeschriften

§ 9 Pkw-EnVKV regelt die Übergangsfristen für die Werbung. Dort heißt es in § 9 Abs. 1 Pkw-EnVKV für Werbung im Internet:

*„Werbung im Internet kann noch bis zum 01. Mai 2024 nach den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 22. Februar 2024 geltenden Fassung **weiter verwendet** werden.“*

Dementsprechend kann **bereits im Internet verwendete Werbung** noch bis zum 01.05.2024 weiter verwendet werden, sofern sie den Anforderungen der bis zum 22.02.2024 geltenden Pkw-EnVKV entspricht. Für **neue Werbung**, d.h. die erstmals nach dem 22.02.2024 im Internet verwendet wird, gelten dagegen die Anforderungen der neuen Pkw-EnVKV.

Eine Übergangsfrist gilt ebenso für bereits verwendete Werbeschriften (Printwerbung) und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien mit dem Unterschied, dass diese noch bis zum 01.08.2024 weiterverwendet werden können (§ 9 Abs. 2 Pkw-EnVKV).

b. Übergangsfristen für Hinweis, Aushang und Leitfaden

§ 10 Absatz 1 Pkw-EnVKV regelt die Übergangsfristen für den Hinweis und den Aushang. Hier ist der Wortlaut anders als bei der Werbung:

„Hinweise nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Aushänge nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können bis zum 1. Mai 2024 noch den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 22. Februar 2024 geltenden Fassung entsprechen.“

Es gibt keine Beschränkung auf bereits verwendete Hinweise bzw. Aushänge o.ä. Insofern dürfen die bis zum 22.02.2024 geltenden Muster bis zum 01.05.2024 uneingeschränkt, d.h. auch für die Erstellung neuer Hinweise und Aushänge, verwendet werden.

Der Leitfaden wird gemäß § 10 Absatz 2 Pkw-EnVKV zum 15.07.2024 umgestellt.

2. Kennzeichnungspflicht allgemein

Stellt ein Hersteller oder ein Händler einen neuen Personenkraftwagen aus, bietet ihn zum Kauf, zur **Langzeitmiete** oder zum Leasing an oder wirbt für ihn, so muss er dabei zu dem neuen Personenkraftwagen Angaben machen über dessen

1. Kraftstoffverbrauch,
2. CO₂-Emissionen,
3. Energiekosten bei 15 000 Kilometer Jahresfahrleistung,
4. Höhe der Kraftfahrzeugsteuer,

5. mögliche CO2-Kosten über die nächsten zehn Jahre bei 15 000 Kilometer Jahresfahrleistung (CO2-Kosten) sowie
6. CO2-Klasse oder CO2-Klassen

3. Langzeitmiete

Neu ist, dass nunmehr auch neue Fahrzeuge grundsätzlich kennzeichnungspflichtig sind, die im **Fahrzeugabo** (die Verordnung nennt das „Langzeitmiete“) angeboten werden. Die Verordnung definiert die Langzeitmiete als „die einem Kunden **auf einem anderen Wege als durch Leasing** gegen Entgelt überlassene **Nutzung eines modellspezifisch ausgewählten oder konfigurierten neuen Personenkraftwagens** für einen Zeitraum von **einem Monat oder länger**“.

4. Neue Personenkraftwagen

Ein Personenkraftwagen ist „**neu**“, der noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft worden ist; davon ist auszugehen bei einem Personenkraftwagen, der **typgenehmigt** ist und

- a) dessen **Erstzulassung** zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr zu dem Zeitpunkt, zu dem er vom Hersteller oder Händler ausgestellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten oder beworben wird, noch **nicht länger als acht Monate zurückliegt**

oder

- b) der einen **Kilometerstand von 1.000 Kilometern oder weniger** aufweist.

Anmerkung: Nach wie vor sind auch **Tageszulassungen** und **Vorführgewagen** als Neuwagen kennzeichnungspflichtig, wenn sie die Voraussetzungen eines neuen Personenkraftwagens erfüllen, insbesondere maximal 1.000 km oder eine kürzere Zulassungsdauer als acht Monate aufweisen.

5. Verkaufsort

„Verkaufsort“ ist ein physischer Ort, an dem neue Personenkraftwagen ausgestellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden, insbesondere ein Ausstellungsraum oder ein Ausstellungsgelände; als Verkaufsorte gelten auch Handelsmessen, auf denen neue Personenkraftwagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Durch die Neuregelung hinzugekommen ist die Vorschrift, dass es sich **nicht** um einen **Verkaufsort** handelt, **wenn der Ort baulich oder in anderer Weise abgetrennt ist und der Ort so gekennzeichnet ist, dass er für jeden Kunden erkennbar nicht dazu dient, neue Personenkraftwagen auszustellen, zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing anzubieten.**

Aber Achtung:

Die Begründung der Verordnung gibt wichtige Auslegungshilfen, die es zu beachten gilt. Zum einen muss eine **Abtrennung zum Verkaufsort** bestehen. Diese Abtrennung kann baulicher Art sein oder auf andere Art und Weise erfolgen. Entscheidend ist, dass es sich um eine **räumliche Trennung** handelt, die eine **Sicht auf** die dort befindlichen **Personenkraftwagen zumindest erschwert** und **Kunden an einem unbefugten Zutritt hindert**. Die an diesen Orten abgestellten Fahrzeuge dürfen von den Kunden zwar optisch wahrgenommen werden, aber eine Bemusterung und eine **Inaugenscheinnahme** der Fahrzeuge muss aufgrund der räumlichen Distanz **ausgeschlossen** sein. Darunter können zum Beispiel für die Betriebsorganisation erforderliche **Lager- und Betriebsflächen** fallen wie ein **Parkhaus**, ein **abgetrennter Werkstattbereich** oder eine **Lagerhalle**. Bereits aufgrund der räumlichen Situation sollte einem Kunden klar sein, dass sich in diesen Bereichen keine zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angebotenen Fahrzeuge befinden.

Zum anderen muss dieser räumlich abgetrennte Bereich mittels einen **für jeden Kunden klar erkennbaren Hinweises von dem Verkaufsort abgegrenzt werden** (zum Beispiel durch ein Schild mit der Aufschrift „Zutritt nur für Mitarbeiter“). Die Voraussetzungen müssen **kumulativ** vorliegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist hinreichend sichergestellt, dass Kunden die an einem solchen Ort befindlichen Personenkraftwagen nicht in ihre Kaufentscheidung miteinbeziehen (können), sodass eine Kennzeichnungspflicht entfällt.

6. Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für

- gebrauchte Personenkraftwagen
- neue Personenkraftwagen, die erkennbar erst vor kurzer Zeit am Verkaufsort angeliefert worden sind

Aber Achtung:

Grundsätzlich besteht für den Händler die Pflicht, auch neu angelieferte Personenkraftwagen unverzüglich zu kennzeichnen. Diese Ausnahme soll lediglich gewährleisten, dass eine ohne schuldhaftes Zögern noch nicht durchgeführte Kennzeichnung nicht zu Lasten des Händlers geht. Für die **Erkennbarkeit** im Sinne der Ausnahmegvorschrift **kommt es darauf an, dass auch für einen Dritten unmissverständlich klar ist, dass der Personenkraftwagen neu angeliefert wurde, insbesondere weil er noch mit Folie beklebt ist.**

Zudem gilt die Ausnahme lediglich für einen **eng umgrenzten Zeitraum**, nämlich sofern der Personenkraftwagen erst „**vor kurzer Zeit**“ geliefert wurde. Wie lang dieser Zeitraum ist, ist anhand der **Umstände des Einzelfalls** zu klären. Dabei kommt es insbesondere darauf an, zu welcher Tageszeit die Lieferung erfolgt ist. Bei einer Anlieferung außerhalb der Geschäftszeiten ist beispielsweise von einer längeren Frist auszugehen. Insgesamt sollten neu angelieferte Personenkraftwagen jedoch **spätestens einen Werktag nach der Anlieferung gekennzeichnet sein.**

- neue Personenkraftwagen, die erkennbar nur vorübergehend am Verkaufsort zur Auslieferung an den Käufer, den Mieter oder den Leasingnehmer bereitstehen

Aber Achtung:

Für die **Erkennbarkeit** kommt es beispielsweise darauf an, dass das Fahrzeug bereits **auf den Käufer oder Leasingnehmer zugelassen** und daher mit einem **Nummernschild** versehen ist, es auf einem **Platz** steht, **der für zur Abholung stehenden Fahrzeugen vorbehalten** ist oder dass das Fahrzeug verhüllt ist. **Es genügt aber auch ein (wahrheitsgemäßes) Schild, dass das Fahrzeug zur Abholung bereitsteht.** Die Ausnahme gilt nur für einen **vorübergehenden Zeitraum, der einen Werktag nicht überschreiten sollte.**

- neue Personenkraftwagen, für die dem Hersteller noch keine verbindlichen WLTP-Werte vorliegen.

B. Kennzeichnung am Fahrzeug (Label)

Wer einen neuen Personenkraftwagen an einem Verkaufsort ausstellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing anbietet, hat sicherzustellen, dass das **Label an dem ausgestellten Fahrzeug angebracht ist oder in der unmittelbaren Nähe** des ausgestellten Fahrzeugs so angebracht ist, dass der Hinweis deutlich sichtbar ist und **eindeutig diesem Fahrzeug zugeordnet werden kann**

1. Fünf verschiedene Label

Es gibt 5 verschiedene Label, je nach dem, um welches Antriebskonzept das konkrete Fahrzeug verfügt.

- Muster 1 für Pkw mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch **flüssige Kraftstoffe**
- Muster 2 für Pkw mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch komprimiertes **Methan**
- Muster 3 für Pkw mit extern aufladbarem, **hybridelektrischem** Antrieb
- Muster 4 für Pkw mit **rein elektrischem** Antrieb
- Muster 5 für Pkw mit **Brennstoffzelle**

Die 5 Muster für die jeweiligen Label sind im **Anhang** abgedruckt.

Die Erstellung der Label kann mitunter komplex sein. Aber die **Hersteller haben** den **Händlern**, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, **auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um den Hinweis (Label) zu erstellen**. Die Hersteller haben den Angaben die Information beizufügen, dass jede Abweichung in der Ausstattung, jedoch insbesondere ein Wechsel der Rad-Reifen-Kombination, zu einer Änderung der mitgeteilten Werte führen kann.

Grundsätzlich ähneln die Label am Fahrzeug den bislang bekannten, weisen aber auch ein paar **Neuerungen** auf sowie neue Informationsverpflichtungen.

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:		Handelsbezeichnung:	
Antriebsart: Verbrennungsmotor			
Kraftstoff: [Benzin/Diesel/LPG]		anderer Energieträger: entfällt	
Energieverbrauch (kombiniert):		l/100 km	
CO₂-Emissionen (kombiniert):		g/km ¹⁾	
CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert)		Weitere Angaben:	
		Kraftstoffverbrauch kombiniert l/100 km - Innenstadt l/100 km - Stadtrand l/100 km - Landstraße l/100 km - Autobahn l/100 km	
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: (Kraftstoffpreis: EUR/l (Jahresdurchschnitt [Jahr]))		EUR/Jahr	
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾			
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:		EUR	
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:		EUR	
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:		EUR	
Kraftfahrzeugsteuer:		EUR/Jahr	
<small>Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]. ¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt. ²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ___ bis ___ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.</small>			

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

2. Allgemeine Angaben zum Fahrzeug

Im oberen Teil sind die Informationen zu Marke, Handelsbezeichnung, Antriebsart, Kraftstoff und andere Energieträger aufzunehmen. Die Angaben sind abhängig von der Antriebsart und des Kraftstoffes.

So ist beim **Verbrennungsmotor**, angetrieben durch **flüssige Kraftstoffe (Muster 1)** hinter dem Begriff „Antriebsart“ „Verbrennungsmotor“ einzutragen. Hinter dem Begriff „Kraftstoff“ ist der Kraftstoff Benzin, Diesel oder LPG einzutragen und hinter dem Begriff „anderer Energieträger“ „entfällt“ anzugeben.

Wird der Verbrennungsmotor mit **Methan** angetrieben (**Muster 2**), ist hinter dem Begriff „Antriebsart“ „Verbrennungsmotor“ einzutragen. Hinter dem Begriff „Kraftstoff“ ist „Erdgas“ und hinter dem Begriff „anderer Energieträger“ „entfällt“ anzugeben.

Bei einem Pkw mit **extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb (Muster 3)** ist hinter dem Begriff „Antriebsart“ „Plug-In-Hybrid“ einzutragen. Hinter dem Begriff „Kraftstoff“ ist der Kraftstoff Benzin, Diesel oder LPG einzutragen und hinter dem Begriff „anderer Energieträger“ „Strom“ anzugeben.

Bei einem Pkw mit **rein elektrischem** Antrieb (**Muster 4**) ist hinter dem Begriff „Antriebsart“ „Elektromotor“ einzutragen. Hinter dem Begriff „Kraftstoff“ ist „entfällt“ und hinter dem Begriff „anderer Energieträger“ „Strom“ anzugeben.

Bei einem Pkw mit **Brennstoffzelle** (**Muster 5**) ist hinter dem Begriff „Antriebsart“ „Brennstoffzelle“ einzutragen. Hinter dem Begriff „Kraftstoff“ ist „entfällt“ und hinter dem Begriff „anderer Energieträger“ „Wasserstoff“ anzugeben.

3. Angaben zu Energieverbrauch (kombiniert) und CO₂-Emissionen (kombiniert)

Muster 1 für Pkw mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch flüssige Kraftstoffe

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:	
Antriebsart: Verbrennungsmotor		
Kraftstoff: [Benzin/Diesel/LPG]	anderer Energieträger:	entfällt
Energieverbrauch (kombiniert):		l/100 km
CO₂-Emissionen (kombiniert):		g/km ¹⁾

Im zweiten Kasten sind die zum jeweiligen Fahrzeug gehörigen Werte des **kombinierten Energieverbrauchs** (Verbrauch von flüssigem Kraftstoff, komprimiertem Erdgas, Wasserstoff oder Strom) („CO₂-Emissionen / Kraftstoffverbrauch / Stromverbrauch“ nach **Nummer 49.1 der Übereinstimmungsbescheinigung**) und der **CO₂-Emissionen** („CO₂-Emissionen / Kraftstoffverbrauch / Stromverbrauch“ nach Nummer **49.1 der Übereinstimmungsbescheinigung**) anzugeben.

Bei **extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen** sind jedoch die **gewichtet kombinierten Werte** maßgeblich („CO₂-Emissionen / Kraftstoffverbrauch / Stromverbrauch“ nach **Nummer 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung**). Weitere Besonderheit siehe **Ziffer 6**.

Bei **rein elektrisch** betriebenen Fahrzeugen und **Brennstoffzellenfahrzeugen** mit Wasserstoff als Energieträger wird bei der Angabe der **CO₂-Emissionen** „0“ eingetragen. Die Angabe ist mit einer Fußnote zu versehen, die darauf verweist, dass nur die CO₂-Emissionen berücksichtigt werden, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen.

Besonderheit bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen und bei extern aufladbaren Hybridfahrzeugen:

Sofern es sich um ein **rein elektrisch** betriebenes Fahrzeug handelt, ist zusätzlich die **elektrische Reichweite** anzugeben („Elektrische Reichweite“ nach **Nummer 49.2 der Übereinstimmungsbescheinigung**).

Bei **extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen** ist hierfür der **elektrische Reichweitewert EAER** („Elektrische Reichweite EAER“ nach **Nummer 49.5 der Übereinstimmungsbescheinigung**) anzugeben.

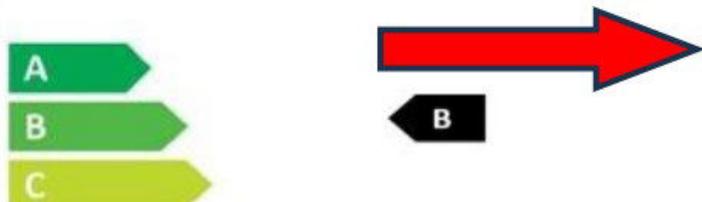
Muster 4 für Pkw mit rein elektrischem Antrieb

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:
Antriebsart: Elektromotor	
Kraftstoff: entfällt	anderer Energieträger: Strom
Energieverbrauch (kombiniert):	kWh/100 km
CO ₂ -Emissionen (kombiniert):	g/km ¹⁾
Elektrische Reichweite:	 km

4. Angaben zu Kraftstoffverbrauch

(anders bei Pkw mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb – siehe Ziffer 6)

CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert)	Weitere Angaben:
	Kraftstoffverbrauch kombiniert l/100 km - Innenstadt l/100 km - Stadtrand l/100 km - Landstraße l/100 km - Autobahn l/100 km

Die entsprechenden Verbrauchswerte finden sich alle in der Übereinstimmungsbescheinigung unter Ziffer 49.1 bzw. 49.4. Die abweichenden Bezeichnungen zwischen Label und Übereinstimmungsbescheinigung lösen sich wie folgt auf:

Die phasenspezifischen Werte umfassen den jeweiligen Kraftstoffverbrauchswert oder Stromverbrauchswert „**Innenstadt**“, „**Stadtrand**“, „**Landstraße**“ und „**Autobahn**“. Dabei entspricht

- „**Innenstadt**“ dem Kraftstoffverbrauchswert oder Stromverbrauchswert für die Prüfphase „**Niedrig**“ nach der Verordnung (EU) 2017/1151,
- „**Stadtrand**“ dem Kraftstoffverbrauchswert oder Stromverbrauchswert für die Prüfphase „**Mittel**“ nach der Verordnung (EU) 2017/1151,
- „**Landstraße**“ dem Kraftstoffverbrauchswert oder Stromverbrauchswert für die Prüfphase „**Hoch**“ nach der Verordnung (EU) 2017/1151,
- „**Autobahn**“ dem Kraftstoffverbrauchswert oder Stromverbrauchswert für die Prüfphase „**Höchstwert**“ nach der Verordnung (EU) 2017/1151,

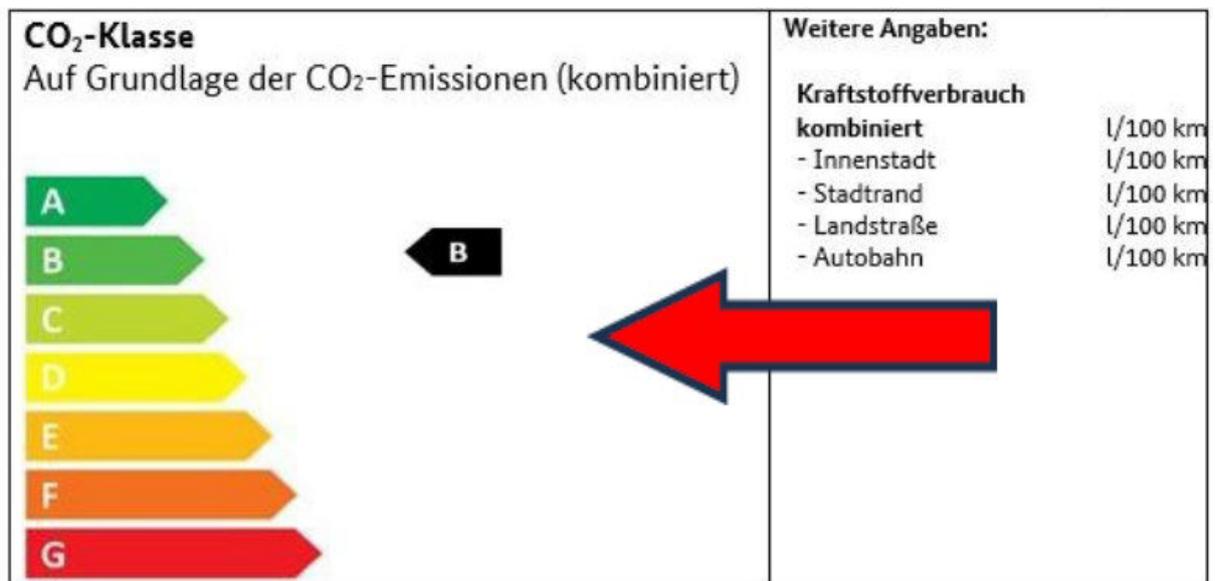
- „Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie“ dem Kraftstoffverbrauchswert „kombinierter Kraftstoffverbrauch bei Ladungserhaltung“ nach der Verordnung (EU) 2017/1151 und
- „Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb“ dem Stromverbrauchswert „Stromverbrauch EC, kombiniert“ nach Anhang I, Anlage 3 Punkt 2.5.3.8.1 der Verordnung (EU) 2017/1151.“

5. CO2-Klassen

Es wird keine CO2-Effizienzklassen mehr geben, sondern nur noch CO2-Klassen. Der Hersteller muss neue Personenkraftwagen entsprechend der Höhe der kombinierten CO2-Emissionen einer der nachfolgend bestimmten CO2-Klassen zuzuweisen

Co2-Klasse	Wert der kombinierten CO2-Emissionen (in Gramm CO2 je Kilometer)
A	0
B	1 bis 95
C	96 bis 115
D	116 bis 135
E	136 bis 155
F	156 bis 175
G	176 und mehr

Die CO2-Klasse ist wie folgt im Label zu kennzeichnen (anders bei Pkw mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb – siehe Ziffer 6).



6. Besonderheit besteht bei Pkw mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb

Bei Pkw mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb müssen sowohl in der Rubrik für Kraftstoffverbräuche als auch bei der CO2-Klasse erweiterte Angaben gemacht werden. Bei den

Kraftstoffverbräuchen muss einerseits der Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb angegeben werden und andererseits der Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie (Nummer 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung).

Bei der Angabe der CO₂-Klasse ist ein zweiter Pfeil rechts neben dem ersten Pfeil anzugeben. Der zweite Pfeil gibt die CO₂-Emissionen bei entladener Batterie (Wert für „kombiniert (erhaltend)“ nach Nummer 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung) an. Die beiden Pfeile werden durch eine vertikale schwarze Linie optisch voneinander getrennt.

Energieverbrauch (gewichtet, kombiniert):		kWh/100 km plus	l/100 km
CO₂-Emissionen (gewichtet, kombiniert):			g/km ¹)
Elektrische Reichweite (EAER):			km
CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen		Weitere Angaben:	
		Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb	
gewichtet, kombiniert		kWh/100 km - Innenstadt kWh/100 km - Stadtrand kWh/100 km - Landstraße kWh/100 km - Autobahn kWh/100 km	
bei entladener Batterie		Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie	
		kombiniert l/100 km - Innenstadt l/100 km - Stadtrand l/100 km - Landstraße l/100 km - Autobahn l/100 km	

7. Energiekosten bei 15.000 Km Jahresfahrleistung

Im vierten Kasten sind nunmehr oben die Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung einzutragen. Bislang waren hier die so genannten Energieträgerkosten bei einer Jahresfahrleistung von 20.000 km anzugeben.

Die Energiekosten sind zu bestimmen, indem der jeweils einschlägige vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf seiner Homepage bekannt gegebene **Durchschnittspreis** des **relevanten Energieträgers multipliziert** wird mit dem **Energieverbrauch** des jeweiligen Fahrzeugs **und dem Faktor 150**. Die Energiekosten werden **jedes Jahr zum 30. Juni aktualisiert**. Die jeweils aktuellen Preisangaben sind für neue Personenkraftwagen, die nach dem 30. Juni ausgestellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden, **spätestens ab dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres** anzuwenden. Das jeweils **relevante Jahr** und der jeweils zugrunde liegende **durchschnittliche Kraftstoff-, Strom- oder Wasserstoffpreis** in diesem Jahr sind **in Klammern unter** der Angabe der jährlichen **Energiekosten** anzugeben.

Das **nachfolgende Beispiel** gilt für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch flüssige Kraftstoffe und Methan, für Fahrzeuge mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb, in dem der jeweilige **Kraftstoffpreis** angeben werden muss. Bei Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb ist das Wort „Kraftstoffpreis“ durch das Wort „**Strompreis**“ ersetzt und bei Fahrzeugen mit Brennstoffzelle durch das Wort „**Wasserstoffpreis**“.

Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: (Kraftstoffpreis: EUR/l (Jahresdurchschnitt [Jahr]))	EUR/Jahr
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr):²⁾	
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
Kraftfahrzeugsteuer:	EUR/Jahr

8. Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr)

Neu ist die Angabe im 4. Kasten über mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr). Hierzu sind **drei verschiedene Angaben zu den CO₂-Kosten zu machen**, um die Unsicherheiten in den CO₂-Preisprognosen zu verdeutlichen. Der jeweils zur Berechnung herangezogene CO₂-Preis ist anzugeben. Es sind **drei verschiedene Werte für die Angabe der CO₂-Kosten zu berechnen**. Jeder Berechnung liegt ein anderer für den zehnjährigen Zeitraum angenommener durchschnittlicher CO₂-Preis zu Grunde. Die einzelnen Angaben zu den CO₂-Kosten sind zu berechnen, indem jeweils einer der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt gegebenen angenommenen **durchschnittlichen CO₂-Preise multipliziert** wird mit den **CO₂-Emissionen** des jeweiligen Kraftfahrzeugs **und dem Faktor 0,15**.

Für die Berechnung der anzugebenden CO₂-Kosten sind zunächst die folgenden **angenommenen durchschnittlichen CO₂-Preise** zugrunde zu legen:

CO ₂ -Kosten	angenommener durchschnittlicher CO ₂ -Preis in Euro pro Tonne
Angabe 1	115,00
Angabe 2	50,00
Angabe 3	190,00

Die CO₂-Preise werden jedes Jahr zum 30. Juni aktualisiert. Die jeweils aktuellen Preise sind für neue Personenkraftwagen, die nach dem 30. Juni ausgestellt, zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden, spätestens ab dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres anzuwenden. Das erste Jahr des zehnjährigen Zeitraums ist jeweils das auf die Bekanntmachung folgende Jahr (die erste Bekanntmachung erfolgt zum 30. Juni 2024, sodass der erste Zehn-Jahres-Zeitraum die Jahre 2025-2034 umfasst).

Aber Achtung:

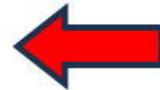
Die bis zur ersten Bekanntmachung zum 30.06.2024 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz heranzuziehenden angenommenen durchschnittlichen CO₂-Preise über die nächsten zehn Jahre sind oben ausgewiesen.

Zur Verdeutlichung der **Berechnung folgt ein Beispiel mit den zumindest bis zum 30.06.2024 gültigen angenommenen Preise** anhand eines **Fahrzeugs mit 123 gCO₂/km CO₂-Emissionen**:

CO2-Kosten	Berechnung	Gerundetes Ergebnis (EUR)
Angabe 1	123 x 115,00 x 0,15	= 2.121,75
Angabe 2	123 x 50,00 x 0,15	= 922,50
Angabe 3	123 x 190,00 x 0,15	= 3.505,50

In den Labeln ist die Berechnung im 4. Kasten einzutragen:

Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: (Kraftstoffpreis: EUR/l (Jahresdurchschnitt [Jahr]))	EUR/Jahr
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾	
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
Kraftfahrzeugsteuer:	EUR/Jahr



Der **Zeitraum** für die **angenommenen Co2-Preise** (also z.B. von 2025 bis 2027) ist zudem in die Hinweise im unteren Bereich des Labels einzutragen.

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]

¹⁾ werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.

²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unklar, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ___ bis ___ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.

9. Kraftfahrzeugsteuer

Im 4. Kasten unten ist nun die Kraftfahrzeugsteuer des jeweiligen Fahrzeugs einzutragen.

10. FIN und Erstellungsdatum

Neu ist, dass nunmehr am unteren Rand der Label (unter den Hinweisen) die jeweilige FIN des ausgestellten Fahrzeugs anzugeben ist. Daneben ist das Ausstellungsdatum des jeweiligen Labels einzutragen (das war bisher auch so).

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle].

¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.

²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ____ bis ____ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):



erstellt am:



C. Aushang im Autohaus

Wer einen neuen Personenkraftwagen an einem Verkaufsort ausstellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing anbietet, hat sicherzustellen, dass ein Aushang am Verkaufsort **deutlich sichtbar angebracht ist**, der den jeweils einschlägigen Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen, die elektrische Reichweite und die CO₂-Klassen aller Modelle neuer Personenkraftwagen enthält, die am Verkaufsort ausgestellt oder am Verkaufsort oder über diesen Verkaufsort zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden.

Die Erstellung des Aushangs ist komplex. Aber die **Hersteller haben den Händlern**, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, **auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um den Aushang zu erstellen**. Hier gilt das gleiche, wie für das Erstellen des Labels. Die Hersteller haben den Angaben die Information beizufügen, dass jede Abweichung in der Ausstattung, jedoch insbesondere ein Wechsel der Rad-Reifen-Kombination, zu einer Änderung der mitgeteilten Werte führen kann.

1. Aushang analog

Der Aushang muss **mindestens 70 cm x 50 cm** groß sein. Die Angaben müssen gut lesbar sein. Das **Datum**, an dem **der Aushang erstellt** worden ist, muss sich **horizontal am unteren Ende** des Aushangs befinden. Der Schriftgrad dieser Information darf 11 pt nicht unterschreiten. Der Aushang ist mit "**Aushang nach Richtlinie 1999/94/EG**" und folgendem Hinweis zu überschreiben: "**Energieverbrauch, CO₂-Emissionswerte und CO₂-Klassen aller an diesem Verkaufsort ausgestellten Personenkraftwagen der Marke (N. N.)**". Der Aushang ist mindestens **alle sechs Monate zu aktualisieren**.

Vertreibt ein Händler **Personenkraftwagen mehrerer Fabrikmarken** und bringt er nicht für jede Fabrikmarke einen eigenen Aushang an, sind die Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge aufzulisten.

Die Modelle neuer Personenkraftwagen sind in **Gruppen**, getrennt nach Kraftstoffart oder anderen Energieträgern, aufzulisten. Bei jeder Kraftstoffart oder bei anderen Energieträgern sind die einzelnen

Modelle in **aufsteigender Reihenfolge** nach den kombinierten oder gewichtet kombinierten Werten für die CO₂-Emissionen im Testzyklus anzuführen, wobei an oberster Stelle das Modell mit der günstigsten CO₂- Klasse und dem niedrigsten kombinierten oder gewichtet kombinierten Wert für den Kraftstoffverbrauch oder für den Stromverbrauch steht. **Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge bilden eine eigene Gruppe.**

Für **jedes Modell** auf der Liste sind anzugeben:

- die Marke („Fabrikmarke“ nach Nummer 0.1 der Übereinstimmungsbescheinigung),
- die Handelsbezeichnung („Handelsbezeichnung“ nach Nummer 0.2.1 der Übereinstimmungsbescheinigung),
- der Hubraum,
- die Leistung („Höchstleistung“ nach Nummer 27 der Übereinstimmungsbescheinigung),
- der Kraftstoff („Kraftstoff“ nach Nummer 26 der Übereinstimmungsbescheinigung), unterschieden lediglich nach
 - Benzin,
 - Diesel,
 - komprimiertes Erdgas oder
 - gegebenenfalls anderen Energieträgern;
- bei Ottokraftstoffen und Dieselmotoren kann auf den Zusatz „schwefelfrei“ verzichtet werden,
- die CO₂-Klasse oder die CO₂-Klassen,
- der kombinierte Wert für den Energieverbrauch (nach Nummer 49.1 der Übereinstimmungsbescheinigung) oder bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen der gewichtet kombinierte Wert für den Energieverbrauch (nach Nummer 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung) und
- der kombinierte Wert für die CO₂-Emissionen („CO₂-Emissionen“ nach Nummer 49.1 der Übereinstimmungsbescheinigung) oder bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen der gewichtet kombinierte Wert für die CO₂-Emissionen („CO₂-Emissionen“ nach Nummer 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung).

Für die **Modelle** neuer Personenkraftwagen im **Zweistoffbetrieb** sind die genannten Angaben für alle Kraftstoffe einzutragen.

Für die **Modelle** neuer Personenkraftwagen mit **rein elektrischem Antrieb** muss zusätzlich die elektrische Reichweite („Elektrische Reichweite“ nach Nummer 49.2 der Übereinstimmungsbescheinigung) angegeben werden.

Für die **Modelle extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge** müssen **zusätzlich** angegeben werden:

- der kombinierte Wert für den „Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie“, und
- der kombinierte Wert für den „Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb“ (nach Nummer 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung),
- bei der Angabe der Leistung getrennt
 - die Leistung des Verbrennungsmotors („Höchste Nutzleistung“ nach Nummer 27.1 der Übereinstimmungsbescheinigung),
 - die Leistung des Elektromotors („Höchste Nutzleistung“ nach Nummer 27.3 der Übereinstimmungsbescheinigung), und
- die elektrische Reichweite EAER („Elektrische Reichweite EAER“ nach Nummer 49.5 der Übereinstimmungsbescheinigung).

Letztlich muss der Aushang auch die (ausgefüllten) **Hinweise** (siehe oben **Ziffer 8 am Ende**) aus dem unteren Teil des Labels enthalten und zwar in gut lesbarer Schriftgröße, mindestens jedoch mit Schriftgrad 11 pt.

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle].

¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.

²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ____ bis ____ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.

2. Elektronische Anzeige durch Bildschirm

Anstelle eines Aushangs können die notwendigen Informationen auch per Bildschirm dargestellt werden. Der Bildschirm muss eine **Bildschirmdiagonale** von **mindestens 17 Zoll** haben und so angebracht sein, dass der die Aufmerksamkeit der Verbraucher in gleicher Weise erweckt wie ein Aushang. Die Angaben sind mindestens **alle drei Monate zu aktualisieren**. Das **Datum der letzten Aktualisierung ist anzugeben**.

Inhaltlich gelten für die Elektronische Anzeige durch einen Bildschirm die gleichen Anforderungen wie für die analoge Information durch einen Aushang. Allerdings müssen die **Hinweise**, wie sie im unteren Teil des Labels enthalten sind (siehe hierzu **Ziffer 8 am Ende**), **ständig sichtbar** sein.

D. DAT-Leitfaden

Im Gegensatz zu früher wird der DAT-Leitfaden in Zukunft ausschließlich im Internet zur Verfügung gestellt. Er muss nun nicht mehr ausgedruckt im Autohaus vorgehalten werden. Er muss allerdings Kunden am Verkaufsort **auf Anfrage** unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, indem er dem Kunden

in elektronischer oder ausgedruckter Form **vollständig einsehbar gemacht wird** und die **Internetadresse**, unter der der Leitfaden abgerufen werden kann, **mitteilen**

oder

auf einem elektronischen, magnetischen oder optischen **Speichermedium übergeben** wird.

E. Werbung

1. Werbeschriften (Printwerbung)

Unter „Werbeschrift“ versteht die Verordnung jede Druckschrift, die für die Vermarktung und Werbung zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing neuer Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit

verwendet werden; dazu zählen **insbesondere technische Anleitungen, Broschüren, Anzeigen in Zeitungen, Magazinen und Fachzeitschriften sowie Plakate.**

a) Konkrete Pflichtangaben

In den vorgenannten Werbeschriften müssen für **alle Fahrzeuge** insbesondere Angaben zu Verbrauch und CO₂-Emissionen zu machen. Für die in Werbeschriften genannten Modelle neuer Personenkraftwagen sind

- der **kombinierte Wert für den Energieverbrauch (nach Nummer 49.1 der Übereinstimmungsbescheinigung)**
- der **kombinierte Wert für die CO₂-Emissionen („CO₂-Emissionen“ nach Nummer 49.1 der Übereinstimmungsbescheinigung)**
- die **CO₂-Klasse oder die CO₂-Klassen**

anzugeben.

Bei **extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen** sind davon abweichend

- der **gewichtete kombinierte Wert für den Energieverbrauch** (nach 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung)
- der **gewichtete kombinierte Wert für die CO₂-Emissionen** („CO₂-Emissionen“ nach 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung)
- die **CO₂-Klasse oder die CO₂-Klassen**
- und **zusätzlich der kombinierte Wert für den „Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie“** (nach Nummer 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung)

anzugeben.

b) Bewerbung mehrerer Fahrzeuge in einer Werbeschrift

Der neuen Verordnung lässt sich **nicht mehr** entnehmen, dass bei der Bewerbung mehrerer Fahrzeuge in einer Werbeanzeige noch die so genannte **Spannbreitenwerbung** möglich ist; es wird nicht mehr zulässig sein, ausschließlich noch den höchsten jeweiligen Verbrauchs- und Emissionswert und den niedrigsten jeweiligen Wert zu nennen. Werden nach der neuen Pkw-EnVKV z.B. 5 verschiedene Fahrzeuge vom Kleinwagen bis zum großen SUV beworben, müssen die oben genannten Angaben zu jedem einzelnen Fahrzeug gemacht werden.

Eine **Ausnahme** gilt dann, wenn **unter einem Modell mehrere Varianten oder Versionen zusammengefasst werden**. Diese Information kann vornehmlich der Hersteller liefern, der nach den Regelungen der Verordnung (EU) 2018/858 konkret Varianten und Versionen festlegt, die dann ggf. in der Werbung unter einem Modell zusammengefasst werden. Bislang war in solchen Fällen in der Regel keine Verpflichtung vorhanden, Verbrauchs- und Emissionswerte anzugeben (geht zurück auf die so genannte SLK-Entscheidung des Bundesgerichtshofes – dort wurde für den Mercedes SLK geworben, was keine Angabeverpflichtung auslöste; wäre für einen SLK 200 und einen SLK 250 separat geworben worden, hätte eine Angabepflicht bestanden). Diese Regelung gilt augenscheinlich nun nicht mehr.

Sofern also **unter einem Modell mehrere Varianten oder Versionen** zusammengefasst werden, sind den Energieverbrauch und die CO2 Emissionen die **Werte der Variante** oder Version **mit dem jeweils niedrigsten Wert und dem jeweils höchsten Wert** anzugeben. Sollte es innerhalb einer Variante oder Version unterschiedliche Werte geben, so ist auf den jeweils höchsten Wert innerhalb der Variante oder Version abzustellen. Für die CO2-Klassen sind die CO2-Klasse der Variante oder Version mit der günstigsten und die CO2-Klasse der Variante oder Version mit der ungünstigsten CO2-Klasse anzugeben. Sollte dieselbe Variante oder Version aufgrund unterschiedlicher Werte verschiedenen CO2-Klassen angehören, so ist auf die ungünstigste CO2-Klasse abzustellen.

c) Keine Verpflichtung zur Angabe von Verbrauchs- und Emissionswerten

Die Fälle, in denen keine Angaben zu Verbrauch und CO2-Emissionen gemacht werden müssen, sind nur noch äußerst selten. Keine Angaben müssen gemacht werden bei neuen Personenkraftwagen, für die **dem Hersteller noch keine verbindlichen WLTP-Werte vorliegen**. Wird **lediglich für die Fabrikmarke** und nicht für ein bestimmtes Modell geworben, so müssen ebenfalls keine Angaben gemacht werden.

d) Lesbarkeit

Was die Lesbarkeit der erforderlichen Angaben angeht, gibt es keine Veränderungen. Es kann so weiter vorgegangen werden, wie bisher. Die Angaben müssen gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft sein. Die Angaben müssen bereits bei flüchtigem Lesen leicht verständlich sein.

e) Pflichten des Herstellers

Neben den Informationen, die für die Erstellung des Labels und des Aushangs notwendig sind, haben die Hersteller den Händlern, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, auf Anforderung auch unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln, die für die Erstellung der Werbung erforderlich sind.

2. Elektronische Werbung

Alle Verpflichtungen, die unter Ziffer 1 a – e dargestellt wurden, gelten entsprechend auch für die elektronische Werbung. Zusätzlich ist darauf zu achten (anders als bisher), dass **auch dann die notwendigen Angaben zu Verbrauch und Emissionen erforderlich sind, wenn in der Werbung keinerlei Informationen zur Motorisierung** gegeben werden.

a) Begriff der elektronischen Werbung

Unter elektronischer Werbung versteht die Verordnung

- durch in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial
- durch Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien
- durch Werbung im Internet (einschließlich Werbung in sozialen Medien und in Online-Videoportalen).

b) Zeitpunkt der Angaben in elektronischen Medien

In diesem Punkt bringt die neue Verordnung keine Verbesserung. Es ist nach wie vor sicherzustellen, dass dem Werbeempfänger die **notwendigen Angaben** zu Verbrauch und Emissionen **in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen**, in dem ihm **erstmalig Informationen zur Motorisierung**, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, angezeigt werden. Die Angabe der CO₂-Klassen sollte in mindestens gleichem Schriftgrad zu den in Satz 1 genannten Informationen gemacht werden. Zur Erinnerung: Auch wenn dem Werbeempfänger **keine Informationen zur Motorisierung** gegeben werden, **so müssen ihm die Angaben ebenfalls mitgeteilt werden**.

c) Vertrieb im Fernabsatz

Diese Regelung ist grundlegend erneuert worden. Wer als Hersteller oder Händler zum Zweck des Fernabsatzes Modelle neuer Personenkraftwagen im Internet zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing anbietet, muss **zusätzlich zu den Angaben, die oben unter Ziffer 1 dargestellt sind, die Angaben aus dem zutreffenden Label** bei der Beschreibung des Modells beziehungsweise der Variante oder der Version **darstellen**.

Allerdings müssen die Angaben nicht doppelt gemacht werden. Die **Anforderungen** gelten als **erfüllt**, wenn für die Angaben **das zutreffende Label** (korrekt ausgefüllt) **dargestellt wird**. Die Angabe der Fahrzeug-Identifizierungsnummer ist in diesem Fall entbehrlich. Die Angaben müssen **gut lesbar** sein. Es ist sicherzustellen, dass die Angaben dem Kunden spätestens in **dem Augenblick zur Kenntnis gelangen**, in dem er eine **Konfiguration eines konkreten Kraftfahrzeugs abgeschlossen** hat.

d) Mangelnde Sichtbarkeit der Pflichtangaben bei Werbung im Internet

Bei Werbung im Internet (einschließlich Werbung in sozialen Medien und in Online-Videoportalen) stellt es nunmehr keinen Verstoß mehr dar, wenn die Sichtbarkeit der Pflichtangaben ausschließlich aufgrund der technischen Darstellung der jeweiligen Plattform, auf der geworben wird, und ohne weiteres Zutun des Herstellers oder des Händlers nicht oder nur teilweise gegeben ist.

Aber Achtung:

Entscheidend ist, dass die fehlende oder eingeschränkte Sichtbarkeit der Pflichtangaben **ausschließlich auf einer technischen Darstellung beruht**, auf die der Hersteller oder Händler **keinerlei Einfluss** nehmen können (zum Beispiel Vorschau-Anzeigen, Button „Mehr anzeigen“).

Zur Klarstellung: Der Hersteller oder Händler bleibt weiterhin verpflichtet, sämtliche Pflichtangaben im Rahmen der Werbung entsprechend der Vorgaben dieser Verordnung zu machen. Für das Eingreifen dieser Ausnahme **genügt** es beispielsweise **nicht, dass** eine Plattform **kein Textfeld** für die Pflichtangaben **bereitstellt** oder eine Zeichenbeschränkung besteht etc. und deswegen erst gar keine Pflichtangabe seitens des Herstellers oder Händlers gemacht wird. In solchen Fällen müsste der Hersteller oder Händler eine **Darstellungsform wählen**, die trotzdem die Kennzeichnung mit den Pflichtangaben **gewährleistet**.

Erst wenn ein Hersteller oder Händler eine ordnungsgemäß gekennzeichnete Werbung veröffentlicht und alles Weitere in seinem Machtbereich Liegende getan hat, damit die Sichtbarkeit der Pflichtangaben gewährleistet ist, kann er die Voraussetzung „ohne Zutun“ erfüllen. Sofern Angaben zur Motorisierung gemacht werden, könnte die Sichtbarkeit der Pflichtangaben beispielsweise so weit wie möglich gewährleistet werden, indem die Pflichtangaben unmittelbar hinter den Angaben zur Motorisierung gemacht werden. Zudem gilt, dass die auf der Plattform sichtbaren Informationen für sich genommen nicht irreführend i. S. v. § 5 Absatz 1 UWG sein dürfen (zum Beispiel indem auf Grund der

Gesamtumstände der Eindruck entsteht, es handele sich um einen Pkw mit unterdurchschnittlichem oder normalem Spritverbrauch, während der Verbrauch tatsächlich überdurchschnittlich ist).

F. Weiterentwicklung der Pkw-EnVKV

Unmittelbar ab Inkrafttreten der neuen Verordnung überprüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die Überprüfung erfolgt insbesondere im Hinblick auf

- eine mögliche Einführung von Energieverbrauchs-Klassen für Elektrofahrzeuge,
- die Ausgestaltung eines zusätzlichen Musters für Fahrzeuge, die ausschließlich mit CO₂-neutralen Kraftstoffen (RFNBOs) betrieben werden (sog. „E-fuel-only“-Fahrzeuge),
- eine Kennzeichnung von Gebrauchtfahrzeugen;
- einen klareren Ausweis der Belastung über den Lebenszyklus des Fahrzeugs
 - aufgrund der CO₂-Bepreisung von Energieträgern und
 - aufgrund der Kraftfahrzeugsteuer sowie
- einen klareren Ausweis der Lebenszyklus-Emissionen der Energieträger.

Auf der Grundlage der Überprüfung veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Bericht mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung und Änderung zu der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und schlägt spätestens im ersten Quartal 2025 eine Änderung dieser Verordnung vor.

Anhang: Muster der 5 unterschiedlichen Label

Muster 1 für Pkw mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch flüssige Kraftstoffe

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:		Handelsbezeichnung:	
Antriebsart: Verbrennungsmotor			
Kraftstoff: [Benzin/Diesel/LPG]		anderer Energieträger:	entfällt
Energieverbrauch (kombiniert):		l/100 km	
CO₂-Emissionen (kombiniert):		g/km ¹⁾	
CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert)		Weitere Angaben:	
		Kraftstoffverbrauch	
		kombiniert	l/100 km
		- Innenstadt	l/100 km
		- Stadtrand	l/100 km
		- Landstraße	l/100 km
		- Autobahn	l/100 km
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung:		EUR/Jahr	
(Kraftstoffpreis: EUR/l (Jahresdurchschnitt [Jahr]))			
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾			
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:		EUR	
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:		EUR	
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:		EUR	
Kraftfahrzeugsteuer:		EUR/Jahr	
<p>Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.</p> <p>Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle].</p> <p>¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.</p> <p>²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ___ bis ___ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.</p>			

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:										
Antriebsart: Verbrennungsmotor											
Kraftstoff: [Erdgas]	anderer Energieträger: entfällt										
Energieverbrauch (kombiniert):	kg/100 km										
CO₂-Emissionen (kombiniert):	g/km ¹)										
<p>CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO₂-Emissionen (kombiniert)</p> 	<p>Weitere Angaben:</p> <p>Kraftstoffverbrauch</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td>kombiniert</td> <td style="text-align: right;">kg/100 km</td> </tr> <tr> <td>- Innenstadt</td> <td style="text-align: right;">kg/100 km</td> </tr> <tr> <td>- Stadtrand</td> <td style="text-align: right;">kg/100 km</td> </tr> <tr> <td>- Landstraße</td> <td style="text-align: right;">kg/100 km</td> </tr> <tr> <td>- Autobahn</td> <td style="text-align: right;">kg/100 km</td> </tr> </table>	kombiniert	kg/100 km	- Innenstadt	kg/100 km	- Stadtrand	kg/100 km	- Landstraße	kg/100 km	- Autobahn	kg/100 km
kombiniert	kg/100 km										
- Innenstadt	kg/100 km										
- Stadtrand	kg/100 km										
- Landstraße	kg/100 km										
- Autobahn	kg/100 km										
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: EUR/Jahr											
(Kraftstoffpreis: EUR/kg (Jahresdurchschnitt [Jahr]))											
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾											
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR										
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR										
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR										
Kraftfahrzeugsteuer:	EUR/Jahr										
<p>Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.</p> <p>Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle].</p> <p>¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.</p> <p>²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ___ bis ___ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.</p>											

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:		Handelsbezeichnung:	
Antriebsart: Plug-In-Hybrid			
Kraftstoff: [Benzin/Diesel/LPG]		anderer Energieträger:	Strom
Energieverbrauch (gewichtet, kombiniert):		kWh/100 km plus	l/100 km
CO₂-Emissionen (gewichtet, kombiniert):			g/km ¹⁾
Elektrische Reichweite (EAER):			km
CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen		Weitere Angaben:	
		Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb	
gewichtet, kombiniert		bei entladener Batterie	
		kombiniert kWh/100 km - Innenstadt kWh/100 km - Stadtrand kWh/100 km - Landstraße kWh/100 km - Autobahn kWh/100 km	
		Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie	
		kombiniert l/100 km - Innenstadt l/100 km - Stadtrand l/100 km - Landstraße l/100 km - Autobahn l/100 km	
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung:			EUR/Jahr
(Kraftstoffpreis: EUR/l, Strompreis: ct/kWh (jeweils Jahresdurchschnitt [Jahr]))			
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾			
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:			EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:			EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:			EUR
Kraftfahrzeugsteuer:			EUR/Jahr
Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO ₂ -Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO ₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO ₂ -Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]. ¹⁾ Es werden nur die CO ₂ -Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO ₂ -Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO ₂ -Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt. ²⁾ Aufgrund der CO ₂ -Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO ₂ -Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO ₂ -Kosten anhand von drei angenommenen CO ₂ -Preisen für den Zeitraum ___ bis ___ berechnet. Die tatsächlichen CO ₂ -Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO ₂ -Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info .			

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:
Antriebsart: Elektromotor	
Kraftstoff: entfällt	anderer Energieträger: Strom
Energieverbrauch (kombiniert):	kWh/100 km
CO₂-Emissionen (kombiniert):	g/km ¹⁾
Elektrische Reichweite:	km
CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert) 	Weitere Angaben: Stromverbrauch kombiniert kWh/100 km - Innenstadt kWh/100 km - Stadtrand kWh/100 km - Landstraße kWh/100 km - Autobahn kWh/100 km
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung:	EUR/Jahr
(Strompreis: EUR/kWh (Jahresdurchschnitt [Jahr]))	
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾	
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
Kraftfahrzeugsteuer:	EUR/Jahr ³⁾
Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO ₂ -Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO ₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO ₂ -Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]. ¹⁾ Es werden nur die CO ₂ -Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO ₂ -Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO ₂ -Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt. ²⁾ Aufgrund der CO ₂ -Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO ₂ -Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO ₂ -Kosten anhand von drei angenommenen CO ₂ -Preisen für den Zeitraum ___ bis ___ berechnet. Die tatsächlichen CO ₂ -Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO ₂ -Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info . ³⁾ Die Steuerbefreiung wird bei erstmaliger Zulassung des Elektrofahrzeugs in der Zeit vom 18.05.2011 bis 31.12.2025 für zehn Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt, längstens jedoch bis zum 31.12.2030.	

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:
Antriebsart: Brennstoffzelle	
Kraftstoff: entfällt	anderer Energieträger: Wasserstoff
Energieverbrauch (kombiniert):	kg/100 km
CO₂-Emissionen (kombiniert):	g/km ¹⁾
CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert) <div style="margin-top: 10px;">  </div>	Weitere Angaben: Kraftstoffverbrauch kombiniert kg/100 km - Innenstadt kg/100 km - Stadtrand kg/100 km - Landstraße kg/100 km - Autobahn kg/100 km
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung:	EUR/Jahr
(Wasserstoffpreis: EUR/kg (Jahresdurchschnitt [Jahr]))	
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾	
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
Kraftfahrzeugsteuer:	EUR/Jahr
<p>Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.</p> <p>Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle].</p> <p>¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.</p> <p>²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ___ bis ___ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.</p>	

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK)

Der ZDK vertritt die berufsständischen Interessen aller Kfz-Innungsbetriebe (Autohäuser und Werkstätten) und begleitet sie durch den ökonomischen, technischen und digitalen Wandel. Der ZDK sorgt für Präsenz des Kraftfahrzeuggewerbes in der bundesweiten Öffentlichkeit und steht in Bonn und über das Hauptstadtbüro in Berlin in ständigem Dialog mit Bundesministerien und Behörden, Politikern sowie Entscheidungsträgern wichtiger Verbände und Institutionen. Der ZDK ist als Interessensvertreter im Lobbyregister (Nr. 001246) registriert. Er ist Mitglied im Zentralverband des Deutschen Handwerks und vertritt seine Mitgliederinteressen auch auf europäischer Ebene über ein Büro in Brüssel und die Alliance of European Car Dealers and Repairers (AECDR).

Das Kraftfahrzeuggewerbe in Deutschland: 36.570 Autohäuser und Kfz-Werkstätten, 435.000 Beschäftigte, 236 Innungen, 14 Landesverbände und 34 Fabrikatsverbände unter dem Dach eines Zentralverbandes (ZDK). Die Autohäuser und Werkstätten in Deutschland bilden jährlich rund 90.000 Azubis aus und machen einen Umsatz von 185 Millionen Euro mit dem Verkauf neuer und gebrauchter Fahrzeuge sowie mit Wartung, Reparatur und Service. Damit ist das Kfz-Gewerbe ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und spielt eine große Rolle bei der Transformation der Mobilität in Deutschland.

kfzgewerbe.de

Kontakt:

Ulrich Dilchert
Geschäftsführer Abteilung Recht, Steuern, Tarife

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Telefon: +49 (0) 22 8 / 91 27-220
E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de





Fragen- und Antworten zur neuen Pkw-EnVKV

EINLEITUNG

DIE PKW-ENVKV 2024

FRAGEN-UND-ANTWORTEN-KATALOG

Mit den per Rundschreiben kommunizierten Erläuterungen des ZDK zu der am 23.02.2024 in Kraft getretenen Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) wurden die Änderungen, die sich im Rahmen der Novelle der Verordnung ergeben haben, vorgestellt.

Die Novelle war notwendig geworden, weil das worldwide harmonized light duty test procedure (WLTP) seit dem 01.09.2017 verpflichtende Grundlage für die Typgenehmigung neuer Pkw und leichter Nutzfahrzeuge ist und seit dem 01.09.2018 in Europa für alle neu zugelassenen Pkw und leichte Nutzfahrzeug-Modelle im WLTP gemessene Abgas- und Verbrauchswerte vorliegen müssen. In der Folge waren die EU-Mitgliedstaaten gehalten, der Einführung des neuen Prüfverfahrens Rechnung zu tragen und im nationalen Recht die erforderlichen Änderungen mit Blick auf die Verbrauchskennzeichnung von neuen Personenkraftwagen vorzunehmen.

Der Ordnungsgeber hat in Deutschland mit der Novelle nicht nur die Erfüllung dieser Anforderung verfolgt, sondern auch darüberhinausgehende Anpassungen vorgenommen. Dabei wurden Änderungen vorgenommen, bspw. im Bereich der Begriffsdefinitionen, hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung sowie der Übergangsregelungen und -fristen, die für die Adressaten, Verbraucher/Kunden sowie Rechtsanwender Fragen aufwerfen und die alles andere als selbsterklärend sind.

Mit dem vorliegenden Fragen-und-Antworten-Katalog soll, soweit dies möglich ist, der Versuch unternommen werden, Hilfestellung bei der Beurteilung einzelner Fragestellungen zu geben und beim Umgang mit der Pkw-EnVKV zu unterstützen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine gesicherte (höchstrichterliche) Rechtsprechung zu den Neuerungen (noch) nicht vorliegt, unter Experten und im Schrifttum noch einiges kontrovers diskutiert wird und insbesondere die Begründung des Ordnungsgebers wenig zur Rechtsklarheit beiträgt. Es handelt sich vorliegend um Fragen, die ihm Rahmen einer Online-Veranstaltung des ZDK und auch sonst aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen an den ZDK herangetragen wurden, sowie um solche, die sich im Rahmen von Gesprächen mit Branchen- und Rechtsexperten sowie Verbänden ergeben haben.

FRAGE 1:

Was ist ein neues Fahrzeug? Hat sich der Neuwagenbegriff geändert?

ANTWORT:

Der Begriff des neuen Personenkraftwagen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Pkw-EnVKV ist Grundvoraussetzung im Rahmen der Frage des Bestehens einer Kennzeichnungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Pkw-EnVKV, da ausschließlich neue Pkw gekennzeichnet werden müssen.

Wie bisher ist ein Personenkraftwagen „neu“, der noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft worden ist; davon ist auszugehen bei einem Personenkraftwagen, der typgenehmigt ist und

- ☞ dessen **Erstzulassung** zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr zu dem Zeitpunkt, zu dem er vom Hersteller oder Händler ausgestellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten oder beworben wird, **noch nicht länger als acht Monate zurückliegt oder**
- ☞ der einen **Kilometerstand von 1.000 Kilometern oder weniger** aufweist.

In seiner Begründung zur novellierten Pkw-EnVKV sagt der Verordnungsgeber zu dieser Begriffsbestimmung explizit, dass die Kriterien der Zulassungszeit sowie der Fahrleistung alternativ gelten. Er nimmt dabei explizit Bezug auf die alte BGH-Rechtsprechung aus den Jahren 2011 und 2015. Nach dieser ist das Verständnis des Begriffs des neuen Pkw an objektivierbaren Umständen auszurichten und der Verordnungsgeber betont, dass die objektiven Kriterien in die Pkw-EnVKV aufgrund dieser Rechtsprechung eingeführt worden sind (vgl. Begründung zur Pkw-EnVKV “; B. Besonderer Teil zu Artikel 1 zu Nr. 2 zu § 2 (Begriffsbestimmungen)” 3. Abs.).

Nach dieser Rechtsprechung (so v.a. BGH, Urteil vom 21.12.2011, Az. I ZR 190/10) gelten Fahrzeuge nicht mehr als neue Pkw i.S.d. Pkw-EnVKV, wenn sie eine Laufleistung von mehr als 1.000 Kilometern aufweisen.

Weiter heißt es in der Begründung, dass die Kennzeichnung von „Personenkraftwagen als neue Personenkraftwagen [...] zweckmäßig [ist], da aufgrund einer vorübergehenden oder geringfügigen Nutzung zum Beispiel als Vorführgewagen oder für Kunden-Testfahrten die Kennzeichnungspflicht nicht entfallen sollte“.

Bei einem Pkw mit einer Zulassungsdauer von 5 Monaten und einer Laufleistung von 30.000 km oder mehr sowie bei einem Pkw mit einer Laufleistung von 900 km und einer Zulassungsdauer von 2 Jahren oder mehr dürfte man indes nicht mehr davon ausgehen, dass es sich um Fahrzeuge handelt, die nur vorübergehend oder geringfügig genutzt worden sind; im Gegenteil.

Unter Berücksichtigung von Wortlaut und Begründung dürfte daher eine Abkehr von den Grundsätzen der bisherigen Rechtsprechung nicht zu sehen sein und damit nach wie vor beispielsweise bei Überschreiten der 1.000 km-Grenze bei der Laufleistung von einem Gebrauchtwagen auszugehen sein.

Demgegenüber vertritt die Deutsche Energie Agentur GmbH (dena) auf der Internetpräsenz www.alternativ-mobil.info in ihren „FAQ für Händler, Hersteller und Leasingunternehmen“ folgende anderslautende Auffassung:

Publikatione Alternative Antriebe und Kraftstoffe Mobilität der Zukunft Pkw-Label

Welche Fahrzeuge fallen aktuell unter die Kennzeichnungspflicht der Pkw-EnVKV?

Gekennzeichnet werden müssen ausschließlich neue Personenkraftwagen. Im Sinne der Pkw-EnVKV handelt es sich dabei um Personenkraftwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft worden sind. Neu ist, dass hierfür objektive Kriterien festgelegt wurden, bei deren Vorliegen von einem neuen Personenkraftwagen auszugehen ist: Dies ist der Fall, sofern (i) die Erstzulassung eines typgenehmigten Personenkraftwagens noch nicht länger als acht Monate zurückliegt oder (ii) ein typgenehmigter Personenkraftwagen einen Kilometerstand von 1.000 Kilometern oder weniger aufweist. **Es genügt, wenn eine der beiden Kriterien erfüllt ist.** Umgekehrt gelten im Sinne der Pkw-EnVKV Personenkraftwagen als gebraucht, die nicht neu sind. Diese können entsprechend der Vorgaben in der Verordnung auf freiwilliger Basis mit einem Hinweis versehen werden.

Fallen Personenkraftwagen mit einer Tageszulassung oder Vorführwagen auch unter die Kennzeichnungspflicht der Pkw-EnVKV?

Nach gegenwärtiger Rechtsprechung können unter Neuwagen auch Personenkraftwagen mit Tageszulassungen und Vorführwagen gelten. Bietet ein Händler beispielsweise ein Fahrzeug mit einer geringen Kilometerleistung (bis 1.000 km) an, erfüllt er die Definition eines neuen Personenkraftwagens im Sinne der Pkw-EnVKV.

Getordert durch:



Rechtlicher Hinweis

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) informiert im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit dieser Informationsplattform zur Verkehrs- und Mobilitätswende. Darüber hinaus erhalten Hersteller und Händler Informationen zur Umsetzung der novellierten Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV). Dabei handelt es sich um allgemeine Hinweise, die nicht rechtsverbindlich sind. Für konkrete Fragen ist ggf. eine Rechtsberatung einzuholen. Die dena übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der mittels des Online-Tools zur Erstellung eines Pkw-Labels berechneten Ergebnisse. Entscheidend sind u. a. die Herstellerangaben.

Quelle:

Diese ist zu finden unter folgendem Link:

<https://alternativ-mobil.info/mediathek/faqs/faq-fuer-haendler-hersteller-und-leasing-unternehmen>

Der gezeigte Abruf datiert vom 17.05.2024.

Zwar kann der Wortlaut der Regelung auch in dieser Weise verstanden werden, was dann jedoch nicht im Einklang mit der Begründung zur Verordnung stehen würde und in dem darin zum Ausdruck kommenden Willen des Verordnungsgebers. Aus den vorgenannten Gründen halten wir diese Auffassung daher für nicht richtig. Denn wenn der Verordnungsgeber dies so gewollt hätte, hätte er dies in derselben Klarheit auch so in der Begründung aufführen können, was er aber nicht getan hat. Wenn diese Auffassung zutreffend wäre, wären die Ausführungen in der Begründung zur Verordnung irreführend, was wiederum vor dem Hintergrund des Bemühens des Verordnungsgebers um Erhöhung der Rechtssicherheit in der Rechtsanwendung nicht unterstellt werden kann.

Gleichwohl dürfte es zur Vermeidung von Abmahnungen (die auch unberechtigterweise ausgesprochen werden können) sinnvoll sein, auch die Pkw zu kennzeichnen, die nach Auffassung der dena „neue Pkw“ sein sollen.

FRAGE 2:

Welche Auswirkungen hat die Aufnahme des Merkmals der Typgenehmigung als Anforderung für „neue Pkw“ in § 2 Abs. 1 Nr. 2? Was gilt für einzelgenehmigte Pkw?

ANTWORT:

Das Tatbestandsmerkmal, dass neue Pkw i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Pkw-EnVKV typgenehmigt sein müssen, wurde mit der Novelle neu in die Verordnung eingefügt.

Einzelgenehmigte Fahrzeuge sind demnach **keine neuen Pkw** gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Pkw-EnVKV, sprich für diese ergibt sich dann auch keine Kennzeichnungspflicht gemäß Pkw-EnVKV.

Neue Pkw sind, wie bereits der Wortlaut der Verordnung sagt, solche, die typgenehmigt i.S.v. VO (EU) 2018/858 sind, so dass bereits dem Wortsinn nach, alle Pkw ausgeschlossen sind, die nicht typgenehmigt sind. Das passt zu dem Umstand, dass bereits die Definition des Personenkraftwagens in § 2 Abs. 1 Nr. 1 direkt Bezug auf die VO (EU) 2018/858 nimmt.

Das passt dem Grunde nach auch zu der starken, ausdrücklichen Anlehnung der novellierten Pkw-EnVKV als solcher an die Typgenehmigungsverordnung, was sich z.B. bereits an den Definitionen für die Begriffe Fahrzeugtyp, Variante und Version § 2 Abs. 2, aber bspw. auch dem Modellbegriff in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Pkw-EnVKV zeigt.

Dafür spricht zudem auch der Umstand, dass die Einzelgenehmigungsverfahren grundsätzlich länderspezifisch ausgestaltet sind und bspw. damit EU-weit unterschiedliche Voraussetzungen gelten, so dass bspw. die Anforderungen in Deutschland von denjenigen in Frankreich oder Polen abweichen und damit eine einheitliche Handhabung nicht erreicht werden könnte.

Hinzu kommt, dass für die einzelgenehmigten Fahrzeuge ein CoC-Papier (CoC = Certificate of Conformity, Konformitätsbescheinigung) gerade nicht vorliegt, die Pkw-EnVKV explizit zum Zwecke der Erfüllung der in ihr geregelten Anforderungen auf die Werte in dem fahrzeugspezifischen CoC-Papier verweist (bspw. in § 2 Abs. 1 Nr. 4, 7, 8, 9; § 3 Abs. 2; Anlage 1 Teil I etc.).

FRAGE 3:

Was ist, wenn für Fahrzeuge keine CoC-Papiere vorliegen?

ANTWORT:

Hier ist zunächst festzustellen, warum keine CoC-Papiere (CoC = Certificate of Conformity, Konformitätsbescheinigung) für den betreffenden Pkw vorliegen.

Sollte dies damit zusammenhängen, dass es sich um ein Fahrzeug handelt, das nicht typgenehmigt ist, richtet sich die Antwort nach derjenigen aus Frage 2.

Wenn es um die **Beschaffung des CoC-Papiers, bzw. konkret der betreffenden Werte** geht, die für die Kennzeichnung eines neuen Pkw – also einen, der auch typgenehmigt ist – i.S.d. Pkw-EnVKV erforderlich sind, sieht **§ 3 Abs. 3 S. 1 der Pkw-EnVKV** die **Hersteller in der Pflicht**.

Danach haben die **Hersteller den Händlern**, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, **auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln**, die erforderlich sind, **um den Hinweis und den Aushang nach Abs. 1 zu erstellen**. D.h. der Händler sollte den Hersteller (bzw. seinen Importeur) auffordern, ihm unverzüglich die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

In Fällen von Querbezügen respektive Importen, bei denen nicht die Hersteller (direkt) an den betreffenden Händler liefern, sollte sich dieser direkt an seinen Lieferanten/Händler wenden und diesen auffordern, ihm die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der betreffende Lieferant/Händler muss die Informationen haben bzw. kann diese seinerseits beim Hersteller beziehen.

FRAGE 4:

Sind auch getunte Fahrzeuge kennzeichnungspflichtig?

ANTWORT:

Nach einer Entscheidung des **OLG Frankfurt a.M. vom 07.08.2014 (Az. 6 U 61/14)** sind **getunte Fahrzeuge grundsätzlich von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen**. Nimmt ein Tuningunternehmen an dem Kraftfahrzeug eines anderen Herstellers technische Änderungen vor, die dazu führen, dass die „offiziellen“, d.h. im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens für das Basismodell ermittelten Benzinverbrauchs- und Abgasemissionswerte nicht mehr zutreffen, ist – soweit für das getunte Fahrzeug selbst kein weiteres Typgenehmigungsverfahren durchgeführt worden ist – das getunte Fahrzeug unabhängig von der Laufleistung nicht als „neuer Personenkraftwagen“ im Sinne der Pkw-EnVKV einzustufen mit der Folge, dass dieses Fahrzeug ohne Angabe der Verbrauchs- und Emissionswerte angeboten und ausgestellt werden kann. Diese hier zitierte Rechtsprechung hat sich naturgemäß zur alten Pkw-EnVKV verhalten. Wir sehen aber keinerlei Anhaltspunkte, dass sich diese Ansicht mit der Neuregelung der Pkw-EnVKV ändern sollte. **Die Grundlagen, die zu dieser Ansicht geführt haben, haben sich mit der Neuregelung nicht geändert**. Aus diesseitiger Sicht ist die Argumentation auch schlüssig. Ob der BGH eine andere Auffassung vertreten würde, lässt sich allerdings nicht voraussehen.

In Zusammenschau mit den Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal der Typgenehmigung als Voraussetzung für das Vorliegen eines neuen Pkw ist jedoch zu sagen, dass die Tuningfahrzeuge als i.d.R. nicht typgenehmigte Fahrzeuge damit aus dem Anwendungsbereich herausfallen dürften.

FRAGE 5:

Was gilt für Fahrzeuge der Klassen N1, Buggys, Quads, Wohnmobile?

ANTWORT:

Fahrzeuge der **Klasse N1** (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen) **fallen nicht unter** die **Pkw-EnVKV**, sondern **ausschließlich Fahrzeuge** der **Klasse M1**, wie sie in Artikel 4 der VO (EU) 2018/858 definiert sind.

Allerdings sind **Fahrzeuge** der **Klasse M1 mit besonderer Zweckbestimmung** (siehe Tabelle unten aus VO (EU) 2018/878) **ausgenommen** und müssen ebenfalls nicht nach den Regeln der Pkw-EnVKV gekennzeichnet werden:

5. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung

	Bezeichnung	Code	Begriffsbestimmung
5.1.	Wohnmobil	SA	Fahrzeug der Klasse M mit Platz für die Unterbringung von Personen, das mindestens die folgende Ausrüstung umfasst: a) Sitze und Tisch, b) Sitze, die zu Schlafgelegenheiten geändert werden können, c) Kochmöglichkeit, d) Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen. Diese Ausrüstungsgegenstände sind im Wohnbereich fest anzubringen. Jedoch kann der Tisch so gebaut sein, dass er leicht zu entfernen ist.
5.2.	Beschussgeschütztes Fahrzeug	SB	Fahrzeug zum Schutz der beförderten Insassen bzw. Güter, das kugelsicher gepanzert ist.
5.3.	Krankenwagen	SC	Fahrzeug der Klasse M, das zur Beförderung Kranker oder Verletzter bestimmt und zu diesem Zweck mit besonderer Ausrüstung ausgestattet ist.

5.4.	Leichenwagen	SD	Fahrzeug der Klasse M, das zur Beförderung von Leichen bestimmt und zu diesem Zweck mit besonderer Ausrüstung ausgestattet ist.
5.5.	Rollstuhlgerechtes Fahrzeug	SH	Ein Fahrzeug der Klasse M ₁ , das speziell konstruiert oder umgerüstet wurde, um eine oder mehrere Personen im Rollstuhl sitzend bei Fahrten auf der Straße aufnehmen zu können.

FRAGE 6:

Sind auch Vorführwagen und Tageszulassungen noch Neuwagen im Sinne der Pkw-EnVKV?

ANTWORT:

Auch hier hat sich nichts verändert. Nach wie vor sind auch **Tageszulassungen** und **Vorführwagen als Neuwagen kennzeichnungspflichtig**, wenn sie die **Voraussetzungen eines neuen Personenkraftwagens erfüllen**, nach diesseitiger Rechtsauffassung insbesondere also maximal 1.000 km Laufleistung oder eine kürzere Zulassungsdauer als acht Monate aufweisen.

(ACHTUNG: Zur abweichenden Auffassung der dena sowie den Empfehlungen zum Umgang damit in der Praxis vgl. Antwort auf Frage 1!)

FRAGE 7:

Sind Vorführwagen mit längerer Zulassung oder Kilometern in Social Media Beiträgen mit den Verbrauchsangaben zu kennzeichnen, wenn oder sogar, weil sie für die Bestellung neuer Pkw werben?

ANTWORT:

Im Zusammenhang mit der Frage nach Zulassungsdauer und der Laufleistung bei Pkw, so auch bei Vorführwagen, vgl. die Antworten auf Fragen 1 und 2 zum Begriff des neuen Pkw i.S.d. novellierten Pkw-EnVKV. Danach kommt es auf die Beantwortung der Frage an, ob es sich bei

dem Vorführwagen um einen neuen Pkw im Sinn der Verordnung handelt. Per se ergibt sich allein aus der Eigenschaft als Vorführwagen keine Kennzeichnungspflicht, wenngleich diese wahrscheinlich sein mag.

Hinsichtlich der Frage nach Werbung via Vorführwagen und einer damit einhergehenden Kennzeichnungspflicht, falls es sich um neue Pkw handelt, verbietet sich eine pauschale Betrachtung. Es kommt vielmehr auf die (textliche) Aussage und den Kontext an.

Dient der Beitrag dem Verkauf des KONKRETEN Vorführwagens und enthält konkrete Angaben zu Erstzulassung/Laufleistung und damit eines Gebrauchtwagens i.S.d. Pkw-EnVKV brauchen keine Angaben nach der Pkw-EnVKV gemacht werden. Sollte der betreffende Vorführwagen noch als neuer Pkw i.S.d. Pkw-EnVKV zu werten sein, sind demgegenüber die notwendigen Angaben zu machen.

Wirbt der gleiche Vorführwagen z.B. allgemein für Probefahrten kann von einer Werbung für die Bestellung neuer Pkw auszugehen werden und dann müssen die Angaben nach der Pkw-EnVKV gemacht werden. Wenn aus dem Foto kein sicherer Rückschluss auf das konkrete Modell möglich ist, sollte das Modell detailliert bezeichnet werden (vgl. dazu Antwort auf Frage 10 in der eine konkrete Bezeichnung des Modells i.S.d. Pkw-EnVKV empfohlen wird).

FRAGE 8:

Da die NEFZ-Werte ja nicht mehr gültig sind, müssten dann die Verbrauchsangaben bei den gebrauchten Pkw wegelassen werden?

ANTWORT:

JA! NEFZ steht für: Niemals wieder **E**in **F**ahrzeug damit aus**Z**eichnen!

Nach den Regeln der neuen Pkw-EnVKV müssen **gebrauchte Fahrzeuge** überhaupt **nicht** gekennzeichnet werden. Allerdings **kann** dies **auf freiwilliger Basis** erfolgen. **Wenn** aber eine Kennzeichnung vorgenommen wird, dann dürfen **ausschließlich WLTP-Werte verwendet werden**. Außerdem muss **deutlich erkennbar** sein, dass es sich um einen **gebrauchten Pkw** handelt (dies gilt insbesondere für das Label und die Tafel im Autohaus).

FRAGE 9:

Wenn mehrere Fahrzeuge bzw. Modelle beworben werden, mussten nach der alten Verordnung bei den Verbrauchs- und Emissionswerten lediglich 2 Werte angegeben werden, nämlich die höchsten und die niedrigsten Werte aller beworbenen Fahrzeuge. Ist das immer noch möglich?

ANTWORT:

Laut Verordnung ist eine solche **Werbung für mehrere Modelle** nur noch **möglich, wenn** unter einem Modell **mehrere Varianten oder Versionen zusammengefasst** werden. Ansonsten ist eine solche Werbung nicht mehr vorgesehen (vgl. Anlage 4 Teil I Werbeschriften).

Aus diesem Grunde dürfte die **sog. "Spannbreitenangabe"** kaum noch **praktische Relevanz** besitzen, vgl. dazu auch die nächste Frage.

FRAGE 10:

Was ist unter einem Modell im Sinne der novellierten Pkw-EnVKV zu verstehen? Was ergeben sich für Konsequenzen? Wie ist damit in der Praxis umzugehen?

ANTWORT:

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 enthält die **neu gefasste Definition** des „Modells“:

4. ist „**Modell**“ die Handelsbezeichnung eines Fahrzeugtyps; bei mehreren Varianten und Versionen eines Fahrzeugtyps **haben die unter einem Modell zusammengefassten Fahrzeuge mindestens folgende Merkmale** gemein:

- a) **Fabrikmarke und Handelsbezeichnung** gemäß Übereinstimmungsbescheinigung,
- b) **Antriebsmaschinen** hinsichtlich der Baumerkmale gemäß Anhang I Teil B Nummer 1.2.2 Buchstabe b sowie Nummer 1.3.1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2018/858:
 - aa) die Art der Energieversorgung: Verbrennungsmotor, Elektromotor, Brennstoffzelle oder Sonstige;

- bb) bei einem Verbrennungsmotor das Arbeitsverfahren: Fremdzündung, Selbstzündung oder Sonstiges,
- cc) bei einem Verbrennungsmotor die Zahl und Anordnung der Zylinder: L4, V6 oder Sonstige,
- dd) bei einem Verbrennungsmotor das Hubvolumen und
- ee) bei einem Elektromotor die Motorhöchstleistung oder die maximale Nenndauerleistung,
- c) Zahl, Lage und gegenseitige Verbindung der **Antriebsachsen**,
- d) **Art des Aufbaus** gemäß Anhang I Teil C Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/858, zum Beispiel Stufenhecklimousine, Schräghecklimousine, Coupé, Kabrio-Limousine, Kombilimousine, Mehrzweckfahrzeug, Pkw-Pick-up, und
- e) **Art des Kraftstoffs oder des Energieträgers**;

Sofern mehrere Varianten und Versionen zu einem Modell zusammengefasst werden sollen, werden nun **fünf Merkmale** definiert, die die betreffenden Varianten und Versionen **mindestens gemeinsam** haben müssen. Diese Merkmale müssen **kumulativ** vorliegen. Indem nun konkrete Voraussetzungen definiert werden, die Fahrzeuge gemeinsam haben müssen, die unter einem Modell zusammengefasst werden, soll eine rechtssichere Anwendung der Regelung gewährleistet werden. **Zudem soll sichergestellt werden, dass die Gruppe der Fahrzeuge nicht zu groß wird, die als ein Modell zusammengefasst wird.**

Daraus ergibt sich, dass es sich z.B. bei der Bewerbung eines „Fahrzeugs XY“ um mehrere Modelle handeln kann. Angenommen, das Fahrzeug XY gibt es mit Dieselmotoren und Benzinmotoren. Also unterscheiden sich die „Fahrzeuge“ bereits beim Arbeitsverfahren (Fremdzündung **und** Selbstzündung). Somit liegen schon einmal 2 Modelle vor. Das hat zur Konsequenz, dass in der Werbung das Fahrzeug XY für jedes Modell (also für den Diesel und den Benzin) Verbrauchs- und Emissionswerte sowie die Co2-Klasse angegeben werden muss.

Damit aber nicht genug: Wird z.B. für ein „Fahrzeug XY DIESEL“ geworben, ist zu prüfen, ob es den Diesel z.B. mit 2 Hubraumgrößen gibt; ist das der Fall, liegen auch hier 2 Modelle im Sinne der Pkw-EnVKV vor mit der Folge, dass für beide Diesel jeweils die Verbrauchs- und Emissionswerte sowie die Co2-Klasse anzugeben sind.

So ergeben sich sehr kleinteilige Gruppierungen; auch der Kombi unterscheidet sich von der Limousine und ein Allradfahrzeug unterscheidet sich vom Fronttriebler. Somit besteht das „Fahrzeug XY“ aus verschiedensten Modellen im Sinne der Pkw-EnVKV. Wird daher nur ein „Fahrzeug XY“ beworben, müssten folgerichtig alle denkbaren Verbrauchs- und Emissionswerte sowie Co2-Klassen in der Werbung angegeben werden (§ 5 Abs. 1, 2 i.V.m. Anlage 4 Teile I und II).

Diese Frage wird derzeit noch streitig diskutiert; am Ende werden die Gerichte diese Streitfrage zu entscheiden haben.

Es wird daher bis zur Klärung empfohlen, nur konkrete Modelle im Sinne dieses neuen Modellbegriffs zu bewerben, z.B. „Fahrzeug XY Diesel, 2,0 Allrad Kombi“ (wenn es noch genauer geht – umso besser).

FRAGE 11:

Kann ein Fahrzeugtyp aus mehreren Modellen bestehen? Wie kann man z.B. einen Mazda CX 60 bewerben?

ANTWORT:

Siehe zunächst die Antwort auf die vorangegangene Frage. Wenn ein Mazda CX 60 danach z.B. mit einem Dieselmotor und einem Benzinmotor angeboten wird, sind hier zwei Modelle im Sinne der Pkw-EnVKV vorhanden und die Werbung müsste folgerichtig mit (mindestens) zwei kompletten Wertepaketen versehen werden (wie oben dargestellt, ist diese Ansicht noch streitig – aber überhaupt keine Angaben zu Verbrauch, Co2-Emissionen und Co2-Klassen ist die schlechteste Lösung mit den meisten Risiken!). Wir bleiben bei unserer Empfehlung, auf die Werbung z.B. für einen Mazda CX 60 allgemein zu verzichten und nur noch einen einzigen, konkreten Mazda CX 60 z.B. mit Dieselmotor zu bewerben.

FRAGEN ZUM HINWEIS / “PKW-LABEL”

FRAGE 12:

Warum schreibt die Verordnung nicht vor, dass der Hersteller mit dem Pkw auch das dazugehörige Label zu liefern hat?

ANTWORT:

Eine solche Verpflichtung war eine der Forderungen des Kfz-Gewerbes im Gesetzgebungsverfahren. Es wurde sogar ein Formulierungsvorschlag eingereicht. Allerdings ist der Verordnungsgeber dieser Forderung nicht nachgekommen.

FRAGE 13:

Wo bekommt der Händler die Daten für das „Pkw-Label“ zur Verfügung gestellt?

The screenshot shows a form with the following fields:

Energieverbrauch PlugIn-Hybrid		CO2-Emissionen (g/km)
Strom gew. kombiniert	Kraftstoff gew. kombiniert	Gewichtet, kombiniert
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

ANTWORT:

Gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 der Pkw-EnVKV haben die **Hersteller den Händlern, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln**, die erforderlich sind, **um den Hinweis (“Pkw-Label”) und den Aushang** (nach § 3 Abs. 1) **zu erstellen** (vgl. auch Antwort zu Frage 3).

Die erforderlichen Angaben selbst sind im **CoC-Papier (CoC = Certificate of Conformity, Konformitätsbescheinigung)**, zu finden.

1. Beispiel CoC-Papier eines Volvo XC 60 Plug-in-Hybrids

Die **für die Werbung wichtigen Werte** des “Pkw-Labels” sind **gelb/rot/grün/blau** gekennzeichnet.

Marke:	Handelsbezeichnung:
Antriebsart: Plug-In-Hybrid	anderer Energieträger: Strom
Kraftstoff: [Benzin/Diesel/LPG]	

Energieverbrauch (gewichtet, kombiniert):	kWh/100 km plus	l/100 km
CO₂-Emissionen (gewichtet, kombiniert):		g/km ²
Elektrische Reichweite (EAER):		km

CO₂-Klasse
Auf Grundlage der CO₂-Emissionen

gewichtet
kombiniert

bei entladener
Batterie

Weitere Angaben:

Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb

kombiniert	kWh/100 km
• Innenstadt	kWh/100 km
• Stadtrand	kWh/100 km
• Landstraße	kWh/100 km
• Autobahn	kWh/100 km

Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie

kombiniert	l/100 km
• Innenstadt	l/100 km
• Stadtrand	l/100 km
• Landstraße	l/100 km
• Autobahn	l/100 km

VOLVO

49.4 Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (falls zutreffend)

WLTP-Werte	Ladungserhaltung			Stromverbrauch (EC) (¹⁷⁷)
	CO ₂ Emissionen	Kraftstoffverbrauch		
Niedrig (⁴)	189 g/km	8.3	l/100km oder m ³ /100km oder kg/100km (⁴)	195 Wh/km
Mittel (⁴)	141 g/km	6.2	l/100km oder m ³ /100km oder kg/100km (⁴)	162 Wh/km
Hoch (⁴)	147 g/km	6.5	l/100km oder m ³ /100km oder kg/100km (⁴)	194 Wh/km
Höchstwert (⁴)	190 g/km	8.4	l/100km oder m ³ /100km oder kg/100km (⁴)	267 Wh/km
Innerorts (⁴)				174 Wh/km
Kombiniert (⁴)	166 g/km	7.4	l/100km oder m ³ /100km oder kg/100km (⁴)	210 Wh/km

WLTP-Werte	Entladung	
	CO ₂ Emissionen	Kraftstoffverbrauch
Kombiniert (⁴)	12 g/km	0.5 l/100km oder m ³ /100km oder kg/100km (⁴)

Gewichtet, kombiniert (⁴)	CO ₂ Emissionen	Kraftstoffverbrauch	Stromverbrauch (EC _{ac}) (¹⁷⁸)
		25 g/km	1.1 l/100km oder m ³ /100km oder kg/100km (⁴)

Stromverbrauch:

Laut CoC-Papier: **189 Wh/km**:

Anzugeben sind aber nach Pkw-EnVKV **kWh** (=> Energie durch 1000 dividiert: 0,189

Hochgerechnet auf 100 km = Wert multipliziert mit 100 =>) **18,9 kWh/100 km**

Kraftstoffverbrauch:

Zusätzlich **1,1 l/100km Kraftstoffverbrauch**

Co2-Klassen:

Co2-Emissionen gewichtet, kombiniert: **25 g/km**

Nach der **Tabelle des § 3a Abs. 1 Pkw-EnVKV** ergibt sich die **Co2-Klasse B**.

Für den Plug-in zusätzlich **Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie: 7,4 l/100 km** und aus den **166 g/km** leitet sich nach der **Tabelle des § 3a Abs. 1 Pkw-EnVKV** die zusätzliche **Co2-Klasse F** ab.

2. Beispiel CoC-Papier eines Ford Kuga Plug-in-Hybrid



4. Extern aufladbare Hybridfahrzeug (falls zutreffend)			
CO ₂ -Emissionen WLTP-Werte	Entladung	Ladungserhaltung	
Niedrig:			123 g/km
Mittel:			92 g/km
Hoch:			106 g/km
Höchstwert:			163 g/km
Kombiniert:	4		125 g/km
CO ₂ -Emissionen WLTP-Werte			
Gewichtet, kombiniert:			24 g/km
Kraftstoffverbrauch WLTP-Werte	Entladung	Ladungserhaltung	
Niedrig:			5,4 l/100 km
Mittel:			4,1 l/100 km
Hoch:			4,7 l/100 km
Höchstwert:			7,2 l/100 km
Kombiniert:	0,2		5,6 l/100 km
Kraftstoffverbrauch WLTP-Werte			
Gewichtet, kombiniert:			1,0 l/100 km
Stromverbrauch WLTP-Werte			
Niedrig:			143 Wh/km
Mittel:			145 Wh/km
Hoch:			163 Wh/km
Höchstwert:			256 Wh/km
Innenorts:			144 Wh/km
Kombiniert:			190 Wh/km
Gewichtet, kombiniert:			149 Wh/km
5. Elektrische Reichweite extern aufladbarer Hybridfahrzeug (falls zutreffend)			
Gleichwertiger elektromotorische Reichweite (EAER):			64 km
Gleichwertiger elektromotorische Reichweite, innerorts (EAER city):			85 km
Vollelektrische Reichweite (AER):			64 km
Vollelektrische Reichweite, innerorts (AER city):			90 km
51. Bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung: Bezeichnung nach Anhang I Teil A Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates:			

Stromverbrauch:

Laut CoC-Papier: **146 Wh/km:**

Anzugeben sind aber nach Pkw-EnVKV **kWh** (=> Energie durch 1000 dividiert: 0,146
Hochgerechnet auf 100 km = Wert multipliziert mit 100 =>) **14,6 kWh/100 km**

Kraftstoffverbrauch:

Zusätzlich **1,0 l/100km Kraftstoffverbrauch**

Co2-Klassen:

Co2-Emissionen gewichtet, kombiniert: 22 g/km

Nach **Tabelle des § 3a Abs. 1 Pkw-EnVKV** ergibt sich die **Co2-Klasse B**.

Für den Plug-in zusätzlich **Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie: 5,4 l/100 km** und aus den **122 g/km** leitet sich nach der **Tabelle des § 3a Abs. 1 Pkw-EnVKV** die zusätzliche **Co2-Klasse D** ab.

FRAGE 14:

Gibt es bezüglich der Aushänge in den Pkw (Pkw-Label) Blankodatenblätter zum Abruf, die von uns mit den richtigen Daten gefüllt werden können. Wenn ja, wo finden wir diese?

ANTWORT:

Ja, sie können diese **unter folgendem Link** beziehen:

<https://alternativ-mobil.info/mediathek/tools/pkw-label-erstellen/page>

FRAGE 15:

Wie kommen wir im Tagesgeschäft am schnellsten an die Label?
Gibt es hier eine bessere Möglichkeit als den Generator von Alternativ-Mobil?

ANTWORT:

Viele Hersteller bieten für Ihre Handelspartner "Labelgeneratoren" an.

Zudem gibt es IT-Anbieter am Markt, die mit digitalen Lösungen zur Umsetzung der Anforderungen der Pkw-EnVKV im Autohaus aufwarten.

Allerdings sind die Vorgaben der Anlage 1 zu beachten!

Vgl. diese unter folgendem Link:

https://www.gesetze-im-internet.de/pkw-envkv/anlage_1.html

Als Erleichterung für die Praxis hatte sich der ZDK – leider erfolglos – für eine Verpflichtung der Hersteller stark gemacht, die neuen Pkw bereits mit entsprechendem „Pkw-Label“ versehen, auszuzeichnen (vgl. Frage 12).

ACHTUNG: Die Nutzung von Systemen oder Dienstleistungen Dritter entbindet den Verpflichteten, egal ob Händler oder Hersteller, nicht von der eigenen Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Maßgaben der Pkw-EnVKV!

FRAGE 16:

Mit welchem Label ist ein normales Hybridfahrzeug (kein Plug-in-Hybrid) auszuzeichnen?

ANTWORT:

Die Pkw-EnVKV gibt fünf verschiedene Label vor, je nach dem, um welches Antriebskonzept das konkrete Fahrzeug verfügt.

 *Muster 1* für Pkw mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch **flüssige Kraftstoffe**

https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2024/i00500_0010.jpg

- 📄 *Muster 2* für Pkw mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch komprimiertes **Methan**
https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2024/j00500_0020.jpg
- 📄 *Muster 3* für Pkw mit **extern aufladbarem, hybridelektrischem** Antrieb
https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2024/j00500_0030.jpg
- 📄 *Muster 4* für Pkw mit **rein elektrischem** Antrieb
https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2024/j00500_0040.jpg
- 📄 *Muster 5* für Pkw mit **Brennstoffzelle**
https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2024/j00500_0050.jpg

Weitere Label sieht die Verordnung nicht vor und es dürfen auch nicht selbst neue Label „kreiert“ werden. Ein Hybridfahrzeug (also kein Plug-in-Hybrid) verfügt regelmäßig auch über einen Verbrennungsmotor. Dementsprechend ist bei der Kennzeichnung eines Hybridfahrzeugs das **Label** zu wählen, **welches auf den verbauten Verbrennungsmotor zutrifft**; insofern ist aus den Mustern 1, 2 oder 5 das jeweils zutreffende Label zu verwenden.

Interessant ist, dass der Verordnungsgeber im Rahmen der Definition der „Antriebsart“ unter § 2 Abs. 1 Nr. 25 als Möglichkeiten für die Art der Antriebsmaschine bei Pkw lediglich den Verbrennungsmotor, den Elektromotor, die Brennstoffzelle und den Plug-In-Hybrid nennt.

FRAGE 17:

Sind Fahrzeugbörsen „Verkaufsorte“?

ANTWORT:

Fahrzeugbörsen sind **keine „Verkaufsorte“** im Sinne der Pkw-EnVKV. Nach **§ 2 Nr. 12** ist ein **Verkaufsort** zunächst ein **physischer Ort**. Physische Orte finden sich nicht im Internet. Weiter wird der Verkaufsort als „Ausstellungsraum“ oder „Ausstellungsgelände“ (auch Handelsmesse) definiert, was sicherlich nicht auf eine Fahrzeugbörse im Internet zutrifft. Letztlich spricht für die Einordnung der Fahrzeugbörse als „Nichtverkaufsort“ auch die negative Abgrenzung in der Pkw-EnVKV, wonach ein Verkaufsort nicht vorliegt, wenn der Ort baulich oder in anderer Weise abgetrennt ist und der Ort so gekennzeichnet ist, dass er für jeden Kunden erkennbar nicht dazu dient, neue Personenkraftwagen auszustellen. Diese Abgrenzung macht nur dann Sinn, wenn es sich um Orte handelt, die jedenfalls nicht im Internet angesiedelt sind.

FRAGE 18:

Reicht ein Schild im Fahrzeug "Fahrzeug ist bereits verkauft" und steht somit nicht zum Verkauf?

ANTWORT:

NEIN.

Allein reicht das nicht aus. Für die Auslieferungssituation gelten die Regeln der Verordnung, die zwar Erleichterungen vorsehen, aber gleichwohl restriktiv auszulegen sind.

So gelten nach § 3 Abs. 4 die Pflichten zur Kennzeichnung nach Abs. 1 nicht für „3. neue Personenkraftwagen, die **erkennbar nur vorübergehend am Verkaufsort zur Auslieferung an den Käufer, den Mieter oder den Leasingnehmer bereitstehen**“.

Zwar würde sich aus einem solchen Schild entnehmen lassen, dass das betreffende Fahrzeug erkennbar nicht (mehr) zum Verkauf steht, doch verlangt der Ausnahmetatbestand nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 mehr als das. Der Tatbestand umfasst nicht nur objektiv erkennbare Umstände, nach denen das betreffende Fahrzeug nur zur Auslieferung bereitsteht, sondern es darf auch nur vorübergehend zur Auslieferung bereitstehen.

Der Begründung zur Pkw-EnVKV (B. Besonderer Teil zu Artikel 1 zu Nr. 3 zu Buchstabe e) ist konkret Folgendes zu entnehmen:

*“Für die **Erkennbarkeit** kommt es beispielsweise darauf an, dass das Fahrzeug bereits auf den Käufer oder Leasingnehmer **zugelassen und** daher mit einem **Nummernschild** versehen ist, es **auf einem Platz** steht, der **für** zur **Abholung** stehenden Fahrzeugen **vorbehalten** ist **oder** dass das **Fahrzeug verhüllt** ist. Es **genügt** aber auch ein **(wahrheitsgemäßes) Schild**, dass das **Fahrzeug zur Abholung bereitsteht**. Die Ausnahme gilt nur **für einen vorübergehenden Zeitraum**, der einen **Werktag nicht überschreiten sollte**.”*

D.h. der Umstand allein, dass ein Fahrzeug verkauft wurde, reicht nicht aus, denn es muss auch erkennbar zur Auslieferung bereitstehen, was es bspw. nicht bereits ab Kaufzeitpunkt tut und es ist die Zeitkomponente zu berücksichtigen, dass es nur ein vorübergehender Zeitraum zur Auslieferung bereit stehen kann.

Daran zeigt sich, dass ein “Verkauft-Schild” allein nicht reicht, denn dass ein Fahrzeug verkauft ist, bedeutet nicht zwingend, dass dieses auch zur Abholung bereitsteht und es darf die

zeitliche Komponente, die sich im Tatbestandsmerkmal “nur vorübergehend” zeigt, nicht übersehen werden.

FRAGE 19:

Sind Lagerwagen ohne Preisschild im Verkaufsraum beziehungsweise auf dem Verkaufsort ebenfalls auszuzeichnen?

ANTWORT:

Ja, jeder neue Pkw i.S. der Pkw-EnVKV (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 – vgl. Frage 1) **im Verkaufsraum** (zum “Verkaufsort” § 2 Abs. 1 Nr. 12 – vgl. Frage 17) ist **mit einem Hinweis gemäß § 3 Abs. 1 Pkw-EnVKV zu kennzeichnen**. Es bedarf keines Preisschildes, damit Kunden in einem Geschäft von angebotener Ware ausgehen, zumal auch das Ausstellen am Verkaufsort erfasst ist.

Durch die Neuregelung ist zwar die Vorschrift hinzugekommen, dass es sich **nicht** um einen **Verkaufsort** handelt, **wenn** der Ort **baulich oder in anderer Weise abgetrennt** ist **und** der Ort **so gekennzeichnet** ist, **dass** er für jeden Kunden **erkennbar nicht dazu dient**, neue Personenkraftwagen **auszustellen**, zum Kauf, zur Langzeitmiete **oder** zum Leasing **anzubieten**. (vgl. ZDK-Erläuterungen zur Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung 2024 unter A. Ziffer 5). Der Umstand, dass ein Fahrzeug ohne Preisschild im Verkaufsraum steht, hilft vor diesem Hintergrund jedoch in keiner Weise, da damit weder eine räumliche Abtrennung noch eine konkrete Kennzeichnung erreicht wird.

FRAGE 20:

Ist die grafische Darstellung inkl. “Farbbalken” der Co2-Klassen eine verpflichtende Angabe?

ANTWORT:

Ja, und zwar in den Fällen, in denen ein neuer Pkw mit einem Hinweis (“Pkw-Label”) gemäß § 3 Abs. 1 Pkw-EnVKV (“Hinweis über den Energieverbrauch und die Co2-Emissionen sowie Aushang am Verkaufsort”) zu kennzeichnen ist sowie im Falle des Fernabsatzes gemäß Anlage 4 Teil II Nr. 3.

FRAGE 21:

Ersetzt der Begriff des Energieverbrauchs denjenigen des Kraftstoffverbrauchs?

ANTWORT:

Der Begriff des Energieverbrauchs ersetzt keineswegs den Begriff des Kraftstoffverbrauchs im Rahmen der Kennzeichnung. Er ist ein Überbegriff, wie die Begriffsbestimmungen in § 2 Pkw-EnVKV zeigen.

So ist gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 17 ist „**Energieverbrauch**“ der auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1151 ermittelte Verbrauch eines neuen Personenkraftwagens an Kraftstoff, Wasserstoff oder elektrischer Energie.

Darüber hinaus hängt die Angabe von der Art des verwendeten Hinweises (“Pkw-Labels”) ab.

Bei den “Pkw-Labels” für Pkw mit Verbrennungsmotor findet sich die Angabe zum Energieverbrauch in der 2. Zeile des Labels und die mit dem Kraftstoffverbrauch in der 3. Zeile des Labels rechts. Demgegenüber findet sich im “Pkw-Label” für rein elektrische Pkw in der 2. Zeile der Energieverbrauch und in der 3. Zeile rechts der Stromverbrauch.

Beispiele:

Muster 1 für Pkw mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch flüssige Kraftstoffe

Information über den Energieverbrauch und die CO ₂ -Emissionen des neuen Pkw	
Marke:	Handelsbezeichnung:
Antriebsart: Verbrennungsmotor	anderer Energieträger: entfällt
Kraftstoff: [Benzin/Diesel/LPG]	
Energieverbrauch (kombiniert):	l/100 km
CO ₂ -Emissionen (kombiniert):	g/km ¹⁾
CO ₂ -Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert)	Weitere Angaben: Kraftstoffverbrauch kombiniert l/100 km - Innenstadt l/100 km - Stadtrand l/100 km - Landstraße l/100 km - Autobahn l/100 km
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: (Kraftstoffpreis: EUR/l (Jahresdurchschnitt [Jahr]))	EUR/Jahr
Mögliche CO ₂ -Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾	EUR
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
Kraftfahrzeugsteuer:	EUR/Jahr
<small>Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedure) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]. ¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt. ²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ___ bis ___ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.</small>	

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Muster 4 für Pkw mit rein elektrischem Antrieb

Information über den Energieverbrauch und die CO ₂ -Emissionen des neuen Pkw	
Marke:	Handelsbezeichnung:
Antriebsart: Elektromotor	anderer Energieträger: Strom
Kraftstoff: entfällt	
Energieverbrauch (kombiniert):	kWh/100 km
CO ₂ -Emissionen (kombiniert):	g/km ¹⁾
Elektrische Reichweite:	km
CO ₂ -Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert)	Weitere Angaben: Stromverbrauch kombiniert kWh/100 km - Innenstadt kWh/100 km - Stadtrand kWh/100 km - Landstraße kWh/100 km - Autobahn kWh/100 km
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: (Strompreis: EUR/kWh (Jahresdurchschnitt [Jahr]))	EUR/Jahr
Mögliche CO ₂ -Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾	EUR
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
Kraftfahrzeugsteuer:	EUR/Jahr ³⁾
<small>Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedure) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]. ¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt. ²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ___ bis ___ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info. ³⁾ Die Steuerbefreiung wird bei erstmaliger Zulassung des Elektrofahrzeugs in der Zeit vom 18.05.2011 bis 31.12.2025 für zehn Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt, längstens jedoch bis zum 31.12.2030.</small>	

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Hinweis:

Gleiches gilt im Übrigen auch für den Fernabsatz. In der Werbung ist indes ausschließlich der Energieverbrauch maßgeblich.

FRAGE 22:

Die Kraftstoffpreise zur Errechnung der Energiekosten und die angenommenen durchschnittlichen Co2-Preise werden jährlich neu veröffentlicht. Ab welchem Zeitpunkt sind diese neuen Werte anzuwenden?

ANTWORT:

Die Kraftstoffpreise zur Errechnung der Energiekosten und die angenommenen durchschnittlichen Co2-Preise zur Errechnung der möglichen Co2-Kosten über die nächsten 10 Jahre werden zum 30.06. eines jeden Jahres neu veröffentlicht. Die jeweils aktuellen Preisangaben sind für neue Personenkraftwagen, die nach dem 30. Juni ausgestellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden, sofort anzuwenden. Bei Fahrzeugen, die vor dem 30.06. mit einem Label ausgestattet worden sind, können die alten Label bis zum 30. September weiterverwendet werden; spätestens ab dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres sind aber auch diese Fahrzeuge neu mit den neuen Preisen zu kennzeichnen.

FRAGE 23:

Müssen die Vorfürwagen immer das Label im/am Auto haben, auch wenn Sie außerhalb des Autohauses stehen?

ANTWORT:

Auch wenn es sich bei Vorfürwagen in der Regel um junge Fahrzeuge mit geringer Laufleistung handelt, ist **im Einzelfall** zunächst einmal stets **zu prüfen, ob** es sich um **neue Personenkraftwagen** i.S.V. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Pkw-EnVKV handelt. Nur **für neue Fahrzeuge** im Sinne der Begriffsbestimmung kommt eine **Kennzeichnungspflicht** in Betracht.

Es kommt auch mit Blick auf diese Frage auf die Umstände des Einzelfalls an, die konkret zu prüfen sind, so dass sich auch hier eine pauschale Antwort verbietet.

Nachfolgende Darstellungen können insofern nur Anregungen sein, sich den Sachverhalt unter den Gesichtspunkten, die für die Kennzeichnung ausschlaggebend sind, wie bspw. handelt es sich um einen neuen Pkw, der ausgestellt oder angeboten wird am Verkaufsort (§ 3 Pkw-EnVKV) oder bspw. für oder mit dem geworben wird (§ 5 Pkw-EnVKV), näher anzuschauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Kennzeichnung am Verkaufsort und an die Kennzeichnung bei Werbung unterschiedlich sind.

Mit deutlich erkennbarer Bewerbung/großer Werbeaufschrift (z.B. konkrete Werbeaussage betreffend Fahrzeug/Modell, bspw. der neue Neue Golf etc.) muss der Pkw mit dem "Pkw-Label" ohne Einschränkung der Rundumsicht gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn der Vorführwagen an anderer Stelle (d.h. außerhalb der Verkaufsräume/-flächen bspw. Flughafen oder Einkaufszentrum) ausgestellt wird. Die Kennzeichnungspflicht besteht überdies auch dann, wenn ein neuer Pkw z.B. als Gewinn bei einem Preisausschreiben öffentlich oder bei einem Einzelhändler ausgestellt wird, sofern sich ein Bezug zum Autohaus herstellen lässt (vgl. auch Frage 7 nebst Antwort).

FRAGEN ZU WERBUNG

ELEKTRONISCHE WERBUNG

FRAGE 24:

Handelt es sich bei Händlerwebsites (ohne Onlineshop) um Onlinewerbung oder um Fernabsatz?

ANTWORT:

Bei einer schlichten Händlerwebsite handelt es sich um Onlinewerbung. Dementsprechend sind mit Blick auf die betreffenden dort zu findenden neuen Pkw die Anforderungen an Werbung, konkret elektronische Werbung, zu erfüllen (§ 5 Pkw-EnVKV, Anlage 4 Teil I und II exklusive Ziffer 3. Pkw-EnVKV). D.h. die besonderen Anforderungen der Anlage 4 Teil II „Elektronische Werbung“ Ziffer 3. für das Anbieten von neuen Pkw im Internet zum Zwecke des Fernabsatzes finden keine Anwendung.

Fernabsatz setzt voraus, dass **für Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet** werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt (§ 312c BGB).

Zu einer anderslautenden Beurteilung dürfte man bei Websites von Autohäusern ohne Onlineshop demnach nur gelangen, wenn diese auf Ihrer Internetseite den Abschluss von Verträgen über neue Pkw ausdrücklich auch unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten.

FRAGE 25:

Muss auf der eigenen Homepage, in Social Media oder in Printanzeigen der Hinweis ("Pkw-Label") dargestellt werden oder reichen die einzelnen Werte z.B. in Tabellenform?

ANTWORT:

Weder die Händlerhomepage, noch Social Media, noch Printanzeigen sind "Verkaufsorte" i.S.d. § 3 Abs. 1 Pkw-EnVKV. **Nur am Verkaufsort ("physischer Ort")** ist die **Verwendung des "Pkw-Labels" vorgeschrieben**. Insofern ist die Darstellung des "Pkw-Labels" auf der Homepage, in Social Media oder in Printanzeigen nicht erforderlich. *(Zur Besonderheit beim Fernabsatz – siehe vorangegangene Frage, sowie Frage 30 nebst Antworten).*

FRAGE 26:

Welche Angaben müssen genau stehen bei Social Media, bzw. müssen Angaben gemacht werden, wenn man verschiedene Modelle zeigt (z.B. Video durch die Halle oder einer Ausstellung etc.)?

ANTWORT:

Dient das Video (auch) dem Absatz der im Video erkennbaren Modelle, müssen zu jedem Modell die nach Teil I und Teil II der Anlage 4 aufgeführten Werte angegeben werden.

Dient das Video erkennbar ausschließlich der Werbung für das Autohaus und das Dienstleistungsportfolio insgesamt, müssen keine Angaben gemacht werden.

FRAGE 27:

Wie ist die Ausnahmeregelung in Anlage 4 Teil II Nr. 4 zu verstehen? Kann man sich darauf berufen, dass bei Posts/Werbung auf Facebook die erforderlichen Angaben ganz oder teilweise nur über den "Mehr-Anzeigen"- Button sichtbar sind oder nicht?

ANTWORT:

Bereits nach bisheriger Rechtsprechung war es nicht möglich, sich darauf zu berufen, dass bei Nennung eines Pkw-Modells nebst Motorisierungsinformationen die Pflichtangaben gemäß Pkw-EnVKV erst unter Betätigung des "Mehr-Anzeigen-Buttons" sichtbar wurden.

Auch wenn die Novelle Erleichterungen mit sich bringt, dürften diese gerade mit Blick auf die "Mehr-Anzeigen-Button-Thematik" in Social Media nicht ohne Weiteres zu einer abmahnsicheren neuen Praxis führen.

So stellt es gemäß Anlage 4 Teil II Nr. 4. **bei Werbung im Internet** (einschließlich Werbung in sozialen Medien und in Online-Videoportalen) **nunmehr keinen Verstoß mehr** dar, **wenn die Sichtbarkeit der Pflichtangaben ausschließlich aufgrund der technischen Darstellung** der jeweiligen Plattform, auf der geworben wird, **und ohne weiteres Zutun** des Herstellers oder des Händlers **nicht oder nur teilweise gegeben** ist (Anlage 4 Teil II Nr. 4).

Aber ACHTUNG:

Entscheidend ist, dass die fehlende oder eingeschränkte Sichtbarkeit der Pflichtangaben **ausschließlich auf einer technischen Darstellung beruht**, auf die der Hersteller oder Händler keinerlei Einfluss nehmen können (z.B. Vorschau-Anzeigen, Button „Mehr anzeigen“).

Zur Klarstellung:

Der Hersteller oder Händler bleibt weiterhin verpflichtet, sämtliche Pflichtangaben im Rahmen der Werbung entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung zu machen. **Für** das Eingreifen dieser **Ausnahme genügt** es beispielsweise **nicht, dass eine Plattform kein Textfeld** für die Pflichtangaben **bereitstellt oder eine Zeichenbeschränkung besteht** etc. und deswegen erst gar keine Pflichtangabe seitens des Herstellers oder Händlers gemacht wird. **In solchen Fällen** müsste der Hersteller oder Händler eine **Darstellungsform wählen, die trotzdem die Kennzeichnung mit den Pflichtangaben gewährleistet.**

Erst wenn ein Hersteller oder Händler eine ordnungsgemäß gekennzeichnete Werbung veröffentlicht und **alles Weitere in seinem Machtbereich Liegende getan** hat, **damit die Sichtbarkeit der Pflichtangaben gewährleistet ist**, kann er die Voraussetzung „ohne Zutun“ erfüllen (vgl. ZDK-Erläuterungen zur Pkw-Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung 2024 unter E. 2. d.).

Vor diesem Hintergrund ist **zu empfehlen, weiterhin in Übereinstimmung mit der bis dato geltenden Rechtsprechung** und entsprechend der bisherigen, diese berücksichtigenden Vorgehensweisen zu posten. Denn es besteht durchaus die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Abmahnung auf den Standpunkt zu stellen, dass erst dann alles dem Händler Mögliche getan wurde, um dem Interessenten die Pflichtangaben zur Kenntnis zu bringen. Der Beibehaltung der bisherigen Praxis stehen insoweit rein technische Gründe nicht entgegen.

Jedoch vertreten wir den Standpunkt, dass der Verordnungsgeber eine Ausnahmeregelung in Kenntnis der Herausforderungen in der Praxis und in Kenntnis der geltenden Rechtsprechung schaffen wollte und für die durch die Pkw-EnVKV Verpflichteten eine Erleichterung erreichen wollte. Einer Regelung hätte es nicht bedurft, wenn es bei den Anforderungen der bisherigen Rechtsprechung verbleibt. Dies dürfte ein Argument dafür sein, die im Tatbestand genannten Einschränkungen eng auszulegen, damit nicht der Regelung sämtlicher praktischer Anwendungsbereich entzogen wird.

Zeitpunkt der Pflichtangaben und Nennung von Motorisierungsangaben

Speziell für die Nennung von Motorisierungsangaben ist zu berücksichtigen, dass die neue Verordnung in dieser Hinsicht keine Verbesserung mit sich bringt. Es ist nach wie vor sicherzustellen, dass **dem Werbeempfänger die notwendigen Angaben** zu Verbrauch und Emissionen **in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem ihm erstmals Informationen zur Motorisierung**, z.B. zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, **angezeigt werden**.

Zur Erinnerung: Auch wenn dem Werbeempfänger keine Informationen zur Motorisierung gegeben werden, so müssen ihm die Angaben ebenfalls mitgeteilt werden!

FRAGE 28:

Wie ist mit Social Media Beiträgen oder auf der Homepage, die auch noch nach dem 1. Mai aufrufbar sind und zugleich nach dem 23.02.2024 veröffentlicht wurden, zu verfahren? Muss eine Kennzeichnung erfolgen? Muss gelöscht werden? Was ist, wenn die Beiträge nicht zwecks Kennzeichnung aktualisierbar sind?

ANTWORT:

Gemäß § 9 Abs. 1 kann **Werbung im Internet noch bis zum 01.05.2024** nach den Anforderungen dieser Verordnung **in der bis zum 22.02.2024 geltenden Fassung weiterverwendet** werden.

Daraus ergibt sich, dass zunächst einmal Werbung im Internet, worunter grundsätzlich auch Social Media Posts zu fassen sind, ab dem 23.02.2024 bereits den Vorgaben der novellierten Pkw-EnVKV zu entsprechen hat. Denn der **Begriff des “Weiterverwendens” legt nahe, dass diese Werbung bis zum Stichtag 23.02.2024 bereits geschaltet sein muss.**

Für diese bereits geschaltete, mithin verwendete Werbung, die noch der alten Pkw-EnVKV entspricht, gilt, dass diese noch bis zum 01.05.2024 weiterverwendet werden kann. Dementsprechend wären alte Posts **ab dem 01.05.2024, die bis dato “weiterverwendet” wurden, zu aktualisieren oder zu löschen.** Dies vor allem, wenn und soweit der Werbende die Möglichkeit dazu hat, sprich wenn dieser den Zugriff auf den betreffenden Post hat.

Zwar gilt nach § 9 Abs. 3 für Online-Archive mit Werbung im Internet oder Internetseiten mit nicht mehr aktiv verwendetem Werbematerial, dass diese nicht aktualisiert werden müssen, sofern die Werbung im Internet vor dem 23.02.2024 geschaltet wurde. Aber die Begründung zur Verordnung führt dazu aus, dass es Zweck von Online-Archiven bspw. ist, veraltete Internetseiten wieder aufrufbar zu machen und Internetseiten mit nicht mehr aktiv verwendetem Werbematerial, wie z.B. veraltete Posts in sozialen Medien, mit denen nicht mehr aktiv geworben wird. Eine Aktualisierung sei auch für Hersteller oder Händler in vielen Fällen nicht möglich, da sie keinen Zugriff auf diese nicht mehr aktiv verwendeten Werbematerialien haben. Dies dürfte jedoch auf Social Media Plattformen nicht zutreffen.

FRAGE 29:

Wie ist es zu beurteilen, wenn ein Dritter, z.B. ein externer Fotograf, einen neuen Pkw fotografiert und das Autohaus auf Social Media verlinkt und die Angaben nicht hinterlegt sind? Wie ist es, wenn das Autohaus seinerseits auf den Post des Dritten weitersendet/-verwendet oder darauf antwortet?

Kann das Autohaus dafür haftbar gemacht werden, da es dessen Fahrzeug ist, mit welchem geworben wird? Macht es einen Unterschied, wenn das betreffende Fahrzeug auf der Händlerwebsite sichtbar und adäquat gekennzeichnet ist?

ANTWORT:

Grundsätzlich gilt für **alle Posts** in denen das Autohaus und/oder eine Aktion desselben verlinkt wird, dass eine **Kennzeichnung sicherzustellen** ist, **sollte es dabei um das Angebot von oder die Werbung für neue Pkw** gehen.

Im Falle einer reinen Verlinkung bspw. eines neuen Pkw des Autohauses durch einen Dritten, bei dem der Bezug zum Autohaus erkennbar ist, sollte das Autohaus dann, wenn es Kenntnis davon erlangt, tätig werden und entweder die **Verlinkung verhindern** oder die **Kennzeichnung gem. Pkw-EnVKV sicherstellen**. In aller Regel erhält derjenige, der verlinkt werden soll, eine Nachricht, die Anlass gibt, in entsprechender Weise tätig zu werden.

Das Autohaus ist grundsätzlich nach außen dafür verantwortlich und haftet auch; ggf. kann man versuchen, sich beim Fotografen schadlos zu halten.

Egal wer die Verlinkung vornimmt (ob geschäftlich oder privat), sinnvollerweise sollte das Autohaus unverzüglich nach Kenntnis der Verlinkung entweder die Verlinkung löschen oder die Verbrauchsangaben hinzufügen. Dass das Fahrzeug auf der Homepage des Autohauses möglicherweise korrekt beworben wird, ist für die Beurteilung des Posts irrelevant.

FERNABSATZ

FRAGE 30:

Wie sollte idealerweise das Neufahrzeug auf der Homepage dargestellt werden, wenn es über diese auch online gekauft werden kann? Muss das gesamte Label dargestellt werden?

ANTWORT:

Es gibt bei der Darstellung von Werbung für Neufahrzeuge auf der Homepage sowie auch bei der Möglichkeit zum Fernabsatz von neuen Pkw über die Händlerhomepage grds. **Gestaltungsspielraum**. Es sind jedoch die Vorgaben gemäß Pkw-EnVKV einzuhalten.

Anlage 4 Teil II Nr. 3 sagt dazu Folgendes:

Wer als Hersteller oder Händler zum Zweck des Fernabsatzes Modelle neuer Personenkraftwagen im Internet zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing anbietet,

⇒ muss zusätzlich zu den Angaben nach Nr. 1

(d.h. diejenigen Angaben, die gem. Teil I von Anlage 4 im Bereich Print zu machen sind => vgl. Teil I Nr. 1 abhängig von der Antriebsart):

- a) der **kombinierte Wert für den Energieverbrauch** (vgl. Nr. 49.1 CoC-Papier) oder bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen der **gewichtet kombinierte Wert für den Energieverbrauch** (vgl. Nr. 49.4 CoC-Papier),
- b) der **kombinierte Wert für die Co2-Emissionen** (vgl. „Co2-Emissionen“ nach Nr. 49.1 CoC-Papier) oder bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen der **gewichtet kombinierte Wert für die Co2-Emissionen** (vgl. „Co2-Emissionen“ nach Nr. 49.4 CoC-Papier) und
- c) die **Co2-Klasse** oder die **Co2-Klassen** (bei Plug-in-Hybrid).

Für die Modelle extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge muss zusätzlich der **kombinierte Wert für den „Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie“** (vgl. Nr. 49.4 CoC-Papier) angegeben werden.

⇒ die **Angaben nach Anlage 1**

(“Hinweis über den Energieverbrauch und die Co2-Emissionen neuer Personenkraftwagen”)

☞ d.h. alle **Angaben aus dem “Pkw-Label”**, nicht zwingend das „Pkw-Label“ selbst! („Muss“ nicht!)

bei der Beschreibung des Modells beziehungsweise der Variante oder der Version darstellen.

Angaben müssen nicht doppelt gemacht werden.

Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn für die Angaben das zutreffende Muster der Anlage 1 Teil II (d.h. das “Pkw-Label” selbst) dargestellt wird („Kann“).

Die Angabe der Fahrzeug- Identifizierungsnummer (nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 9) ist in diesem Fall entbehrlich. Die **Angaben** müssen **gut lesbar** sein. Es ist sicherzustellen, dass die Angaben dem Kunden spätestens in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem er eine Konfiguration eines konkreten Kraftfahrzeugs abgeschlossen hat.

FRAGE 31:

Entbindet uns ein entsprechender Absatz im Fußtext unserer Leasinganzeige vom „Fernabsatz“?

ANTWORT:

Beispiel: "Dieses Angebot ist vom Fernabsatzhandel ausgeschlossen. Für einen Vertragsabschluss bedarf es einer persönlichen Vertragsunterzeichnung vor Ort."

Grundsätzlich dürfte von der Möglichkeit eines Fernabsatzes nur dann auszugehen sein, wenn diese auch entsprechend beworben oder gekennzeichnet wird. Entscheidend ist die tatsächliche Handhabung.

Fernabsatz setzt voraus, dass für Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt (§ 312c BGB) (vgl. Frage 24).

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Markgrafenstr. 35
10117 Berlin

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfgzgewerbe.de
Internet: www.kfgzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert / E-Mail: dilchert@kfgzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Christian Hansen LL.M., MBA / E-Mail: hansen@kfgzgewerbe.de
Heidrun Schulte / E-Mail: schulte@kfgzgewerbe.de

Fotos:

Promotor

Haftungsausschluss:

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum:

05/2024



CLAUS-JOACHIM HARTWIG RECHTSANWALT

RA C.-J. HARTWIG CHAUSSEESTR. 15 10115 BERLIN

Notiz an

Zentralverband
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.

Via E-Mail: Schulte @kfzgewerbe.de

Chausseestr. 15
10115 Berlin

Tel.: 030 / 285 167 - 0

E-Mail: Hartwig@kanzlei-ra-cjh.de

Berlin, den 21. Februar 2025

Az.: 25/00131_ZentralverbandKfz
CJH

HIER:

**Warnhinweis zur Weitergabe an Ihre Mitglieder
groß angelegter Betrug mit Angeboten angeblicher Waren aus Insolvenzmassen
unter Verwendung meiner Kanzleiangaben im Wege des Identitätsdiebstahls
unter Verwendung folgender falscher Angaben:
Internetdomain: hartwig-kanzlei.net**

Ermittlungsverfahren StA Berlin 212 UJs 1614/25 leider bis auf Weiteres wegen fehlender Ermittlungsansätze eingestellt.

Sehr geehrte Frau Schulte,

bitte geben Sie folgende Warnmitteilung gerne unter Nennung meines Namens und meiner Kontaktdaten möglichst breit an Ihre Verbandsmitglieder weiter:

Rechtsanwalt Claus-Joachim Hartwig, Chausseestraße 15, 10115 Berlin, tatsächliche Kontaktadresse Hartwig@kanzlei-ra-cjh.de, Tel.030 285 167-0, erklärt, dass er nicht mit Waren aus Insolvenzbeständen insbesondere im Bereich des Kfz-Gewerbes handelt.

Insoweit im Internet mit falscher Telefonnummer, falscher USt.-Id.-Nr., falscher E-Mail-Adresse und falscher Domainangabe

hartwig-kanzlei.net

kursierende Angebote sind betrügerisch. Herr Hartwig ist nicht identisch mit der unter der falschen Domain unter seinem Namen abgebildeten Person. Die weiteren in dem gefälschten Internetauftritt abgebildeten Personen, insbesondere eine Frau Sandra Stein, sind nicht Mitarbeiter der Kanzlei von Rechtsanwalt Hartwig.

Die Interessenten werden insbesondere telefonisch zur Vorkasse auf Geldwäschekonten verleitet, von denen die eingegangenen Beträge zeitnah und für die Ermittlungsbehörden kaum nachvollziehbar verschoben werden.

Leisten Sie keinerlei Zahlungen. Ihnen per Rechnung bekannt gegebene Kontoverbindungen melden Sie bitte unmittelbar als **Geldwäscheverdachtsfall** unter [Zoll online - Fragen zur FIU sowie zu goAML](#).

Für Rückfragen steht Rechtsanwalt Claus-Joachim Hartwig gerne zur Verfügung.

gez. Claus-Joachim Hartwig, Rechtsanwalt

Zu Ihrer Kenntnisnahme füge ich meine angebliche Bestandsliste Kfz-Branche bei.

Weiterhin füge ich bei:

Notiz (und vielleicht auch ein Ermittlungsansatz):

Eine Recherche zur Internetdomain

Hartwig-kanzlei.net

durch einen technisch versierten Dipl.-Ing. hat am 18.02.2025 ergeben:

- Der Registrar ist die Silo LLC, in Phoenix AZ, US, ein börsengehandelter Dienstleister für Internet-Services
- Der Registrant sitzt angeblich auf dem kleinen Eiland Dominica (kleine Antillen)

Eine Kurzsrecherche zum Registrar hat ergeben, dass dieser nicht immer ganz sauber geschäftlich agiert.

Auffällig ist auch der gefundene Eintrag für den Registranten im 2. Dokument mit Adresse ebenfalls in Phoenix AZ, keine Meile von der Niederlassung des Registrars Silo LLC entfernt ... was für ein Zufall ;-).

Andere Geschädigte im Internet berichten, dass im Zusammenhang mit SCAM-Webseiten eine Registrierung über die Silo LLC mit eben immer dieser Adresse für den jeweiligen Registranten in Phoenix AZ besteht.

=> Das sieht nach methodischem Vorgehen aus, in das auch der Registrar verwickelt zu sein scheint!

Ob ein Rechtshilfeersuchen beim Registrar Silo LLC in Phoenix wirklich erfolgversprechend ist, das müssen die Ermittlungsbehörden (aktuell gibt es Geschädigte in der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Österreich) entscheiden.

Anlagen:

- Whois hartwig-kanzlei.net

- Check Domain Availability with WHOIS Lookup Tool at NameSilo (1)

gez.

(Claus-Joachim Hartwig)

Rechtsanwalt

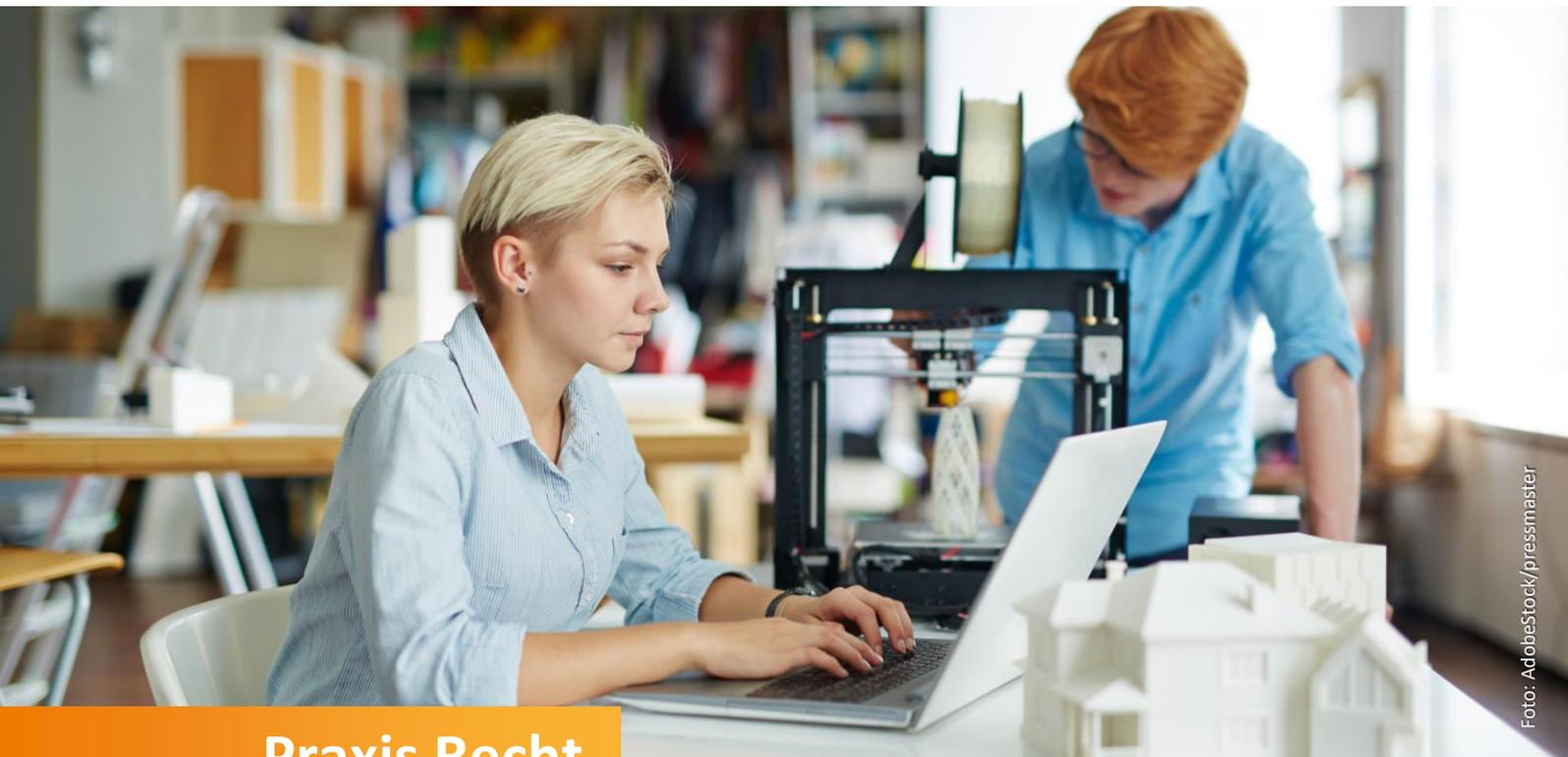


Foto: AdobeStock/pressmaster

Praxis Recht

Verpflichtende barrierefreie Gestaltung von Firmenwebseiten

Firmenwebseiten, über die E-Commerce für Verbraucherinnen und Verbraucher angeboten wird, müssen gemäß dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) ab 29. Juni 2025 so ausgestaltet sein, dass sie von Menschen mit Beeinträchtigungen ohne Erschwernis genutzt werden können. Kleinstunternehmen sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Stand: Februar 2025

Worum geht es?

Am **29. Juni 2025** treten das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)** und die **Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)** in Kraft. Diese Vorschriften setzen die EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act – EAA) um.

Wozu Barrierefreiheit?

Durch die Vorgaben zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen soll die **Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Wirtschaftsleben** gestärkt werden. Ziel der neuen Regelungen ist es, unter anderem bestimmte Online-Angebote barrierefrei zu gestalten, so dass sie auch für Menschen mit Einschränkungen des Sehens, des Hörens, der Motorik oder kognitiven Beeinträchtigungen zugänglich sind und ohne Erschwernis genutzt werden können.

BFSG gilt für bestimmte Produkte und Webseiten

Schwerpunkt der Vorschriften sind Vorgaben für Hersteller zur barrierefreien Gestaltung bestimmter Produkte, wie etwa Selbstbedienungsterminals, Smartphones oder Notebooks. Das Gesetz verpflichtet darüber hinaus **Betreiber von Webseiten** zur barrierefreien Gestaltung des Webauftritts, sofern darauf **B2C-E-Commerce-Angebote, beispielsweise B2C-Online-Shops oder Buchungen von B2C-Handwerksleistungen**, dargestellt werden. **Firmenwebseiten von Handwerksbetrieben** sind somit grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Vorschriften betroffen, sofern der Webauftritt solche Angebote umfasst.

Gibt es Ausnahmegesetze?

„**Kleinstunternehmen**“ sind vom Anwendungsbereich der neuen Vorschriften **ausgenommen**. Betroffene Handwerksbetriebe, die nicht unter die gesetzliche Definition des Kleinstunternehmens fallen, bei denen die Einhaltung der neuen Anforderungen jedoch zu einer **unverhältnismäßigen Belastung** führt, sind ebenfalls **ausgenommen**.

Wie müssen die Vorgaben umgesetzt werden?

Um eine Webseite gemäß den Vorgaben des BFSG und der BFSGV barrierefrei zu gestalten, müssen die Vorgaben der **harmonisierten Europäischen Norm EN 301 549** beachtet werden, welche auf den **internationalen Standard „Web Content Accessibility Guidelines“ (WCAG)** verweist. In der **Anlage** zu diesem „Praxis Recht“ sind ausführliche Informationen zu den Vorschriften des BFSG und der BFSGV sowie hilfreiche **Praxistipps für Handwerksbetriebe** in Form von **FAQ** enthalten.

Bei Umsetzungs- und Anwendungsfragen stehen Ihnen die Beratungsangebote der Handwerkskammern, Innungen und Fachverbände zur Verfügung.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de

Anlage zum Praxis Recht „Verpflichtende barrierefreie Gestaltung von Firmenwebseiten“: FAQ

Hinweis: Das BFGS und die BFGSV enthalten überwiegend unkonkrete Vorgaben zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen unter Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen. Die in diesen FAQ dargestellten Informationen basieren mitunter auf Auskünften der [Bundesfachstelle Barrierefreiheit](#) zum Zeitpunkt Februar 2025. Es empfiehlt sich, die künftige Rechtsprechung zum BFGS und insbesondere die entsprechende Vollzugspraxis zu verfolgen.

1. Müssen Firmenwebseiten bzw. Apps von Handwerksbetrieben ab 29. Juni 2025 barrierefrei sein?

Die im BFGS und der BFGSV geregelten Anforderungen der Barrierefreiheit hinsichtlich Webseiten gelten für „**Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr**“, die für den **Abschluss eines Verbrauchervertrags** erbracht werden. Von den Regelungen erfasst ist daher der **Online-Verkauf jeglicher Produkte oder Dienstleistungen an Verbraucherinnen und Verbraucher über Webseiten und Apps (B2C-E-Commerce)**.

Damit sind grundsätzlich auch **Firmenwebseiten und Apps von Handwerksbetrieben** von der verpflichtenden barrierefreien Gestaltung betroffen, sofern dort folgende Funktionen angeboten werden:

- **Online-Shops**, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher Produkte kaufen können und /oder
- **Online-Buchung von Handwerksdienstleistungen**, die für Verbraucherinnen und Verbraucher erbracht werden.

Praxistipp: Bei der Online-Buchung von Handwerksleistungen müssen die Barrierefreiheitsvorgaben beachtet werden, wenn elektronische Buchungen samt Zahlungsmöglichkeit auf einer Webseite oder über eine App ermöglicht werden. Auch wenn ausschließlich eine **elektronische Terminbuchung** mit späterer Zahlung vor Ort angeboten wird, spricht einiges dafür, dass der Anwendungsbereich des BFGS eröffnet ist (siehe auch die [Leitlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#) - Beispiel 3).

Beispiel: Auf der Webseite eines Friseurbetriebs können Verbraucherinnen und Verbraucher Termine für die Erbringung der Friseurleistungen buchen und im Online-Shop Haarpflegeprodukte kaufen. Sowohl der Online-Verkauf der Haarpflegeprodukte als auch die Online-Buchung der Termine sind „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“, die für den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden. Die Webseite muss daher grundsätzlich barrierefrei gestaltet werden, es sei denn, es handelt sich bei dem Friseurbetrieb um ein „Kleinstunternehmen“.

Praxistipp: B2B-E-Commerce-Angebote, die sich ausschließlich an Unternehmen richten, sind nicht von den Barrierefreiheitsvorgaben betroffen.

2. Welche Ausnahmegesetze gibt es?

■ „**Kleinstunternehmen**“ sind vom Anwendungsbereich der neuen Vorschriften **ausgenommen**. Als Kleinstunternehmen gelten laut Gesetz Unternehmen, wenn sie

1. weniger als zehn Personen beschäftigen **und**
2. entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen oder wenn ihre Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft.

Praxistipp: Auszubildende oder Mitarbeitende im Mutterschafts- oder Elternurlaub werden bei der Anzahl der im Betrieb tätigen Personen nicht berücksichtigt.

Praxistipp: Die Anzahl der beschäftigten Personen wird in Vollzeitäquivalenten berechnet. Maßgeblich ist also die Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiterinnen und -arbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an der Vollzeitäquivalenz berücksichtigt.

■ Handwerksbetriebe, die nicht unter die gesetzliche Definition des Kleinstunternehmens fallen, bei denen die Einhaltung der neuen Anforderungen jedoch zu einer **unverhältnismäßigen Belastung** führt, sind ebenfalls **von den Vorgaben ausgenommen**.

Handwerksbetriebe können sich unter folgenden Voraussetzungen auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen:

1. Kostenanalyse anhand einer **Selbstbeurteilung** mittels der **Anlage 4 zum BFGG**.
2. **Dokumentation** der Selbstbeurteilung und **Aufbewahrung für fünf Jahre**.
3. **Erneute Selbstbeurteilung und Dokumentation mindestens alle fünf Jahre** oder im Falle neuer B2C-E-Commerce-Angebote.
4. **Unterrichtung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde** über die Berufung auf eine unverhältnismäßige Belastung.
5. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde: **Vorlage der Selbstbeurteilung**.

3. Gelten die Vorschriften zur Barrierefreiheit von Webseiten für reine Präsentationswebseiten?

Präsentationswebseiten, auf denen Produkte oder Dienstleistungen lediglich vorgestellt, jedoch nicht von Verbraucherinnen oder Verbrauchern erworben oder gebucht werden können, **sind nicht von den Barrierefreiheitsvorschriften erfasst**.

4. Was muss bei der Einbindung von Drittanbieter-Software beachtet werden?

Sofern Drittanbietersoftware (zum Beispiel für Terminbuchungen) auf der Firmenwebseite genutzt wird, sollten Handwerksbetriebe diese **rechtzeitig auf Barrierefreiheit überprüfen und im Zweifel beim Softwareanbieter nachfragen, ob die Software die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt**. Der Webseitenbetreiber ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass alle angebotenen Funktionen barrierefrei dargestellt werden.

5. Müssen Webseiten barrierefrei gestaltet werden, wenn Kontaktformulare, Chat-Bots, oder sonstige Kontaktinformationen dargestellt werden?

Kontaktformulare, Chat-Bots oder sonstige Kontaktinformationen dienen in der Regel zur **allgemeinen Erstkontaktaufnahme** und zielen nicht auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags ab, denn üblicherweise sind mehrere Zwischenschritte notwendig, um in konkrete Vertragsverhandlungen zu treten. Zudem ist es üblich, dass Verbraucherinnen und Verbraucher mehrere Handwerksbetriebe kontaktieren und sich erst in einem weiteren Schritt für das jeweils passende Angebot von einem der kontaktierten Betriebe entscheiden. **Daher gelten allgemeine Kontaktinformationen, Kontaktformulare oder Chat-Bots üblicherweise nicht als „Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr“ im Sinne des BFGS, so dass die Vorschriften zur Barrierefreiheit in diesen Fällen in der Regel nicht beachtet werden müssen**, wenn ansonsten kein B2C-E-Commerce angeboten wird.

Die Vorgaben des BFGS müssen jedoch dann beachtet werden, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalls ergibt, dass derartige Kontaktmöglichkeiten aufgrund der jeweiligen Ausgestaltung ihrer Benutzeroberfläche und der sonstigen Informationen primär zur Aufnahme unmittelbarer und konkreter Vertragsverhandlungen oder eines direkten Vertragsschlusses dienen sollen.

6. Sind die Vorschriften des BFGS bei Newsletter-Anmeldungen zu beachten?

Das Angebot einer **Newsletter-Anmeldung, mit dem Ziel, Produkte zu bewerben oder allgemeine Marketinginformationen zu versenden, führt in der Regel nicht zur Anwendung des BFGS**, wenn ansonsten kein B2C-E-Commerce angeboten wird. Wird durch den Newsletter ein unmittelbarer elektronischer B2C-Vertragsschluss ermöglicht, muss dieser barrierefrei gestaltet werden.

7. Sind die Vorschriften des BFG bei Online-Stellenangeboten zu beachten?

Bewerbungsangebote zielen nicht auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags. Damit liegt auch keine „Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr“ vor. **Online-Stellenangebote und sonstige Karriereseiten für Bewerbungen führen daher nicht zur Anwendung des BFG**, wenn ansonsten kein B2C-E-Commerce angeboten wird.

8. Welche Bereiche der Webseite müssen barrierefrei gestaltet werden?

Ob betroffene Handwerksbetriebe nur das entsprechende B2C-E-Commerce-Angebot (beispielsweise den Online-Shop) oder darüber hinaus die gesamte Webseite barrierefrei gestalten müssen, ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt und lässt sich auch den Auslegungshilfen nicht abschließend entnehmen. **Zu beachten ist jedoch, dass die Marktüberwachungsbehörden laut Gesetz befugt sind, folgende Seiten und Funktionen von Webseiten auf Barrierefreiheit zu überprüfen:**

- Alle Verfahrensschritte in der Standardreihenfolge eines üblichen Verbrauchers, die für die Funktion des B2C-E-Commerce-Angebots notwendig sind.
- Interaktion mit Formularen sowie Steuerelementen und Dialogfeldern der Benutzeroberfläche, Bestätigungen für die Dateneingabe, Fehlermeldungen und sonstige Rückmeldungen.
- Startseite (Home), Anmeldung (Login), Site-Übersicht (Sitemap), Kontakt, Hilfeseiten und Hilfsfunktionen sowie Seiten mit rechtlichen Informationen.

Praxistipp: Handwerksbetriebe sollten neben der barrierefreien Gestaltung der Seiten, auf denen das B2C-E-Commerce-Angebot dargestellt wird, jedenfalls auch die letztgenannten Seiten barrierefrei gestalten.

9. Welche konkreten Maßnahmen müssen für eine barrierefreie Gestaltung von Webseiten umgesetzt werden?

Webseiten sind so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe **auffindbar, zugänglich und nutzbar** sind.

Sowohl das BFG als auch die BFGV fordern, dass Webseiten mit B2C-E-Commerce-Angeboten **„auf konsistente und angemessene Weise gestaltet werden“**, das heißt:

- **wahrnehmbar,**
- **bedienbar,**
- **verständlich** und
- **robust.**

Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist verpflichtet, auf ihrer [Webseite](#) eine Auflistung der wichtigsten zu beachtenden **Standards** zu veröffentlichen, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen für Webseiten mit B2C-E-Commerce-Angeboten detailliert hervorgehen. Die Maßgaben werden sich im Wesentlichen nach der derzeit in Überarbeitung befindlichen **Europäischen Norm EN 301 549** richten. Nach aktuellem Planungsstand soll die Überarbeitung Anfang 2026 abgeschlossen sein, so dass sich die Veröffentlichung der Standards bis zu diesem Zeitpunkt verzögert.

Bis zur Veröffentlichung der überarbeiteten Standards kann als Orientierungshilfe für Webseiten mit B2C-E-Commerce-Angeboten auf die aktuell geltende Version der Norm EN 301 549 zurückgegriffen werden. Diese verweist auf den **internationalen Standard „Web Content Accessibility Guidelines“ (WCAG)**. Aus diesen Vorgaben lassen sich im Kern folgende konkrete Umsetzungsmaßnahmen herleiten:

- **Verständliche und klare Struktur und Benutzeroberfläche der Webseite.**
- **Verständliche Beschriftung und Erklärung von Formularfeldern.**
- **Bedienbarkeit der Webseite sowohl per Tastatur als auch per Maus.**
- **Implementierung einer Spracheingabefunktion.**
- **Einsatz gut lesbarer Schriftarten und Möglichkeit der Änderung der Textgröße.**
- **Verwendung von hohen Farbkontrasten für Vorder- und Hintergrund.**
- **Anpassbarkeit von Zeichen- und Zeilenabständen.**
- **Untertitel bei multimedialen Inhalten.**
- **Alternativtexte bei Bildern und Grafiken.**
- **Bereitstellung von Informationen in leichter Sprache.**

Die Barrierefreiheit umfasst zudem **Identifizierungs- und Authentifizierungsmethoden, elektronische Signaturen** und **Zahlungsfunktionen**. In der EU-Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen werden folgende Umsetzungsbeispiele genannt:

- **Zahlungsdienste** müssen über **Spracheingabe** bedient werden können, damit blinde Menschen selbstständig im Internet einkaufen können.
- Die **Identifizierungs-Dialogfenster** müssen **Vorlesefunktionen** unterstützen, sodass sie von blinden Menschen bedient werden können.

Praxistipp: Betroffene Handwerksbetriebe sollten das Thema Barrierefreiheit frühzeitig mit ihrem **Webseitendienstleister** besprechen. Dieser kann die entsprechenden technischen Anforderungen auf der Webseite anhand der aktuellen Version der Norm EN 301 549 und dem WCAG-Standard umsetzen.

Praxistipp: Der „[BIK-BITV-Test](#)“ ist ein **kostenloses Testverfahren**, welches in enger Abstimmung mit Selbsthilfeverbänden von Menschen mit Behinderungen und Experten für Barrierefreiheit entwickelt wurde. Die einzelnen Prüfschritte, die sich aus der Norm EN 301 549 (bzw. den WCAG) ergeben, sind dort aufgelistet.

10. Sind sogenannte „Overlay-Tools“ geeignet, um Firmenwebseiten barrierefrei zu gestalten?

Als „Overlay-Tools“ wird Software bezeichnet, die der Firmenwebseite hinzugefügt wird und mithilfe derer Menschen mit Beeinträchtigungen Webseiten beispielsweise über eine Toolbar auf ihre Bedürfnisse anpassen können (z. B. individuelle Anpassung hinsichtlich Bedienbarkeit, Farben, Kontrasten, Schriftgröße, Vorlesefunktion usw.).

Laut der aktuellen [Einschätzung der Überwachungsstellen des Bundes und der Länder für die Barrierefreiheit von Informationstechnik zum Einsatz von Overlay-Tools](#) sind **solche Softwarelösungen derzeit nicht in der Lage, einen Webauftritt vollständig barrierefrei darzustellen**. Durch den Einsatz von „Overlay-Tools“ können sogar Barrieren und negative Wechselwirkungen mit speziellen „assistiven Technologien“ von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit Behinderungen (z. B. Screen Reader) im Webauftritt entstehen.

Praxistipp: Handwerksbetriebe sollten bei der Umsetzung der BFGS-Vorschriften derzeit nicht auf „Overlay-Tools“ zurückgreifen, da eine rechtssichere Umsetzung der Vorschriften damit nach aktuellem Stand voraussichtlich nicht gewährleistet ist. Ziel einer nachhaltigen barrierefreien Gestaltung einer Webseite ist die umfassende Berücksichtigung der Anforderungen an die vollständige Barrierefreiheit schon während der Konzeption des jeweiligen Teils des Webauftritts.

11. Welche Informationspflichten müssen erfüllt werden?

Sofern Firmenwebseiten von Handwerksbetrieben barrierefrei zu gestalten sind, müssen außerdem zusätzliche **Informationspflichten** beachtet werden. Es ist **in den AGB oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise** (etwa über einen eigenen Menüpunkt im Seitenmenü) darüber aufzuklären, wie die Barrierefreiheitsanforderungen konkret erfüllt werden.

Folgende Informationen sind bzgl. des B2C-E-Commerce-Angebots (z. B. Online-Shop) bereitzustellen:

- eine Beschreibung der geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit,
- eine allgemeine Beschreibung des Angebots in einem barrierefreien Format,
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung des Angebots erforderlich sind,
- eine Beschreibung, wie das Angebot die einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt,
- die Angabe der zuständigen Marktüberwachungsbehörde.

Die Bereitstellung dieser Informationen muss ihrerseits in barrierefreier Form erfolgen.

Praxistipp: Bisher sind keine offiziellen Muster für die Erfüllung der Informationspflichten gemäß BFGS verfügbar. Vorhandene Muster beziehen sich in der Regel auf eine

sogenannte „Erklärung zur Barrierefreiheit“, die nur für den öffentlichen Sektor verpflichtend ist. Diese Muster sind jedoch im Kontext des BFGS weder erforderlich noch geeignet, die maßgeblichen Informationspflichten zu erfüllen.

12. Welche Behörde ist für den Vollzug der Barrierefreiheitsvorschriften zuständig?

Der Vollzug der sich aus dem BFGS und der BFGSV ergebenden Regelungen fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer, die entsprechende **Marktüberwachungsbehörden einrichten bzw. benennen**.

Darüber hinaus ist die Errichtung einer gemeinsamen länderübergreifenden Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „**Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen**“ mit Sitz in Sachsen-Anhalt geplant. Die Anstalt soll sämtliche Aufgaben wahrnehmen, die das BFGS und die BFGSV den Marktüberwachungsbehörden der Länder zuweisen.

Es ist vorgesehen, dass die gemeinsame Marktüberwachungsstelle der Länder zum Inkrafttreten des BFGS am 29. Juni 2025 ihre Arbeit aufnehmen wird.

13. Welche Folgen drohen bei Verstößen gegen die Barrierefreiheitsanforderungen?

Werden Webseiten mit B2C-E-Commerce-Angeboten nicht gesetzeskonform barrierefrei gestaltet oder die Informationspflichten nicht erfüllt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem **Bußgeld von bis zu 100.000 Euro** seitens der Marktüberwachungsstellen behördlich geahndet werden kann. Außerdem drohen wettbewerbsrechtliche **Abmahnungen** von Konkurrenzunternehmen oder klagebefugten Verbänden.

Bei Umsetzungs- und Anwendungsfragen stehen Ihnen die Beratungsangebote der Handwerkskammern, Innungen und Fachverbände zur Verfügung.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de



CHECKLISTEN FÜR DEN FERNABSATZ VON FAHRZEUGEN

(inklusive Beispiele für die Erstellung von Widerrufsbelehrungen nach dem gesetzlichen Muster)

Stand: Februar 2025

(Hinweis: Die EU-Kommission wird die OS-Plattform bzw. ODR-Plattform – zum 20. Juli 2025 einstellen! Bis zum 19. Juli müssen Online-Händler Verbrauchern aber weiterhin einen Link auf die OS-bzw. ODR-Plattform zur Verfügung stellen, obwohl bereits ab dem 20. März 2025 keine Beschwerden mehr angenommen werden. Ab dem 20. Juli 2025 gelten die Ausführungen zu diesem Thema in dieser Übersicht daher nicht mehr.)

VORBEMERKUNG

Die Anforderungen an den Verkauf von Fahrzeugen nach dem Fernabsatzrecht sind äußerst komplex. Sie gelten ausschließlich für den Abschluss von Fernabsatzverträgen, die nur zwischen einem Unternehmer/Kfz-Händler und einem Verbraucher abgeschlossen werden können. Sie gelten nicht zu Gunsten von Unternehmer-Käufern (B2B-Geschäfte).

Voraussetzung ist, dass sowohl für die Vertragsverhandlungen als auch für den Vertragsabschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden (z.B. Internet, E-Mails, Telefonate etc.). Dabei muss der Händler außerdem ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebssystem nutzen. Das ist bereits dann der Fall, wenn der Händler planmäßig mit einem Online-Angebot wirbt und seinen Betrieb so organisiert, dass Verträge unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden können.

Wer die komplexen Anforderungen, die bei Fernabsatzgeschäften zu beachten sind, nicht in Eigenregie umsetzen kann oder möchte, kann sich das Angebot diverser Shopsysteme zu Nutze machen. Diese reichen von allgemeinen Onlineshop-Baukästen bis hin zu speziell für den Automobilhandel konzipierten Shop- und Website-Gesamtkonzepten. Dabei kann der Händler auch entscheiden, ob er sich seinen Online-Fahrzeugshop einmal programmieren lässt und dann in Eigenregie betreibt oder ob er einen Onlineservice externer Dienstleister in Anspruch nimmt, bei dem der Dienstleister den Shop oder die Händlerwebsite inklusive Shopfunktionen in der Cloud für den Händler betreibt („Software as a Service“).

Wem dies – aus welchen Gründen auch immer – zu weit geht oder weil Fahrzeuge nicht über einen Onlineshop, sondern z.B. per E-Mail- und/oder Telefonverkehr verkauft werden sollen, kann für den Vertrieb von Fahrzeugen im Wege des Fernabsatzes an Verbraucher auf die nachfolgenden Checklisten zurückgreifen. Sie sollen den in Eigenregie tätigen Kfz-Händler unterstützen und helfen, Fehler zu vermeiden.

Die in den Checklisten und Beispielen für Widerrufsbelehrungen nach dem gesetzlichen Muster enthaltenen Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben wird aber ausdrücklich nicht übernommen.

Beizufügen sind außerdem die **AGB des Händlers** (z.B. die vom ZDK unverbindlich empfohlenen **Neuwagenverkaufsbedingungen** oder **Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen**).

Für den **Abschluss von Finanzdienstleistungen** – wie Finanzierungs- und Leasingverträge – im Wege des Fernabsatzes haben die diversen Finanzdienstleister unterschiedliche Lösungen entwickelt. Möchte der Händler dem Kunden Finanzdienstleistungen anbieten, muss er sich an den betreffenden Finanzdienstleister wenden.

Bei **Verkäufen an Verbraucher über die deutsche Grenze hinweg**, hat der Händler unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten zudem diverse Anforderungen zu erfüllen und Belege zu sammeln. Welche das sind, hängt von folgenden Umständen ab:

- Zielort: Verkauf in einen Mitgliedsstaat der EU oder in Drittstaaten
- Fahrzeugart: Neuwagen oder Gebrauchtwagen
- Transport (ggf. durch Beauftragung eines Speditionsunternehmens): Abholung durch den Verbraucher oder Transport an den Zielort durch den Händler

Das IWW-Institut hat zu diesem Thema eine (kostenpflichtige) Sonderausgabe mit diversen Checklisten herausgegeben, die unter der Abruf-Nr. 45765718 abgerufen werden kann. Außerdem kann eine Beratung durch ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt empfehlenswert sein.

Im Übrigen muss der Händler dem Verbraucher eine **Bestätigung des Kaufvertrages**, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben wird, innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger (also z.B. per E-Mail) zur Verfügung stellen.

Die Bestätigung muss die in den Checklisten **1** und **2** aufgeführten Informationen enthalten. Betreibt der Händler einen Online-Shop oder bei sonstigen Vertragsabschlüssen im elektronischen Geschäftsverkehr muss die Bestätigung außerdem die in der Checkliste **4** unter **(i)** und **(j)** dargestellten Verbraucherinformationen enthalten.

Sofern der Händler dem Verbraucher die vorgenannten Informationen bereits vor Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat, müssen sie dem Verbraucher in der Bestätigung nicht erneut mitgeteilt werden.

CHECKLISTEN – ÜBERSICHT						
1	„VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN“				4	
2	„WIDERRUFSRECHT DES VERBRAUCHERS“				10	
3	„BEGRENZTE DARSTELLUNGSMÖGLICHKEIT“				11	
4	„ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN IM ELEKTRONISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR“				12	
5	„ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN BEI ONLINE-ANGEBOTEN UND FÜR WEBSITE-INHABER – ANBIETERKENNZEICHNUNG/IMPRESSUM“				17	
6	„ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN BEI ONLINE-ANGEBOTEN UND FÜR WEBSITE-INHABER – KOMMERZIELLE KOMMUNIKATION“				19	
7	„ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN BEI ONLINE-ANGEBOTEN UND FÜR WEBSITE-INHABER – PERSONENBEZOGENE DATEN DES NUTZERS/KUNDEN“				20	
8	„PREISANGABEN UND ENTGELTE“				22	
9	„VERBRAUCH UND CO ₂ -EMISSIONEN NEUER PERSONENKRAFTWAGEN“				25	
10	„BEKANNTGABE VON VERBRAUCHERBEWERTUNGEN“				26	
11	„ERSTELLUNG EINER WIDERRUFSBELEHRUNG NACH DEM GESETZLICHEN MUSTER“				27	
	BEISPIELE FÜR MUSTER-WIDERRUFSBELEHRUNGEN BEIM VERKAUF EINES KFZ					
	Beispiel Nr.	Widerruf auf Händler-Website mögl.	Rücktransport durch ...	Kosten des Rücktransports trägt ...		Kosten nicht bekannt: Schätzung erforderlich
	1	Nein	Verbraucher	Verbraucher		Ja
	2	Ja	Verbraucher	Verbraucher		Ja
	3	Nein	Händler	Händler		Nein
4	Nein	Händler	Verbraucher	Nein		
12	„ERSTELLUNG EINES WIDERRUFSFORMULARS NACH DEM GESETZLICHEN MUSTER“				38	

CHECKLISTE 1: „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN“			
(Bei Nutzung des Internets müssen die Informationen innerhalb des Webangebots abrufbar sein)			
Nr.	Informationen	Erläuterung	erledigt
(1)	<p>die wesentlichen Eigenschaften der Waren in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren angemessenen Umfang</p>	<p>→ Übersichtliche, aber dennoch detaillierte Beschreibung des Fahrzeugs, die die markanten Produkteigenschaften wiedergibt, die für dessen Identifikation erforderlich sind (z.B. Fahrzeugart, Bezeichnung, Marke, Ausführung, ggf. Farbe)</p> <p>→ Für weitere Details kann ein Link gesetzt werden, dem die genaue Beschreibung zu entnehmen ist (z.B. durch die Verwendung des Zusatzes „Details“)</p>	<input type="checkbox"/>
(2)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Identität des Unternehmers, beispielsweise sein Handelsname (Name, Firma, Rechtsform), ▪ Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, <li style="padding-left: 20px;">und ▪ ggf. Anschrift und Identität des Unternehmers in dessen Auftrag er handelt, 	<p>→ Ist hierzu die Angabe des Nachnamens erforderlich, ist auch der Vorname anzugeben, nicht nur der erste Buchstabe</p> <p>→ Postfachanschrift genügt <u>nicht!</u></p> <p>→ Die aufgeführten Informationen können auf der Internetseite des Händlers bereitgehalten werden, die über zwei optisch und sprachlich deutlich gestaltete Links, wie „Kontakt“ oder „Impressum“, erreichbar sind</p>	<input type="checkbox"/>
(3)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Telefonnummer, ▪ E-Mail-Adresse sowie ▪ ggf. andere von ihm zur Verfügung gestellte Online-Kommunikationsmittel, (z.B. Messengerdienste) sofern diese gewährleisten, dass der Verbraucher seine Korrespondenz mit dem Unternehmer, einschließlich deren Datums und deren Uhrzeit, auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann, 		<input type="checkbox"/>

(4)	zusätzlich die Geschäftsanschrift des Unternehmers und ggf. die Anschrift des Unternehmers in dessen Auftrag er handelt, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, falls diese Anschrift von der Anschrift unter Nummer (2) abweicht,		<input type="checkbox"/>
(5)	den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben	<p>→ Beim Verkauf eines Neufahrzeugs, sind die anfallenden Überführungskosten bei der Angabe des Gesamtpreises miteinzurechnen.</p> <p>→ Sollen Fahrzeuge in Länder außerhalb der EU versendet werden, ist auch über etwaige Zölle zu informieren.</p>	<input type="checkbox"/>
(6)	ggf. den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert wurde	<p>→ Ein Hinweis in den AGB des Händlers genügt nicht.</p> <p>→ Die Informationspflicht gilt nicht für Techniken wie die dynamische Preissetzung oder die Preissetzung in Echtzeit, bei denen sich der Preis lediglich in sehr flexibler und schneller Weise in Abhängigkeit von der Marktnachfrage ändert.</p>	<input type="checkbox"/>
(7)	ggf. alle zusätzlich anfallenden Fracht-, Liefer- und Versandkosten und alle sonstigen Kosten, <u>oder</u> in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,	<p>→ Ein Hinweis lediglich auf der Startseite einer Internet-Präsentation reicht nicht aus.</p> <p>→ Beim Verkauf eines Neufahrzeugs dürfen die Überführungskosten nicht gesondert neben dem Gesamtpreis ausgewiesen werden.</p> <p>→ Verstößt der Händler gegen diese Informationspflicht hat er keinen Anspruch auf Zahlung dieser Kosten (§ 312 e BGB), auch dann nicht, wenn eine Vertragsauslegung ergibt, dass der Verbraucher diese Kosten in üblicher Höhe tragen soll.</p> <p>Vom Verbraucher bereits geleistete Zahlungen sind ihm zu erstatten.</p>	<input type="checkbox"/>

(8)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, ▪ Termin, bis zu dem der Händler die Waren liefern muss <u>und</u> ▪ ggf. das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden, 		<input type="checkbox"/>
(9)	das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren oder die digitalen Produkte,	→ Der ZDK geht davon aus, dass der Hinweis auf die Mängelhaftungsrechte des Käufers in den vom ZDK unverbindlich empfohlenen Neuwagen- und Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen ausreichend ist.	<input type="checkbox"/>
(10)	ggf. das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien,	→ Sofern das Kaufangebot eine Hersteller-, Händler- oder sonstige Gebrauchtwagengarantie umfasst, ist der Verbraucher gemäß § 479 Abs. 1 BGB auf seine gesetzlichen Rechte (insbesondere seine Rechte aufgrund der Sachmängelhaftung des Verkäufers) und darauf hinzuweisen, dass diese Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden. Außerdem ist der Verbraucher über deren Inhalt und alle wesentlichen Umstände zu informieren, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.	<input type="checkbox"/>
(11)	ggf. bestehende einschlägige Verhaltenskodizes (...)		<input type="checkbox"/>
(12)	ggf. die Tatsache, dass der Unternehmer vom Verbraucher die Stellung einer Kautionsleistung oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen,		<input type="checkbox"/>
(13)	ggf. die Funktionalität der Waren mit digitalen Elementen oder der digitalen Produkte,		<input type="checkbox"/>

	einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte,		
(14)	ggf., soweit wesentlich, die Kompatibilität und die Interoperabilität der Waren mit digitalen Elementen oder der digitalen Produkte, soweit diese Informationen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen <u>und</u>		<input type="checkbox"/>
(15)	ggf. dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen	<p>→ Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):</p> <p>In den vom ZDK unverbindlich empfohlenen Neuwagen- und Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen befindet sich am Ende der Hinweis gem. § 36 VSBG:</p> <p><i>„Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.“</i></p> <p>Für den Fall, dass sich der Händler stattdessen zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle entschieden hat, muss er auf die für den Kfz-Bereich zuständige Verbraucherschlichtungsstelle wie folgt hinweisen:</p> <p><i>Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V. Straßburger Straße 8 77694 Kehl am Rhein Telefon: 07851 – 795 79 40 Fax: 07851 – 795 79 41 E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de Webseite: www.verbraucher-schlichter.de</i></p> <p>Der Hinweis muss außerdem eine Erklärung des Unternehmers enthalten, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser</p>	<input type="checkbox"/>

		<p>Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.</p> <p>Ein Händler, der eine Webseite unterhält und AGB verwendet, hat den Verbraucher hierüber in leicht zugänglicher, klar und verständlicher Weise auf seiner Webseite und in seinen AGB zu informieren.</p> <p>Bei Verwendung der Neuwagen- oder Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen kann auf der Vorderseite des Bestellformulars z.B. folgender Hinweis aufgenommen werden:</p> <p><i>„In Abweichung der umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wir bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilzunehmen. Die für uns zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die: Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851 – 7957940, Fax: 07851 – 7957941, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Webseite: www.verbraucher-schlichter.de“</i></p> <p>→ Online-Streitbeilegung für Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen</p> <p>(Hinweis: Die EU-Kommission wird die OS-Plattform bzw. ODR-Plattform zum <u>20. Juli 2025</u> einstellen! Ab diesem Zeitpunkt gelten die nachfolgenden Ausführungen nicht mehr!)</p> <p>Online-Händler müssen auf ihren Websites grundsätzlich einen leicht zugänglichen anklickbaren Link auf die Online-Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission (sog. OS- oder ODR-Plattform) setzen und die Verbraucher über ihre Teilnahmebereitschaft sowie über ihre firmeneigene E-Mail-Adresse informieren.</p>	
--	--	---	--

		<p><u>Musterformulierung:</u></p> <p>„Im Rahmen der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten steht Ihnen unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Online-Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission zur Verfügung.</p> <p>Unsere E-Mailadresse lautet: ...@...“</p> <p>Für Online-Händler, die sich zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren nach § 36 VSBG bereit erklärt haben, gilt <u>zusätzlich</u> folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sie müssen den Verbraucher darüber informieren, dass er die ODR-Plattform für die Beilegung seiner Streitigkeit nutzen kann. ○ Falls das Angebot des Kfz-Betriebs über E-Mail erfolgt, ist in dieser E-Mail ein klickbarer Link zur ODR-Plattform einzustellen. ○ Die genannten Informationen sind auch in die AGB für Online-Kaufverträge des Kfz-Betriebs aufzunehmen. <p>→ Kfz-Schiedsstellen bei Streitigkeiten aus einem Gebrauchtwagenkaufvertrag</p>	
--	--	---	--

Datum, Unterschrift/Zeichen

CHECKLISTE 2: „WIDERRUFSRECHT DES VERBRAUCHERS“ (Kann durch Übermittlung einer zutreffend ausgefüllten Muster-Widerrufsbelehrung in Textform erfüllt werden)			
Nr.	Informationen	Erläuterungen	erledigt
(16)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Absatz 1 BGB <u>und</u> ▪ das Muster-Widerrufsformular, 	<p>→ Hierzu können auf Wunsch die abgedruckten Beispiele für Muster-Widerrufsbelehrungen verwendet werden</p> <p>→ Abgedruckt am Ende</p>	<input type="checkbox"/>
(17)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. darüber, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen hat <u>und</u> ▪ über die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können, 	<p>→ Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn der Händler einen Beförderer benennt und dessen Preis für die Rücksendung der Waren angibt.</p> <p>→ Kann der Händler dem Verbraucher die Kosten für die Rücksendung der Waren vernünftigerweise nicht im Voraus berechnen, soll er den Verbraucher darüber informieren, dass Kosten zu entrichten sind und dass diese hoch sein können, einschließlich einer vernünftigen Schätzung der Höchstkosten, die auf den Kosten der Lieferung an den Verbraucher basieren können.</p>	<input type="checkbox"/>

 Datum, Unterschrift/Zeichen

CHECKLISTE 3: „BEGRENZTE DARSTELLUNGSMÖGLICHKEIT“ (Fernkommunikationsmittel, die nur einen begrenzten Raum – z.B. beschränkte Anzahl von Zeichen auf bestimmten Displays - oder eine begrenzte Zeit für die Mitteilung der vorvertraglichen Informationen und das Widerrufsrecht bieten)			
Nr.	Informationen	Erläuterungen	erledigt
1.	die wesentlichen Eigenschaften der Waren	→ Übersichtliche, aber dennoch detaillierte Beschreibung des Fahrzeugs, die die markanten Produkteigenschaften wiedergibt, die für dessen Identifikation erforderlich sind (z.B. Art des Produkts, Artikelbezeichnung, Marke, Ausführung, ggf. Farbe) → Für weitere Details kann ein Link gesetzt werden, dem die genaue Beschreibung zu entnehmen ist (z.B. durch die Verwendung des Zusatzes „Details“).	<input type="checkbox"/>
2.	Identität des Unternehmers	→ Handelsname (Name, Firma, Rechtsform) → Bei Angabe des Nachnamens ist auch der Vorname anzugeben, nicht nur der erste Buchstabe	<input type="checkbox"/>
3.	den Gesamtpreis <u>oder</u> in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung		<input type="checkbox"/>
4.	ggf. die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts		<input type="checkbox"/>
5.	Die übrigen, noch nicht erfüllten Informationspflichten hat der Unternehmer dem Verbraucher in geeigneter Weise zugänglich zu machen, indem er ihn an eine andere Informationsquelle verweist.	→ Z.B. durch Angabe eines Hyper-Links zu einer Website des Händlers, auf der die einschlägigen Informationen unmittelbar abrufbar und leicht zugänglich sind	<input type="checkbox"/>

Datum, Unterschrift/Zeichen

CHECKLISTE 4: „ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN IM ELEKTRONISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR“

(Vertragsschluss unter Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln, z.B. bei Online-Shops)

(a) – (h) sind i.d.R. auch gegenüber Unternehmer-Kunden zu beachten.

Wird der Kaufvertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation abgeschlossen (= zielgerichteter Austausch von E-Mails, Telefonaten oder SMS, ohne Verweis auf die Internetseite des Händlers), ist lediglich (c) zu beachten.

Bst.	Informationen	Erläuterungen	erledigt
(a)	Dem Kunden müssen angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung gestellt werden, mit deren Hilfe er Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,	<p>→ Z.B. durch Anzeige einer abschließenden Bestellübersicht am Ende des Bestellvorgangs, die dem Kunden durch leicht erkennbare Schaltflächen (z.B. in Form eines Korrektur-Buttons) erlaubt, vor dem Anklicken des Bestell-Buttons noch Veränderungen vorzunehmen</p> <p>→ Wird dem Kunden nur die Möglichkeit eingeräumt, seine Angaben nach Anklicken des Bestell-Buttons noch einmal zu überprüfen, muss der Kunde vor Anklicken des Bestell-Buttons, auf diese Möglichkeit hinweisen werden</p> <p>→ Kann der Kunde Eingabefehler nur beseitigen, wenn er in das Angebot zurückgelangt, muss er darauf hingewiesen werden, wie er in das Angebot zurückgelangen kann</p>	<input type="checkbox"/>
(b)	dem Kunden ist der Zugang seiner Bestellung <u>unverzüglich</u> auf elektronischem Wege zu bestätigen, <u>und</u>	<p>→ Bestellungen und Empfangsbestätigungen gelten dann als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.</p> <p>Diese Beweislastregelung kann bei Verträgen zwischen Unternehmern durch Individualvereinbarung ausgeschlossen werden.</p>	<input type="checkbox"/>
(c)	dem Kunden ist die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und	<p>→ Kann auch gegenüber Unternehmer-Kunden <u>nicht</u> im Wege einer Individualvereinbarung, ausgeschlossen werden.</p>	<input type="checkbox"/>

	in wiedergabefähiger Form zu speichern.		
(d)	Der Kunde ist (in laiengerechter Sprache) zu informieren über die einzelnen technischen Schritte, die zum Vertragsschluss führen,	→ Ausreichend hierfür ist eine „Fortschrittsanzeige“, die den aktuellen Status des Bestellvorgangs mit Begriffen wie „Adressdaten“, „Zahlungsinformationen“ etc. beschreibt. Wichtig ist dabei, dass für den Kunden erkennbar ist, durch welche Erklärung oder Handlung der Vertrag letztendlich zustande kommt.	<input type="checkbox"/>
(e)	darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,	→ Hat der Kunde nach Vertragsschluss nicht mehr die Möglichkeit die AGB abzurufen und zu speichern, muss der Kunde hierüber vorher entsprechend unterrichtet werden.	<input type="checkbox"/>
(f)	darüber, wie er mit den unter (a) zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann,		<input type="checkbox"/>
(g)	über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen <u>und</u>		<input type="checkbox"/>
(h)	über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken		<input type="checkbox"/>
(i)	Auf Webseiten müssen Angaben über Lieferbeschränkungen und Zahlungsmittel spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich vorliegen	→ Überflüssige, ablenkende Zusätze sind zu vermeiden → Der Vorbehalt einer vorherigen Bonitätsprüfung ist zulässig	<input type="checkbox"/>
(j)	Klar und verständliche Mitteilung der unter (1), (5) und (7) der Checkliste 1 aufgeführten wesentlichen Vertragsinformationen in	→ Sie müssen sich von allen anderen Informationen in unübersehbarer Weise abheben (z.B. durch farbliche Unterlegung) → Wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem	<input type="checkbox"/>

	<p>hervorgehobener Weise unmittelbar vor der Bestellabgabe</p>	<p>Bereitstellen der Informationen und der Bestellabgabe ist sowohl das Bereitstellen zu einem früheren Zeitpunkt im Bestellvorgang als auch zu einem späteren Zeitpunkt nach der Bestellabgabe nicht ausreichend</p> <p>→ Soll die Bestellung über einen Bestell-Button erfolgen, müssen die Informationen <u>oberhalb</u> des Buttons angezeigt werden.</p> <p>Werden Bestell-Button an mehreren Stellen (oberhalb und unterhalb der Pflichtinformationen) auf der Bestellsseite platziert, besteht das Risiko, dass der Verbraucher den Bestellbutton betätigt, ohne von allen Pflichtinformationen Kenntnis zu erlangen.</p> <p>→ Die Pflichtinformationen müssen in einem engen räumlichen Zusammenhang zur Bestellabgabe stehen. Im Idealfall sollen sie auf einen Blick erkennbar sein.</p> <p>Trennende Gestaltungselemente dürfen nicht von diesen Informationen ablenken. Daher dürfen z.B. Checkboxen für die Kenntnisnahme und Akzeptanz der AGB des Händlers auf der Bestellübersichtsseite nicht zwischen den Pflichtinformationen und der Bestellschaltfläche bzw. dem Bestell-Button platziert werden. Gleiches gilt für die Angabe der persönlichen Daten, Zahlungsmodalitäten, Widerrufsbelehrung, Datenschutzerklärung etc..</p> <p>Wegen der Vielzahl der wesentlichen Merkmale des Fahrzeugs kann es technisch notwendig sein, dem Verbraucher eine Scroll-Funktion zur Verfügung zu stellen, damit er alle relevanten Pflichtinformationen angezeigt bekommt.</p>	
(k)	<p>Abschluss des Bestellvorgangs / Bestell-Button:</p> <p>Der Bestellvorgang ist so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet.</p>	<p>→ Kommt der Händler dieser Pflicht gegenüber einem Verbraucher nicht ordnungsgemäß nach, kommt <u>kein Kaufvertrag zustande!</u></p> <p>→ Eine „Schaltfläche“ ist jedes grafische Bedienelement, durch das eine Aktion in Gang gesetzt oder dem System eine Rückmeldung gegeben werden kann.</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

	<p>Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, muss diese gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.</p>	<p>Darunter fallen neben Buttons, durch deren Anklicken eine Bestellung erfolgt, auch Hyperlinks oder Auswahlkästchen (Checkboxes).</p> <ul style="list-style-type: none"> → Eine Schaltfläche ist so zu beschriften, dass der Verbraucher bei Bestellabgabe eindeutig und unmissverständlich darüber informiert wird, dass seine Bestellung eine finanzielle Verpflichtung auslöst. → Andere Beschriftungen als „zahlungspflichtig bestellen“ müssen in der Eindeutigkeit ihrer Aussage dieser Formulierung mindestens ebenbürtig sind. Beschriftungen wie „Bestellung abgeben“ oder „weiter“ sind unklar und genügen dieser Anforderung nicht. Beschriftungen wie „kaufen“, „kostenpflichtig bestellen“ oder „zahlungspflichtigen Vertrag schließen“ lassen demgegenüber die Entgeltlichkeit der Leistung unmissverständlich erkennen. → Die Schaltfläche muss gut lesbar sein und darf keine weiteren Zusätze enthalten, damit der Verbraucher nicht durch ergänzenden Text von der entscheidenden Information abgelenkt wird. 	
<p>(I)</p>	<p>Einbeziehung der AGB und Datenschutzerklärung</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Erforderlich ist ein deutlicher Hinweis auf die AGB sowie die Datenschutzerklärung und eine Verlinkung (Hyperlink) mit deren Texten, damit der Kunde die <u>Möglichkeit</u> zur Kenntnisnahme und Speicherung in wiedergabefähiger Form erhält. → Zwar muss der Kunde mit der Geltung der AGB einverstanden sein (vgl. § 305 Abs. 2 BGB), es ist aber nicht erforderlich, dass er sein Einverständnis ausdrücklich erklärt/bestätigt. → Zur Streitvermeidung und/oder zu Beweis Zwecken hat sich in der Praxis die sog. „Häkchen-Lösung“ durchgesetzt. Der Kunde bestätigt durch das Setzen eines Häkchens, dass er die AGB und die Datenschutzerklärung des Händlers über eine Verlinkung mit den jeweiligen Texten zur Kenntnis genommen hat. Er bestätigt 	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

		damit zugleich, dass er jedenfalls die Möglichkeit dazu hatte.	
(m)	Angebot eines Newsletter-Abo's (Kontaktaufnahme zu Werbezwecken)	<p>→ Grundsätzlich zulässig bei vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden/Adressaten</p> <p>→ Hat der Händler die elektronische Postadresse des Kunden im Zusammenhang mit dem Fahrzeugverkauf vom Kunden erhalten, darf er die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren verwenden, wenn der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat <u>und</u> dieser bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.</p> <p>→ Für die Erteilung des Einverständnisses des Kunden/Adressaten ist der Online-Händler im Streitfall beweispflichtig.</p> <p>Da der Kunde bei Bestellungen im Internet aber die Möglichkeit hat, eine fremde E-Mail-Adresse anzugeben, der Online-Händler den Newsletter aber nur dann versenden darf, wenn der wahre Inhaber der E-Mail-Adresse mit der Zusendung von Newslettern einverstanden ist, empfiehlt sich die Verwendung des sog. Double-Opt-In-Verfahrens: Im Rahmen des Bestellvorgangs erklärt der Käufer durch Setzen eines Häkchens in einer Newsletter-Check-Box sein Einverständnis mit der Zusendung von Newslettern und bestätigt dies anschließend nochmals, nachdem er eine Bestätigungs-E-Mail vom Online-Händler zugesandt bekommen hat (z.B. durch Anklicken eines Links).</p> <p>→ Die Verwendung des sog. Opt-Out-Verfahrens, bei dem der Kunde ein automatisch gesetztes Häkchen durch Anklicken entfernen muss, wenn er mit einer Newsletter-Zusendung nicht einverstanden ist, ist nicht ausreichend.</p>	<input type="checkbox"/>

Datum, Unterschrift/Zeichen

CHECKLISTE 5: „ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN BEI ONLINE-ANGEBOTEN UND FÜR WEBSITE-INHABER – ANBIETERKENNZEICHNUNG/IMPRESSUM“

(Allgemeine Informationen zur Identität des Anbieters, die leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein müssen, z.B. durch Installation der Links „Kontakt“ und „Impressum“ an exponierter Stelle auf jeder Seite des Angebots)

Bei Verstößen drohen u.U. kostenträchtige Abmahnungen sowie Bußgelder bis zu 50.000 € wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 11 TMG

Bst.	Informationen	Erläuterungen	erledigt
(A)	Namen und Anschrift des Anbieters, unter der er niedergelassen ist, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen		<input type="checkbox"/>
(B)	Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Anbieter ermöglichen, einschließlich der E-Mail-Adresse	→ Die Angabe der Telefonnummer ist nur dann <u>nicht</u> zwingend erforderlich, wenn auf der Internetseite stattdessen ein Kontaktformular integriert wird, auf dessen Anfrage innerhalb von 60 Minuten geantwortet wird.	<input type="checkbox"/>
(C)	Register (z.B. Handelsregister), in das der Anbieter eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer	→ Sofern der Online-Händler auch als Versicherungsvermittler tätig ist, ist die zuständige IHK und die Registernummer des Autohauses im Versicherungsvermittlerregister aufzunehmen.	<input type="checkbox"/>
(D)	ggf. die Kammer, welcher der Anbieter angehört, die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen	→ Sofern der Online-Händler auch als Versicherungsvermittler tätig ist, ist die zuständige IHK und die Registernummer des Autohauses im	<input type="checkbox"/>

	worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und wie diese zugänglich sind	Versicherungsvermittlerregister aufzunehmen.	
(E)	die Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a UStG und ggf. der Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139 c Abgabenordnung		<input type="checkbox"/>
(F)	bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber		<input type="checkbox"/>

 Datum, Unterschrift/Zeichen

<p style="text-align: center;">CHECKLISTE 6: „ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN BEI ONLINE-ANGEBOTEN UND FÜR WEBSITE-INHABER – KOMMERZIELLE KOMMUNIKATION“</p> <p style="text-align: center;">(= Kommunikation, die der Absatzförderung oder dem Erscheinungsbild des Händlers dient)</p> <p style="text-align: center;">Bei Verstößen drohen u.U. kostenträchtige Abmahnungen sowie Bußgelder von bis zu 50.000 € wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 11 TMG</p>			
Bst.	Informationen	Erläuterungen	erledigt
(G)	Kommerzielle Kommunikationen müssen klar und als solche zu erkennen sein	→ Werden kommerzielle Kommunikationen per E-Mail versandt (unbestellte Werbe-E-Mails, auch „SPAM“ genannt), darf in der Kopf- und Betreffzeile weder der kommerzielle Charakter der Nachricht noch der Absender verschleiert oder verheimlicht werden.	<input type="checkbox"/>
(H)	der Auftraggeber der kommerziellen Kommunikation muss klar identifizierbar sein		<input type="checkbox"/>
(I)	Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden		<input type="checkbox"/>
(J)	Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.		<input type="checkbox"/>

Datum, Unterschrift/Zeichen

CHECKLISTE 7: „ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN BEI ONLINE-ANGEBOTEN UND FÜR WEBSITE-INHABER – PERSONENBEZOGENE DATEN DES NUTZERS/KUNDEN“

(Nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG); Für die nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zusätzlich einzuhaltenden Pflichten wird auf das ZDK-Merkblatt „Datenschutz – DS-GVO und BDSG im Überblick“ verwiesen)

Bei Verstößen drohen u.U. kostenträchtige Abmahnungen sowie bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen (K) und (O) Bußgelder bis zu 50.000 € (K) bzw. 300.000 € (O) wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 28 TTDSG

Bst.	Informationen	Erläuterungen	erledigt
(K)	<p>Durch technische und organisatorische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Nutzer die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann, und ▪ der Nutzer Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann, 		<input type="checkbox"/>
(L)	<p>Die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung ist dem Nutzer anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich oder zumutbar ist. Über diese Möglichkeit ist der Nutzer zu informieren.</p>		<input type="checkbox"/>
(M)	<p>Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.</p>		<input type="checkbox"/>
(N)	<p>Soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, haben Diensteanbieter im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene Telemedien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Diese Vorkehrungen müssen den Stand der Technik berücksichtigen. → Eine Vorkehrung ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens. → Anordnungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 7d Satz 1 BSI-Gesetz bleiben unberührt. 	<input type="checkbox"/>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemediangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist <u>und</u> ▪ diese gesichert sind gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind. 		
(O)	<p>Endnutzer müssen grundsätzlich aktiv einwilligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in die Speicherung von Informationen in einer Endeinrichtung (z.B. PC, Smartphone, Tablet etc.) und ▪ in den Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung gespeicherte Informationen 	<p>→ Die Datenverarbeitung ist andernfalls unzulässig, es sei denn, es liegt einer der Ausnahmetatbestände des § 25 Abs. 2 TTDSG vor</p> <p>→ Sollen beim Betreiben von Internetseiten mit Hilfe von „Cookies“ Informationen in der Endeinrichtung der Endnutzer gespeichert oder dort ausgelesen werden, muss grundsätzlich eine Einwilligung vorliegen. Das gilt auch für alle anderen Technologien, mit denen dies möglich ist.</p> <p>In der Praxis holen Websitebetreiber die notwendige Einwilligung des jeweiligen Endnutzers mittels sog. Einwilligungsbanner oder Content-Management-Plattformen (CMPs) ein.</p>	<input type="checkbox"/>

Datum, Unterschrift/Zeichen

CHECKLISTE 8: „PREISANGABEN UND ENTGELTE“

Die Grundsätze von Preisklarheit und Preiswahrheit sind zu beachten!

Bei Verstößen drohen u.U. kostenträchtige Abmahnungen sowie
Bußgelder bis zu 25.000 € wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach
§ 20 PAngV i.V.m. § 3 Wirtschaftsstrafgesetz 1954

Nr.	Informationen	Erläuterung	erledigt
(I.)	Angabe des Gesamtpreises (= Preis einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile), mit dem Hinweis darauf, dass der Preis die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthält	<ul style="list-style-type: none"> → Beim Verkauf von Neufahrzeugen müssen die Überführungskosten im Gesamtpreis enthalten sein. → Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Gesamtpreise hervorzuheben. → Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist nur zulässig bei Fahrzeugen, für die Lieferfristen von mehr als 4 Monate bestehen, soweit zugleich die voraussichtliche Lieferfrist angegeben wird → Bei Fahrzeugen, die auf Bildschirmen angeboten werden, müssen die Preise unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Fahrzeuge angegeben werden. 	<input type="checkbox"/>
(II.)	Mitteilung, ob zusätzlich Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten anfallen und ggf. deren Höhe , soweit diese Kosten vernünftigerweise im Voraus berechnet werden können	<ul style="list-style-type: none"> → Da dem Verbraucher diese Informationen bereits in der vorvertraglichen Phase mitzuteilen sind, genügt es, wenn der Verbraucher über diese Kosten einmal ordnungsgemäß informiert wird. → Beim Neufahrzeugverkauf sind die Überführungskosten bereits im Gesamtpreis enthalten und dürfen nicht gesondert neben dem Gesamtpreis ausgewiesen werden. → Die Angaben sind auch bei Lieferungen ins Ausland erforderlich. Davon umfasst sind auch Lieferungen außerhalb der EU. → Bei der Darstellung kann auf drei typische Gestaltungsformen zurückgegriffen werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angabe unmittelbar neben dem Preis des Fahrzeugs 	<input type="checkbox"/>

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angabe in einem hervorgehobenen Vermerk auf derselben Seite der Preisangabe (sog. Sternchen-Fußnote) <ul style="list-style-type: none"> → Das Sternchen muss sich unmittelbar beim Preis befinden und der Verbraucher muss zu den erforderlichen Angaben „geführt“ werden. ▪ Angaben auf einer nachgeordneten, verlinkten Unterseite <ul style="list-style-type: none"> → Erforderlich ist ein unzweideutiger Link, der dem Verbraucher zu erkennen gibt, dass er bei Aktivierung des Links die Liefer- und Versandkosten angezeigt bekommt, z.B. durch die Link-Bezeichnung „Liefer- und Versandkosten“. → Die mit den Liefer- und Versandkosten verlinkte Unterseite sollte aufrufbar sein, ohne dass der Verbraucher Waren in den Warenkorb legen muss. 	
<p>(III.)</p>	<p>Bei der Bekanntgabe einer Preisermäßigung ist der niedrigste Gesamtpreis anzugeben, den der Händler innerhalb der letzten 30 Tage vor der Anwendung der Preisermäßigung gegenüber Verbrauchern angewendet hat</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Die Informationspflicht gilt <u>nicht</u> bei</p> <ul style="list-style-type: none"> → der bloßen Angabe des ermäßigten Preises ohne Angabe eines vorherigen Preises oder Preisnachlasses. → Preisvergleichen mit Preisen für Fahrzeuge von Wettbewerbern. → Gegenüberstellung eigener Preise mit unverbindlichen 	<ul style="list-style-type: none"> → Darstellungsmöglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ als sog. „Statt-Preise“ oder „Streich-Preise“ (= Preisgegenüberstellung des vorherigen Gesamtpreises und des neuen Gesamtpreises) ▪ durch einen prozentualen Preisabzug vom vorherigen Gesamtpreis, im Wege des <ul style="list-style-type: none"> → Abzugs des Prozentsatzes im Warenkorb (= Angabe des „Altpreises“ plus Prozentsatz um den reduziert wird) oder → Abzug des Prozentsatzes direkt am Preis (= Angabe des „Neupreises“ unter Angabe des Prozentsatzes, um den dieser im Vergleich zum „Altpreis“ reduziert ist) → Ermittlung der 30-Tage-Frist 	<input type="checkbox"/>

	<p>Preisempfehlungen (UVP) des Herstellers, sofern klar erkennbar ist, dass es sich nicht um eine Ermäßigung des eigenen Preises, sondern um einen Preisvergleich mit der UVP des Herstellers handelt (zu beachten sind hier aber die Vorgaben des UWG!).</p> <p>→ individuellen Preisermäßigungen, die dem Verbraucher, z.B. infolge von Preisverhandlungen, gewährt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kalendermäßige Bestimmung; die Summe der tatsächlichen Verkaufstage ist irrelevant ▪ Anknüpfungspunkt ist der Zeitpunkt, ab dem Verbrauchern die Preisermäßigung tatsächlich gewährt wird. ▪ Nutzt der Händler unterschiedliche Vertriebskanäle (z.B. Ladenlokal, eigener Online-Shop, Amazon, eBay usw.) auf denen er unterschiedliche Preise für das gleiche Fahrzeug verlangt, ist ausschließlich der Vertriebskanal maßgeblich, auf dem die Preisermäßigung kommuniziert wird; der Händler ist nicht verpflichtet, ggf. den günstigeren letzten Preis eines anderen Vertriebskanals anzugeben. <p>→ Im Fall einer schrittweisen, ohne Unterbrechung ansteigenden Preisermäßigung des Gesamtpreises einer Ware kann während der Dauer der Preisermäßigung der niedrigste Gesamtpreis angegeben werden, der vor Beginn der schrittweisen Preisermäßigung gegenüber Verbrauchern für diese Ware angewendet wurde.</p>	
--	---	--	--

Datum, Unterschrift/Zeichen

CHECKLISTE 9: „VERBRAUCH UND CO ₂ -EMISSIONEN NEUER PERSONENKRAFTWAGEN“			
(Gilt sowohl für die Werbung als auch für den Versand von konkreten Fahrzeugangeboten, z.B. per E-Mail)			
Bst.	Informationen	Erläuterung	erledigt
A.	Angaben zu Verbrauch (Kraftstoffverbrauch in l/100 km: innerorts, außerorts, kombiniert) und CO ₂ -Emissionen (in g/km: kombiniert)	<p>→ Die Angaben zu Verbrauch und Emissionen sind derzeit noch zwingend nach dem NEFZ-Prüfverfahren anzugeben.</p> <p>→ Da für die Festsetzung der Kfz-Steuer die Daten nach dem WLTP-Prüfverfahren maßgeblich sind, sollten auch die Daten nach dem WLTP-Prüfverfahren im konkreten Angebot aufgeführt werden.</p>	<input type="checkbox"/>
B.	Angabe der CO ₂ -Effizienzklasse	<p>→ Dabei ist sowohl das Wort „Effizienzklasse“ als auch der entsprechende Buchstabe der jeweiligen CO₂-Effizienzklasse anzugeben.</p> <p>→ Der Abdruck der graphischen Darstellung ist nicht erforderlich, kann aber erfolgen.</p>	<input type="checkbox"/>
C.	<p>Aufnahme eines Hinweises auf den DAT-Leitfaden wie folgt:</p> <p><i>„Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen können dem „Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen“ entnommen werden, der an allen Verkaufsstellen und bei der „Deutschen Automobil Treuhand GmbH“ unter www.dat.de unentgeltlich erhältlich ist.“</i></p>		<input type="checkbox"/>

Datum, Unterschrift/Zeichen

CHECKLISTE 10: „BEKANNTGABE VON VERBRAUCHERBEWERTUNGEN“

(Im Zuge der UWG-Novelle haben weitere Regelungen Einzug in das UWG gehalten, die die Lauterkeit sowie Verlässlichkeit von Verbraucherbewertungen sicherstellen sollen. So wurden z.B. in die sog. „schwarze Liste“ (Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG) unter Nr. 23b die „Irreführung über die Echtheit von Verbraucherbewertungen“ und unter Nr. 23c „gefälschte Verbraucherbewertungen“ aufgenommen. Einzelheiten hierzu können dem ZLW-Rundschreiben RM-22-06 entnommen werden.)

Informationen	Erläuterung	erledigt
<p>Im Falle der Bekanntgabe von Verbraucherbewertungen muss <u>zugleich</u> darauf hingewiesen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>ob</u> sie in irgendeiner Weise sicherstellen, dass die Bewertungen tatsächlich von Verbrauchern stammen, die das bewertete Produkt tatsächlich erworben oder genutzt haben, und wenn ja, ▪ <u>wie</u> sie dies sicherstellen, also welches System oder welcher Mechanismus zur Überprüfung dessen angewandt wird. 		<input type="checkbox"/>

Datum, Unterschrift/Zeichen

CHECKLISTE 11: „ERSTELLUNG EINER WIDERRUFSBELEHRUNG NACH DEM GESETZLICHEN MUSTER“

für Fernabsatzverträge (mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen)
nach Anlage 1 zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB

Die Überschrift „Widerrufsrecht“ darf durch folgende Überschrift ersetzt werden:
„Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht“

Die Widerrufsbelehrung muss dem Verbraucher in Textform zugehen (§ 126 b BGB),
also z.B. auf per Post, Fax oder E-Mail

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag ¹.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (²) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.³

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.⁴

⁵

⁶

Gestaltungshinweise:

¹ Fügen Sie einen der folgenden in Anführungszeichen gesetzten Textbausteine ein:

- a) im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden: „des Vertragsabschlusses.“;
- b) im Falle eines Kaufvertrags: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
- c) im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
- d) im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
- e) im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“

2 Fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse ein.

3 Wenn Sie dem Verbraucher die Wahl einräumen, die Information über seinen Widerruf des Vertrags auf Ihrer Webseite elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, fügen Sie Folgendes ein: „Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [Internet-Adresse einfügen] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.“

4 Im Falle von Kaufverträgen, in denen Sie nicht angeboten haben, im Falle des Widerrufs die Waren selbst abzuholen, fügen Sie Folgendes ein: „Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.“

5 Wenn der Verbraucher Waren im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat:

- a) Fügen Sie ein:
 - „Wir holen die Waren ab.“ oder

- „Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an ... uns oder an [hier sind gegebenenfalls der Name und die Anschrift der von Ihnen zur Entgegennahme der Waren ermächtigten Person einzufügen] zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.“
- b) fügen Sie ein:
- „Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren.“;
 - „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.“;
 - Wenn Sie bei einem Fernabsatzvertrag nicht anbieten, die Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen, und die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren in Höhe von ... EUR [Betrag einfügen].“, oder, wenn die Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa ... EUR [Betrag einfügen] geschätzt.“ oder
 - Wenn die Waren bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers gebracht worden sind: „Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab.“ und
- c) fügen Sie ein: „Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.“

- 6 Im Falle eines Vertrags zur Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme fügen Sie Folgendes ein: „Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme [Unzutreffendes streichen] während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.“
-

Datum, Unterschrift/Zeichen

Beispiel 1

für eine Widerrufsbelehrung beim Kfz-Verkauf im Wege des Fernabsatzes

(nach Maßgabe des Musters für die Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen
nach Anlage 1 zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB)

für folgende

Fallkonstellation:

- Verkauf eines Kfz,
- Widerruf kann nicht auf der Webseite des Händlers erfolgen,
- Rücktransport des Fahrzeugs erfolgt durch den Verbraucher
- Rücktransport erfolgt auf Kosten des Verbrauchers und
- Kosten für den Rücktransport können vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden

Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**bitte in diese Klammer einfügen:** Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten

haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa ... EUR [*bitte Betrag einfügen und Klammerzeichen löschen*] geschätzt. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Beispiel 2

für eine Widerrufsbelehrung beim Kfz-Verkauf im Wege des Fernabsatzes

(nach Maßgabe des Musters für die Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen
nach Anlage 1 zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB)

für folgende

Fallkonstellation:

- Verkauf eines Kfz,
- Widerruf kann auf der Webseite des Händlers erfolgen,
- Rücktransport des Fahrzeugs erfolgt durch den Verbraucher
- Rücktransport erfolgt auf Kosten des Verbrauchers und
- Kosten für den Rücktransport können vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden

Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**bitte in diese Klammer einfügen:** Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [**bitte einfügen:** Internet-Adresse **und Klammerzeichen löschen**] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der

ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa ... EUR [*bitte Betrag einfügen und Klammerzeichen löschen*] geschätzt. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Beispiel 3

für eine Widerrufsbelehrung beim Kfz-Verkauf im Wege des Fernabsatzes

(nach Maßgabe des Musters für die Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen
nach Anlage 1 zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB)

für folgende

➤ Verkauf eines Kfz,

Fallkonstellation:

- Widerruf kann nicht auf der Webseite des Händlers erfolgen,
- Rücktransport: Der Händler holt das Fahrzeug ab und
- Rücktransport erfolgt auf Kosten des Händlers

Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (*bitte in diese Klammer einfügen*: Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir holen die Waren ab. Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Beispiel 4

für eine Widerrufsbelehrung beim Kfz-Verkauf im Wege des Fernabsatzes

(nach Maßgabe des Musters für die Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen
nach Anlage 1 zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB)

für folgende

Fallkonstellation:

- Verkauf eines Kfz,
- Widerruf kann nicht auf der Webseite des Händlers erfolgen,
- Rücktransport: Der Händler holt das Fahrzeug ab
- Rücktransport erfolgt auf Kosten des Verbrauchers und
- Kosten für den Rücktransport können vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden

Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**bitte in diese Klammer einfügen:** Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir holen die Waren ab. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren in Höhe von ... EUR [*Betrag einfügen und Klammerzeichen löschen*]. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

**CHECKLISTE 12: „ERSTELLUNG EINES WIDERRUFSFORMULARS NACH DEM
GESETZLICHEN MUSTER“**

nach Anlage 2 zu Artikel 246 a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Abs. 2 Nummer 2 EGBGB

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An [*hier ist der Name, die Anschrift und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen und das Klammerzeichen anschließend zu löschen*]:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) /die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*) /erhalten am (*) _____
- Name des/der Verbraucher(s) _____
- Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum _____

(*) Unzutreffendes streichen.

Datum, Unterschrift/Zeichen



Art der Inspektion	Prüf- und Messeinrichtung	Art der Prüfung		Prüfzyklus *)
Prüfmittel zur technischen Fahrzeugüberwachung AU/AUK/SP/GAP	Abgasmessgerät für Fremdzündungsmotoren	Kalibrierung		12 Monate
	Abgasmessgerät für Kompressionszündungsmotoren (Trübung/PN)	Kalibrierung		
	Bremsprüfstand	Kalibrierung inkl. Stückprüfung		24 Monate
	Schreibendes Bremsmessgerät	Kalibrierung		24 Monate
	Messgerät zur Funktionsprüfung von Druckluftbremsanlagen (Federmanometer oder elektrisches Druckmessgerät)	Kalibrierung		24 Monate
	Scheinwerfereinstellprüfsystem (bestehend aus Scheinwerfereinstellprüfgerät und Flächen)	Kalibrierung	Stückprüfung	24 Monate
	Messgeräte zur Messung der Spitzenkraft nach Anhang V der Richtlinie 2001/85 EG	Kalibrierung		24 Monate
	Lehren für die Überprüfung von Zugösen und Bolzen der Anhängerkupplung, Zugsattelzapfen, Sattelkupplungen, Kupplungskugeln bzw. Messschieber	Kalibrierung		36 Monate
	Fußkraftmessgerät	Kalibrierung		24 Monate
	Lecksuchgerät (Bereithaltung und verpflichtende Anwendung ausgesetzt)	Kalibrierung		ausstehend
	Bandmaß oder anderes Längenmessmittel	Erstkalibrierung	Ersteichung	-
	Zeitmesser	Funktionskontrolle		-
	Messgerät zur Ermittlung der Temperatur des Motors	Funktionskontrolle		-
	Geräte zur Prüfung von Schließwinkeln, Zündzeitpunkt und Motordrehzahl	Funktionskontrolle		-

*) Der entsprechende Prüfzyklus für eine Stückprüfung/Kalibrierung wird entweder durch die Richtlinie 2014/45/EU (Anhang III Nr. II), eine Verkehrsblattverlautbarung/Richtlinie des BMVI bzw. die VDI Richtlinie 5901 (Kalibrierung von Prüf- und Messmitteln im Prüfwesen – Grundlagen) monatsgenau vorgegeben. Die Eichfrist von zwei Jahren beginnt mit dem Tag der Eichung und endet mit dem Jahr, in dem die Frist rechnerisch endet. Die Eichfrist ist also – anders als bei den technischen Fahrzeuguntersuchungen – nicht auf Monate bezogen, sondern jeweils auf ein Kalenderjahr.

Mandanten-Information

Aktuarieller Tarifwechsel-Service Private Krankenversicherung



Senken Sie Ihren PKV-Beitrag

- ✓ Oft mehr als 2.400 € Ersparnis pro Jahr
- ✓ Bei vergleichbarem Leistungsumfang
- ✓ In jedem Alter – auch bei Krankheit – möglich
- ✓ Umtarifierung ohne Vertragskündigung
- ✓ Alterungsrückstellung bleibt erhalten

Minerva KundenRechte in Kooperation mit:

**Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Baden-Württemberg e.V.**

Motorstraße 1, 70499 Stuttgart

Telefon: 0711 839863-0

Telefax: 0711 839863-20

E-Mail: info@kfz-bw.de

Internet: www.kfz-bw.de

15 % Nachlass



Minerva KundenRechte: Aktuarielle Beratung für PKV-Kunden

Als langjähriger PKV-Kunde brauchen Sie versicherungsmathematische – kurz: aktuarielle – Expertise, um Ihre Interessen gegenüber Ihrem Versicherungsunternehmen durchzusetzen. Mit unserem Aktuariellen Tarifwechsel-Service erhalten Sie eine sachverständige Beratung zum Tarifwechsel innerhalb Ihres Krankenversicherers gemäß § 204 VVG, damit Sie unter Beachtung aller relevanten Informationen eine gesicherte Tarifwechsel-Entscheidung treffen können und der Tarifwechsel rechtewahrend herbeigeführt wird. Dafür vertreten wir ausschließlich Ihre Interessen und erhalten von Ihnen ein Erfolgshonorar; von Versicherungsunternehmen nehmen wir keine Provision oder andere wirtschaftliche Vorteile an und sind auch nicht in anderer Weise von diesen abhängig.

Minerva KundenRechte GmbH
Bavariafilmplatz 7
82031 Grünwald
Fon 089 - 230 695 110
Fax 089 - 230 695 119
mail@minerva-kundenrechte.de
www.minerva-kundenrechte.de

Geschäftsführer:
Nicola Ferrarese,
Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Handelsregister:
HRB 19 73 76
Amtsgericht München

Erlaubnis nach
§ 34 d Absatz 1 GewO
(Versicherungsmakler)
erteilt durch die IHK für
München/Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2
80333 München

Registerstelle:
Deutscher Industrie- und
Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Registrierungsnummer:
D-RFJP-5GUJN-02
www.vermittlerregister.info

Schlichtungsstellen:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Ombudsmann für die private
Kranken-/Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin

Aktuarieller Tarifwechsel-Service: Leistungen

Für Sie als Versicherungsnehmer ist es beim Tarifwechsel wichtig, dass der Zieltarif nicht nur beitragsgünstiger ist, sondern dass der bestehende versicherte Leistungsumfang im Wesentlichen unverändert bleibt und der Zieltarif für die Zukunft im Vergleich zum bestehenden Tarif geringere Beitragserhöhungen erwarten lässt. Wir unterstützen Sie beim Tarifwechsel sachverständig in einem strukturierten Beratungsprozess, der in zwei Phasen gegliedert ist:

Phase 1: Tarifwechsel-Prüfung

0. Wir analysieren laufend die Tarifwelten der einzelnen Privaten Krankenversicherer und hinterlegen unsere aktuariellen Bewertungen zu den Beitragsunterschieden der Tarife in internen Datenbanken.
1. Nach Ihrer Auftragserteilung analysieren wir für Sie Ihren Vertrag – ohne Ihren Krankenversicherer zu kontaktieren – anhand unserer versicherungsmathematischen Datenbanken daraufhin, ob lohnende Tarifwechsel-Möglichkeiten innerhalb Ihres Versicherers existieren. Falls keine lohnende Tarifwechsel-Möglichkeit existiert, teilen wir Ihnen dies mit und die Tarifwechsel-Prüfung ist hiermit abgeschlossen.
2. Falls lohnende Tarifwechsel-Möglichkeiten existieren, erfassen wir i.d.R. telefonisch Ihre individuelle Optimierungssituation sowie Ihre Leistungspräferenz, und ermitteln daraus die für Sie möglichen Zieltarife. Sie erhalten eine Auflistung der für Sie ermittelten Zieltarife (meist mehr als 5 Zieltarife).
3. Da die gemäß § 204 VVG zu zahlenden Beiträge in den Zieltarifen maßgeblich von der individuellen Vertragshistorie (v. a. Alterungsrückstellung!) abhängig sind, fordern wir für die ermittelten Zieltarife bei Ihrem Krankenversicherer vertragsspezifische Tarifwechsel-Berechnungen an und korrespondieren dazu direkt mit Ihrem Krankenversicherer (dazu bitten wir Sie um eine entsprechende Vollmacht).
4. Sobald uns die angeforderten Informationen Ihres Versicherers vorliegen, werten wir diese zusammen mit den Tarifbedingungen der ermittelten Zieltarife im Vergleich zum bestehenden Tarif im Detail aus und bestimmen aus den für Sie ermittelten Zieltarifen die aus aktuarieller Sicht lohnendsten Zieltarife (meist 1 bis 3 Zieltarife). Für diese erhalten Sie eine schriftliche gutachterliche Gegenüberstellung zum bestehenden Tarif und auf Wunsch eine telefonische Beratung zu allen ermittelten Zieltarifen.
5. **Sie entscheiden, ob und in welchen der von uns ermittelten Zieltarife Sie wechseln oder ob Sie Ihren Vertrag unverändert fortführen.**

Phase 2: Vertragsumstellung auf den ausgewählten Zieltarif

6. Wenn Sie entscheiden, den Tarifwechsel durchzuführen, beantragen wir für Sie frist- und formgerecht gemäß § 204 VVG die Vertragsumstellung innerhalb Ihres Versicherers in den von Ihnen ausgewählten Zieltarif und führen dazu weiter die Korrespondenz mit Ihrem Krankenversicherer.
7. Wir vertreten Ihre Interessen und stellen sicher, dass der Tarifwechsel ordnungsgemäß durchgeführt wird und Verzögerungen Ihres Versicherers bei der Vertragsumstellung nicht zu Ihren Lasten gehen, d. h. der Tarifwechsel zum beantragten Wechselzeitpunkt ggfs. rückwirkend dokumentiert wird.

Damit wir die beauftragten Leistungen ab Schritt 3. für Sie erbringen können, ist es notwendig, dass wir mit Ihrem Krankenversicherer zum Tarifwechsel direkt korrespondieren und sämtliche Schreiben zum Tarifwechsel-Vorgang erhalten. Dazu benötigen wir Ihre Mitwirkung: Sie bevollmächtigen uns ab Schritt 3., mit Ihrem Krankenversicherer zum Tarifwechsel zu korrespondieren und leiten uns alle erhaltenen Unterlagen zum Tarifwechsel-Vorgang weiter.

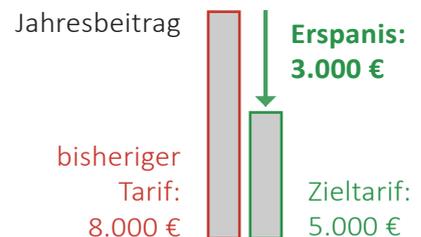
Aktuarieller Tarifwechsel-Service: Vergütung

Wenn Ihr bestehender Tarif **nicht** innerhalb von 24 Monaten ab Auftragserteilung in einen von uns ermittelten Zieltarif umgestellt wird, sind unsere umfassenden Dienstleistungen für Sie grundsätzlich kostenfrei.

Dies bedeutet, dass unser nachstehend dargestelltes Honorar von Ihnen dann geschuldet wird, wenn es innerhalb von 24 Monaten ab Auftragserteilung zu einem Tarifwechsel in einen von uns ermittelten Zieltarif kommt, unabhängig davon, ob dieser Tarifwechsel von uns in Ihrem Auftrag für Sie oder durch eigene Handlungen von Ihnen oder durch Dritte herbeigeführt wird. Die Höhe unseres Honorars ist ersparnisbezogen und beträgt **einmalig 60 %** der Jahresbeitrags-Ersparnis (Differenz zwischen dem Jahresbeitrag des bisherigen Tarifs und dem Jahresbeitrag des Zieltarifs zum Zeitpunkt des Tarifwechsels), zzgl. 19 % Mehrwertsteuer – **abzgl. 15 % Nachlass**.

Berechnungsbeispiel Honorarhöhe

Jahresbeitrags-Ersparnis	3.000 €
Honorar: 60 % aus 3.000 € + MwSt. – 15 %	1.820,70 €



Falls der von Ihnen ausgewählte Zieltarif einen höheren Selbstbehalt vorsieht als Ihr bisheriger Tarif und Sie in jedem der letzten 3 Jahre mit Ihrem Krankenversicherer nachweislich Leistungen abgerechnet haben, die höher als der Selbstbehalt des Zieltarifs sind, mindern wir die Jahresbeitrags-Ersparnis um die Selbstbehaltserhöhung.

Berechnungsbeispiel Honorarhöhe

bei Selbstbehaltserhöhung von z.B. 0 € auf 500 €

Jahresersparnis nach Minderung	2.500 €
Honorar: 60 % aus 2.500 € + MwSt. – 15 %	1.517,25 €

Falls Sie in den letzten 3 Jahren nachweislich keine Leistungen mit Ihrem Krankenversicherer abgerechnet und stattdessen Beitragsrückerstattung (BRE) erhalten haben und der von Ihnen ausgewählte Zieltarif eine geringere BRE bei Leistungsfreiheit auszahlt, mindern wir die Jahresbeitrags-Ersparnis um die BRE-Verringerung.

Berechnungsbeispiel Honorarhöhe

bei BRE-Verringerung von z.B. 1.600 € auf 1.000 €

Jahresersparnis nach Minderung	2.400 €
Honorar: 60 % aus 2.400 € + MwSt. – 15 %	1.456,56 €

Zur Prüfung unserer Honoraransprüche sind Sie verpflichtet, uns über einen Tarifwechsel in einen unserer ermittelten Zieltarife zu informieren und uns auf Verlangen mitzuteilen, wie sich Ihr Krankenversicherungstarif einschließlich Zahlbeitrag, Höhe des Selbstbehalts und Höhe der Beitragsrückerstattung in den 24 Monaten ab Auftragserteilung geändert hat. Wir können dazu die Vorlage einer Kopie Ihres Versicherungsscheins, der die Versicherungsstände in diesem 24-Monatszeitraum umfasst, verlangen sowie auch die Vorlage einer Bestätigung Ihres Krankenversicherers, dass in diesem 24-Monatszeitraum nicht in einen unserer ermittelten Zieltarife umtarifert wurde.

Sollten Sie uns trotz mehrfacher Aufforderung nicht oder nicht vollständig über die vorgenannten Umstände eines Tarifwechsels in einen der von uns ermittelten Zieltarife informieren, sind wir berechtigt, für unsere Dienstleistungen eine Vergütung in Höhe von 2.000 € zzgl. Mehrwertsteuer (aktuell 19 % MwSt. = 380 €, gesamt 2.380 €) zu verlangen.

Auftrag / Dienstleistungsvertrag

Als Versicherungsnehmer beauftrage ich

Name, Vorname geboren am

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon E-Mail

Minerva KundenRechte GmbH, Bavariafilmplatz 7, 82031 Grünwald (kurz: Minerva) mit der Durchführung des Aktuariellen Tarifwechsel-Service für mich und alle versicherten Personen in meinem Krankenversicherungsvertrag gemäß den auf Seite 2 und Seite 3 dargestellten Leistungs- und Vergütungsregelungen. Minerva ist berechtigt, mit meinem Krankenversicherer zu korrespondieren und von diesem alle Auskünfte bezüglich meines bestehenden Krankenversicherungsvertrages und der beantragten bzw. durchgeführten Vertragsänderungen in den folgenden 24 Monaten zu verlangen. Dazu erteile ich ergänzend noch gesonderte Vollmacht.



Datum



Unterschrift Auftraggeber

✓ Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die nach dem Gesetz vorgeschriebene vollständige Widerrufsbelehrung sowie das Muster-Widerrufsformular finden Sie auf unserer Website unter:
www.minerva-kundenrechte.de/widerrufsbelehrung

✓ Datenschutzhinweise

Wir nutzen Ihre mitgeteilten bzw. erhobenen Daten, um Sie auftragsgemäß zu beraten. Ihre personenbezogenen Daten werden streng vertraulich behandelt und nur zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten an Dritte (z.B. Ihren Krankenversicherer) übermittelt. Alle Details finden Sie unter:
www.minerva-kundenrechte.de/datenschutzhinweise

Wenn Sie uns noch folgende Informationen mitteilen, erleichtern Sie uns die Bearbeitung Ihres Auftrags:

Als Arbeitnehmer erhalten Sie zu Ihrer Krankenversicherung einen Zuschuss von Ihrem Arbeitgeber. Falls zutreffend: Wie hoch ist dieser Zuschuss?

Zuschuss

Beitragsrückerstattungen (BRE) werden von vielen Versicherern ausgezahlt, sofern keine Rechnungen zur Erstattung eingereicht werden. Falls Sie keine Leistungen abrechnen und BRE erhalten: Wie hoch war diese zuletzt?

BRE

Zur Prüfung, ob lohnende Tarifwechsel-Möglichkeiten für Sie existieren, benötigen wir nur diese Seite ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit Ihrem letzten Nachtrag zum Versicherungsschein (meist 1 - 3 Seiten) zurück.